

**KREIS BORKEN**

**LANDSCHAFTSPLAN „Borken-Süd“**

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN  
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

**Kreis Borken**

**Fachabteilung 66.3**

**Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau**

Juni 2020

#### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 25.02.2016 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 11.07.2019 geändert.  
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 03.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 22.07.20

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

#### Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW in der Zeit vom 18.03.2019 bis zum 17.04.2019 erfolgt.  
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.09.2019 in der Zeit vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 öffentlich ausgelegt.

Borken, 22.07.20

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW beteiligt worden.

Borken, 22.07.20

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

#### Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken, am 25.06.2020 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 22.07.20

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

#### Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 21.07.20

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

#### Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW der Höheren Naturschutzbehörde am 29.09.2020 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 29.09.2020

Dorothee Feller  
Regierungspräsidentin

#### Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 30.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 3.11.2020

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN</b> .....	<b>5</b>
<b>0 VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b> .....	<b>9</b>
1.1 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften .....	11
1.2 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	11
1.3 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen .....	18
1.4 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Ökologische Verbesserung von Fließgewässern.....	22
1.5 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft.....	24
1.6 <b>ENTWICKLUNGSZIEL</b> Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.....	24
1.7 <b>BIOTOPVERBUND</b> Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG.....	25
<b>2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> <b>(§ 22 BNATSchG)</b> .....	<b>32</b>
2.1 <b>NATURSCHUTZGEBIETE</b> (§ 23 BNatSchG).....	32
2.2 <b>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</b> (§ 26 BNATSchG) .....	33
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrügge und Hoxfeld“ .....	37
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“.....	39
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“ .....	43
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“ .....	45
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“ .....	47
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa / Engleradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach“ .....	50
2.3 <b>NATURDENKMÄLER</b> (§ 28 BNatSchG).....	54
2.4 <b>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b> (§ 29 BNATSchG) .....	58
<b>3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</b> (§ 11 LNATSchG NRW).....	<b>119</b>
<b>4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</b> <b>(§ 12 LNATSchG NRW)</b> .....	<b>119</b>
<b>5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</b> <b>(§ 13 LNATSchG NRW)</b> .....	<b>123</b>
5.1 <b>Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen</b> .....	124
5.2 <b>Standortgebundene Anpflanzungen</b> .....	140
5.3 <b>Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes</b> <b>sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen</b> .....	145
5.3.1 <b>Pflege von Hecken und Gehölzstreifen</b> .....	145
5.3.2 <b>Pflege von Kopfbäumen</b> .....	145
5.3.3 <b>Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen</b> .....	146

5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken .....	146
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen.....	146
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen.....	147
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.....	151
6	<b>AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW) .....</b>	<b>152</b>
7	<b>ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUßEN (§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) STRAFVOR-SCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG) .....</b>	<b>155</b>
8	<b>GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS.....</b>	<b>156</b>
9	<b>ANHANG .....</b>	<b>175</b>
9.1	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>175</b>

## VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzungen hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken, wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch den Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt in den

Landschaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen auf Dauer gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und den sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

# TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

## 0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 7 bis 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 21.07.2000 – GV. NW. S. 568), und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), jeweils in der bei Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG und 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom ..... berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW (geschützte Biotop) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

Unter dem Begriff „bodenständig“ sind in diesem Landschaftsplan standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verstehen.

## 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

**Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.** Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 LNatSchG NRW bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 10 LNatSchG NRW genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften“, „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“, sowie „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ formuliert.

## 1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften**

Dieses Entwicklungsziel entfällt in diesem Landschaftsplan.

## 1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei weitere Unterziele auf:

#### **1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur**

#### **1.2.2 Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur**

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

### 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

**Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:**

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung der Waldflächen;
- Erhaltung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen;
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuzen, Bildstöcken, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes;
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit ihren besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wie z.B. Wasserrückhaltung, Erosionsschutz oder Regelungs- und Pufferfunktionen.

### 1.2.1.1 Entwicklungsraum

#### **Rhedebrügge und Hoxfeld (A 2 / B 1 – B 3 / C 1 / C 2 / D 2)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer gut strukturierten, halboffenen Kulturlandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und Einzelbäume sowie Saum- und Rainstrukturen und Kleingewässer;
- die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an bodenständiger Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nordwestlichen Plangebietsgrenze und liegt nördlich und tlw. südlich der Bocholter Aa. Die Landschaft in diesem Raum wird geprägt von einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie Kleingehölzen. Die größeren Waldflächen liegen im Bereich „Pröbsting Busch“ sowie im Nordwesten und im Südwesten des Entwicklungsraumes. Der „Pröbsting Busch“ ist mit seinem dichten Wegenetz ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden, die die Münsterländer Parklandschaft prägen. Die Waldbereiche sowie die vorhandenen Feldgehölze sind Trittsteinbiotope für Waldlebensgemeinschaften in einer mit Feldgehölzen und Restwaldflächen durchsetzten Agrarlandschaft.

Der Waldbereich im Nordwesten des Entwicklungsraumes ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Haus Rhede mit Rheder Busch“ (K-MS-4106-004), welcher eine herausragende Bedeutung hat. Weiterhin ragt der Kulturlandschaftsraum „Bocholter Aa zwischen Bocholt und Borken“ (K-MS-4105-006), welcher eine besondere Bedeutung hat, zum Teil in den Entwicklungsraum hinein. Im südwestlichen Bereich des Entwicklungsraumes liegt der Kulturlandschaftsraum „Landschaft südlich Rhede“ (K-MS-4105-007), ebenfalls mit besonderer Bedeutung.

### 1.2.1.2 Entwicklungsraum

#### **Kulturlandschaft südliches Borken (A 5 / B 5 – B 7 / C 5 – C 7 / D 5 / D 6)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen, siedlungsarmen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Entwicklung und Förderung einer lebensraumvielfältigen Parklandschaft mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen bei vermehrter Grünlandnutzung, mit Saum- und Rainstrukturen sowie einem erhöhten Anteil an naturnahen Wäldern und Feldgehölzen;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze, Alleen und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion;
- die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an bodenständiger Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum verläuft entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

Der Raum zeichnet sich durch eine siedlungsarme Landschaft aus, die durch verstreut liegende Einzelhöfe, Bachläufe, Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze in Teilen noch reich gegliedert wird. Zusätzlich bereichern einzelne Hofbäume und Streuobstwiesen das Aussehen der Landschaft. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Hervorzuheben ist auch der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung.

In dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Entwicklungsraum stellen die historischen Wälder etwas Besonderes dar. Entscheidend für ihren Wert ist nicht das Alter der Baumbestände, sondern die Beständigkeit der Nutzungsart „Wald“.

Die beiden Kulturlandschaftsräume „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005, herausragende Bedeutung) und „Landschaft südlich Rhede“ (K-MS-4105-007, besondere Bedeutung) ragen in den Entwicklungsraum hinein.

### 1.2.1.3 Entwicklungsraum

#### Grütlohner Esch (D 3 / E 3 / E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen und der Eschreihensiedlung;
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes, welches geprägt ist durch die offenen Ackerflächen und die kleinstrukturierte Eschreihensiedlung;
- im Bereich der Eschreihensiedlung sind die typischen Merkmale wie Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen zu entwickeln, zu ergänzen und zu pflegen;
- im Bereich der Eschflächen können zur Steigerung der Attraktivität Saumstreifen, Grenzbäume oder Bäume an Wegekreuzungen angelegt werden;
- landschaftstuntypische Elemente und Bauwerke sind zu vermeiden.

Der Entwicklungsraum umfasst die Eschflächen im Bereich Grütlohn. Es handelt sich um gut erhaltene, großflächige Ackerfluren, die durch jahrhundertelange Plaggenbewirtschaftung eine deutliche Auflage von humosem Oberboden erhalten haben. Die Eschlagen werden auch heute noch ausschließlich ackerbaulich genutzt. Nur wenige Landschaftselemente gliedern den Entwicklungsraum.

An den Rändern der Eschflächen befinden sich zahlreiche alte Hofstellen, die die charakteristische Siedlungsform der Eschreihensiedlung bilden. Noch heute sind sie mit typischen Elementen wie z.B. hofnahem Grünland, Hofbäumen und kleinen Feldgehölzen, umgeben.

Um 1935 wurde in diesem Raum eine Flurbereinigung durchgeführt. Aus dieser Zeit stammt das relativ dichte Wirtschaftswegenetz.

Der Entwicklungsraum ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat.

### 1.2.1.4 Entwicklungsraum

#### Marbeck und östliches Borken (F 2 / F 3 / G 2 – G 4 / H 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an bodenständiger Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung der geomorphologischen Strukturen und tlw. nährstoffarmen Verhältnisse des Dünengebietes Galgenberg;
- Optimierung bzw. Wiederherstellung von naturnahen, tlw. nährstoffarmen Stillgewässern;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und Einzelbäume sowie Saum- und Rainstrukturen und Kleingewässer;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt an der östlichen Plangebietsgrenze. Drei größere Waldareale prägen den Raum. Daneben finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Kleingehölze.

Das erste Waldareal liegt südöstlich von Borken, es handelt sich um das Dünengebiet „Reiterlager“. Hier herrschen Kiefern- und Kiefern-mischwälder vor. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wurden jedoch in jüngerer Zeit Kiefernbestände umgebaut. Das Gebiet ist im Geotop-Kataster NRW als „Dünengebiet Galgenberg südöstlich von Borken“ (GK-4107-001) verzeichnet. Hier liegt ein Kleingewässer, welches gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Da es sich um einen nährstoffärmeren Standort handelt, stellt das Kleingewässer an diesem Standort eine Seltenheit im Landschaftsraum dar.

Östlich der Bahntrasse liegt das zweite Waldareal. Kiefern-, Fichten- und anderweitige Nadelholzparzellen nehmen etwa die Hälfte der Fläche ein, ca. ein Drittel ist mit eichenreichen Laubholzbeständen bestockt.

Das dritte Waldareal „Haselhof“ liegt südlich von Marbeck. Westlich der Bahntrasse finden sich Eichen- und Eichenmischwälder mit Buche und Kiefer neben alten Buchenhallenwäldern. Der Laubholzanteil wurde in den letzten Jahren zugunsten von Nadelholzbeständen reduziert. Östlich der Bahntrasse überwiegen Kiefern- und Kiefern-mischwälder, z.T. sind auch Fichtenforste vorhanden.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Entwicklungsraum überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen vorhanden.

Der Entwicklungsraum ist im westlichen Bereich Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat.

**1.2.2 Erhaltung und Ergänzung der Landschaft****Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:**

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeinstrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes;
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit ihren besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wie z.B. Wasserrückhaltung, Erosionsschutz oder Regelungs- und Pufferfunktionen.

### 1.2.2.1 Entwicklungsraum

#### Rhedebrügge (B 3 / B 4 / C 3 / C 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer durch historische Landnutzung abwechslungsreichen, gut strukturierten Kulturlandschaft mit historischen Siedlungsstrukturen und Hoflagen;
- Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen wie hofnahe Feldgehölze, Obstbaumwiesen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken;
- die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an bodenständiger Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung durch ergänzende Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sowie Anlage von Kleingewässern;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt an der südwestlichen Plangebietsgrenze in Rhedebrügge. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen überwiegend noch gut strukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft.

Der Raum wird im Wesentlichen von der Landwirtschaft geprägt, wobei die Ackernutzung überwiegt. Grünland findet sich vermehrt im Bereich der Hoflagen. Die Höfe liegen meist in Einzellage. In Rhedebrügge befindet sich ein Siedlungsdrubbel im Bereich der Kirche. Hier liegen mehrere Höfe mit alten Baumbeständen und alten Waldstrukturen. Um die Kirche herum sind Streuobstweiden angelegt worden.

Bei den Waldflächen, die um die Kirche in Rhedebrügge liegen, handelt es sich um einen strukturreichen Laubwaldkomplex, der im Zentrum das typische Artenspektrum eines feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes in guter Ausprägung aufweist. Der Bestand übernimmt im lokalen Biotopverbundsystem eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop.

Der Entwicklungsraum ist im überwiegenden Bereich Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft südlich Rhede“ (K-MS-4105-007), welcher eine besondere Bedeutung hat.

### 1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

#### **Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen;
- Anreicherung mit Kleingewässern;
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Vermehrung des Waldanteils;
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände;
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit ihren besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wie z.B. Wasserrückhaltung, Erosionsschutz oder Regulations- und Pufferfunktionen.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

### 1.3.1 Entwicklungsraum

#### **Landschaft in Rhedebrügge, Westenborken, Hoxfeld, Grütlohn und Marbeck (B 2 / B 3 / C 2 - C 4 / D 2 / D 3 / E 2 - E 4 / F 2 / F 3)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Wallhecken, Obstbaumwiesen und sonstigen Kleingehölze sowie Grünlandflächen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum befindet sich südwestlich und südlich von Borken.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen relativ ausgeräumten Bereich, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. In Grütlohn und tlw. in Westenborken liegen noch alte Eschlagen. Grünlandflächen finden sich insbesondere im Umfeld der verstreut liegenden Hoflagen. An den Höfen finden sich ebenfalls Streuobstwiesen und tlw. alte Baumbestände. Feldgehölze sind nur selten vorhanden.

Durch den Entwicklungsraum verläuft ein Abschnitt der stillgelegten Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrügge, welche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund hat. In Rhedebrügge liegt nördlich der Bahntrasse eine historische Geländekante, an die altes Grünland angrenzt. Dieser Bereich ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV verzeichnet.

Südlich der B 67 unmittelbar am Döringbach liegt der historische Gräftenhof Haus Döring. Bei der mit Röhricht bewachsenen, verlandeten Gräfte handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatschG geschütztes Biotop (GB-4107-228). Die Fläche ist ebenfalls im Biotopkataster des LANUV verzeichnet.

Ein Bereich des Entwicklungsraumes in Grütlohn ist Teil des Kulturlandschaftsgebietes „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat.

### 1.3.2 Entwicklungsraum

#### Grütlohn (D 3 / E 3 / E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Feldgehölze und Kleingewässer;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Es handelt sich um einen kleinen Entwicklungsraum südlich des Grütlohner Esches.

Der offene Raum wird durch Ackernutzung dominiert. In dem kleinflächigen Raum finden sich eine größere Grünlandfläche sowie ein kleiner Feldgehölzkomplex um ein Wohnhaus. In dem südlichen Teil des Feldgehölzes finden sich zwei Kleingewässer. Gliedernde und belebende Elemente sind kaum vorhanden. An einem Zufluss zum Mengerlingbach befindet sich eine alte Eichenbaumgruppe.

### 1.3.3 Entwicklungsraum

#### Landschaft in Marbeck und Borken (F 2 – F 4 / G 2 – G 5 / H 4 / H 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Wallhecken, Obstbaumwiesen und sonstigen Kleingehölze sowie Grünlandflächen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Entwicklung und Erhaltung der Biotopverbundfunktionen insbesondere der Feldgehölze und linienhaften Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotop und Lebensraum für walddtypische Pflanzen- und Tierarten;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum befindet im östlichen Teil des Plangebietes. Er erstreckt sich über die Bereiche südlich von Borken und nimmt große Bereiche von Marbeck bis zur südlichen Plangebietsgrenze ein.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein Gebiet, welches durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich insbesondere im Umfeld der Hoflagen. Hier finden sich tlw. auch Streuobstwiesen. Gliedernde und belebende Elemente treten entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen auf. Im Bereich der Hoflagen sind häufig tlw. alte Hofbäume vorhanden.

Vereinzelt liegen Feldgehölze in dem Entwicklungsraum. Einige dieser Feldgehölze und tlw. auch Bereiche von linienhaften Gehölzstrukturen sind im Biotopkataster des LANUV verzeichnet. Viele der Feldgehölze haben in der ansonsten landwirtschaftlich geprägten Umgebung eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotope im Biotopverbund. Im südlichen Bereich des Raumes liegt am Erler Grenzgraben ein etwas größerer Bereich mit Restwaldflächen, welcher ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund hat.

An der Hoflage Schulze-Beikel befindet sich ein Kleingewässer, welches gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist.

Der mittlere Teil des Entwicklungsraumes ist Bestandteil des Kulturlandschaftsreiches „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat.

## 1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

### Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Niederungs- und Auenbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens;
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern;
- Anlage von extensiv genutzten Uferstrandstreifen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung;
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit ihren besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wie z.B. Wasserrückhaltung, Erosionsschutz oder Regulations- und Pufferfunktionen.

### Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Zuflüsse zur Bocholter Aa,
- 1.4.2 - Bocholter Aa,
- 1.4.3 - Elsbach,
- 1.4.4 - Gorbach,
- 1.4.5 - Zuflüsse zum Gorbach,
- 1.4.6 - Kieritbach,
- 1.4.7 - Zufluss zum Kieritbach,
- 1.4.8 - Issel,
- 1.4.9 - Mengerlingbach,
- 1.4.10 - Zufluss zum Mengerlingbach,
- 1.4.11 - Döringbach,
- 1.4.12 - Fellerhoffgraben,
- 1.4.13 - Nießinggraben,
- 1.4.13 - Hungerbach,
- 1.4.15 - Nordmanngraben,
- 1.4.16 - Maiboomgraben,
- 1.4.17 - Bösinggraben,
- 1.4.18 - Tückinggraben,
- 1.4.19 - Beckergraben,
- 1.4.20 - Mayringbach,
- 1.4.21 - Beckmanngraben,
- 1.4.22 - Bonhoffgraben,
- 1.4.23 - Darzellenbach,

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat den guten ökologischen Zustand der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auenbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können auch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Niederungs- und Auenbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch einheitlich profilierte und steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

- 1.4.24 - Zufluss zum Döringbach,
- 1.4.25 - Parzellenbach,
- 1.4.26 - Borkener Aa,
- 1.4.27 - Hornefeldbach,
- 1.4.28 - Wichersbach,
- 1.4.29 - Engelradingbach,
- 1.4.30 - Dorfbach,
- 1.4.31 - Bruchbach,
- 1.4.31 - Erler Grenzgraben.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion der Bachauen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
  - Anlage von Uferrandstreifen,
  - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
  - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
  - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
  - Neuanlage von Kleingewässern,
- die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

## 1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

### Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen;
- Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

### 1.5.1 Entwicklungsraum

#### Deponie Hoxfeld (C 2)

Es handelt sich um eine Deponiefläche:

- Einbeziehung der städtischen Planungen zur Boden-/Bauschuttdeponie Hoxfeld in ein Naherholungskonzept in Verbindung mit dem Erholungsschwerpunkt „Pröbsting-See“.

## 1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

### Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Regionalplan) bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung (Flächennutzungsplan) zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, Sportanlagen etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

## 1.7 BIOTOPVERBUND

### **Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG**

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Borken-Süd werden sie in der Entwicklungskarte nachrichtlich dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Flächen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Die Biotopverbundflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsziele:

- 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
- 1.2.2 Erhaltung und Ergänzung
- 1.3 Anreicherung
- 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern
- 1.5 Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft
- 1.6 Ortsrandgestaltung

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Borken-Süd befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I sowie der größte Teil der Biotopverbundflächen Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Borken-Süd gekennzeichnet:

#### **Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)**

##### **Bocholter Aa zwischen Borken und Bocholt**

VB-MS-4106-043, Stufe I, herausragende Bedeutung; Verbundfläche ist der Flusslauf selber sowie ein breiter Pufferstreifen mit naturnahen, grünlandgeprägten Auenbereichen in der ansonsten stark ackerbaulich genutzten Landschaft. Trotz des weitgehend naturfernen Zustands kommt der Bocholter Aa als eines der großen Fließgewässer im Kreis Borken eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu. Mithilfe von zahlreichen bereits durchgeführten oder noch geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden ökologisch wertvolle Auenlebensräume (z.B. Altarme und Stillgewässer) entwickelt.

##### **Auen-, Bruch- und Quellwälder am Wichers- und Engelradingbach**

VB-MS-4107-024, Stufe I, herausragende Bedeutung; entlang der Bäche befinden sich beidseitig Feuchtwaldkomplexe aus Erlen- und Eschen-Auwäldern sowie Quell- und Bruchwäldern. Innerhalb der Wälder sind auch die Bäche selber in ihrer Struktur als naturnah zu bezeichnen. Die stärker entwässerten Waldbereiche und ein Abtragungsgewässer verfügen über Entwicklungspotential. Aufgrund der Seltenheit derartiger Lebensräume im Kreis Borken kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung für Auen- und Feuchtwaldbiozöosen zu.

##### **Engelradingbach um Marbeck**

VB-MS-4107-030, Stufe I, herausragende Bedeutung; der Engelradingbach um und durch Marbeck ist zwar grabenartig ausgebaut bzw. begradigt, weist aber Dank naturbelassener Sohle und unverbaute Ufer teils naturnahen Charakter auf. Hinzu kommen mehrere zum Teil naturnahe Teiche sowie ein Mischwaldgebiet südlich von

Marbeck. Erwähnenswert ist außerdem eine mit alten Laubgehölzen bestandene Wallanlage bei Haus Engelrading.

#### **Haart-Venn**

VB-MS-4207-107, Stufe I, herausragende Bedeutung; als Übergangsmoor und Heideweiher hat das Haart-Venn eine herausragende Bedeutung für Lebensgemeinschaften nährstoffarmer Feuchtgebiete und Gewässer. Der Komplex wird von Kiefern- und Fichtenforsten sowie Mischwäldern aus Birke, Eiche und Buche umschlossen. Ein kleiner Bereich dieser Biotopverbundfläche ragt an der südlichen Plangebietsgrenze in das Plangebiet herein.

#### **Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung)**

##### **Stillgelegte Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrügge**

VB-MS-4105-117, Stufe II, besondere Bedeutung; der Damm der in ost-westlich verlaufenden ehemaligen Bahntrasse erreicht eine Höhe von bis zu 1,5 Metern. Am Fuß der Böschung verläuft auf einem großen Teil der Strecke ein Graben mit artenreicher Hochstaudenvegetation, die in Richtung Gleise in artenreiche Gebüschformationen übergeht. Östlich der Bocholter Aa kommt eine langgestreckte Grünlandfläche hinzu. Die Trasse ist wegen ihrer Längsausdehnung von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

##### **Grünland und Freizeitanlage um Haus Pröbsting**

VB-MS-4106-010, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der östlichste Teil der Verbundfläche, bestehend aus dem Haus Pröbsting mit Umfeld, liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Borken-Süd. Von besonderer Bedeutung ist der Bereich aufgrund eines hohen Anteils an autotypischen Lebensräumen wie Feuchtgrünland und naturbetonten Stillgewässern in direkter Nähe zur Aue der Bocholter Aa. In den Gehölzen ist außerdem ein hoher Anteil an alten Bäumen erwähnenswert.

##### **Isselkorridor mit angrenzender Kulturlandschaft**

VB-MS-4106-020, Stufe II, besondere Bedeutung; im Süden des Landschaftsplangebietes liegt ein Teil der Biotopverbundfläche, der grabenartige Verlauf der Issel bildet die Grenze zum Landschaftsplangebiet Raesfeld. Die umgebende Kulturlandschaft ist ackerbaulich geprägt. Eingestreut liegen Restwaldflächen, Feldgehölze und Hecken, letztere oft mit hohem Eichenanteil und auf Wällen. Artenreiche Ausprägungen der Gehölzbiotope machen den ökologischen Wert der Biotopverbundfläche aus.

##### **Rheder Busch**

VB-MS-4106-021, Stufe II, besondere Bedeutung; der vergleichsweise kleine Anteil der Verbundfläche, der im Landschaftsplangebiet Borken-Süd liegt, ist als walddreiche Agrarlandschaft zu bezeichnen, wobei insbesondere wechselfeuchte Standorte mit Wald bestockt sind. Der Rheder Busch ist das größte zusammenhängende

Waldareal in der naturräumlichen Einheit „Vardingholter Hauptterrassenplatte“ und in Teilen aufgrund des Struktur- und Artenreichtums als naturnah zu bezeichnen.

#### **Elsbach mit Nebenläufen**

VB-MS-4106-022, Stufe II, besondere Bedeutung; im Gebiet des Landschaftsplans Borken-Süd mündet der auf kurzen Abschnitten naturnahe Elsbach in die Bocholter Aa. Dieser Umstand in Verbindung mit den begleitenden Ufergehölzen bestimmt den Wert für den Biotopverbund. Als Gehölze sind teils junge Erlenbestände, aber auch sehr alte Kopfweiden zu nennen, dazu kommt stellenweise ein vorgelagerter Brachstreifen.

#### **Halboffene Kulturlandschaft nördlich von Rhedebrücke**

VB-MS-4106-025, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet zeichnet sich durch ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen Wald und Offenland aus, letzteres in Form von Acker und Grünland, welches durch Hecken und Feldgehölze strukturiert wird. Als Wälder sind teils eichendominierte Mischbestände und Nadelholzforste zu nennen. Ergänzt wird die Biotopvielfalt durch naturnahe Feuchtgebiete wie Bruchwaldreste, Seggenriede und Kleingewässer.

#### **Mengeringbach bei Westenborken**

VB-MS-4106-028, Stufe II, besondere Bedeutung; der Mengeringbach fließt von Südosten kommend in die Bocholter Aa. Es handelt sich um ein etwa zwei Meter breites Fließgewässer mit steilen, grasbewachsenen Böschungen. Neben einzelnen, bachbegleitenden Schwarzpappeln und Weiden sind zwei Feldgehölze am Oberlauf zu nennen. Hierbei handelt es sich um artenreiche Laubmischbestände mit anspruchsvolleren Waldarten und eingestreuten Feuchte- und Nässezeigern.

#### **Kieritbach**

VB-MS-4106-030, Stufe II, besondere Bedeutung; auch dieses Fließgewässer verläuft von Süden kommend in Richtung Bocholter Aa. Neben Ackerflächen an Ober- und Unterlauf grenzt am Mittellauf ein Eichenwald an den Bach. Südlich daran anschließend befindet sich ein Saum aus Ufergehölzen.

#### **Wald- und Feldgehölzbereiche südwestlich von Rhedebrücke**

VB-MS-4106-031, Stufe II, besondere Bedeutung; hierbei handelt es sich um drei räumlich voneinander getrennte Waldreste aus Laub- und Nadelgehölzen. Zum Teil sind es ältere, struktur- und altholzreiche Mischbestände aus Buchen und Eichen. Als Nadelholz ist insbesondere die Kiefer zu nennen, deren Unterwuchs stellenweise durch Zwergsträucher gebildet wird. Bereiche die nicht durch Gräben entwässert werden verfügen über gut ausgebildete, eschenreiche Eichen-Hainbuchenbestände.

#### **Bachlauf östlich des Garvertbuschs**

VB-MS-4106-032, Stufe II, besondere Bedeutung;

im Westen des Landschaftsplangebietes, aber östlich des Garvertbuschs verläuft der Gorbach, welcher in die Bocholter Aa mündet. Das Umfeld des Fließgewässers ist mit Ausnahme von Säumen aus Ufergehölzen und vereinzelten Feldgehölzen als eher strukturarme Agrarlandschaft zu bezeichnen. Dieser Umstand begründet die besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

#### **Garvertbusch**

VB-MS-4106-033, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen insgesamt etwa 3 km langen Waldstreifen. Von diesem liegt jedoch nur ein minimaler Anteil im Gebiet des Landschaftsplans Borken-Süd. Neben den beherrschenden Kiefern-mischbeständen kommen alte, eichenreiche Laubwälder vor. Den besonderen Wert machen feuchte Bereiche im Wald und angelagerte, teils ebenfalls feuchte Grünländer aus.

#### **Acker-Waldkomplex bei Hof Krasemann**

VB-MS-4106-037, Stufe II, besondere Bedeutung; neben der dominierenden Ackernutzung finden sich in der Verbundfläche noch kleinere Grünlandflächen sowie Restwälder und Feldgehölze. Diese werden von Kiefernforsten dominiert. Im Norden des Gebietes sind Reste der potentiellen natürlichen Vegetation in Form eines lichten, pfeifengrasreichen Eichen-Birkenwaldes erhalten. Diese machen zusammen mit feuchten Grünlandausprägungen den besonderen Wert aus.

#### **Kleingehölz-Grünlandkomplex südwestlich von Grütlohn**

VB-MS-4106-040, Stufe II, besondere Bedeutung; bei den Grünländern handelt es sich um Pferde- und Rinderweiden. Diese sind durch Feldgehölze und teils baumreiche Hecken strukturiert, welche ein gut entwickeltes Arteninventar aufweisen. Zusätzlich wurde im Osten der Verbundfläche ein Amphibiengewässer angelegt.

#### **Borkener Aa**

VB-MS-4107-018, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet setzt sich aus dem begradigten Lauf der Borkener Aa und dem Umfeld zusammen. Das Ufer ist steil ausgeprägt, die Sohle des Flusses ist sandig-steinig bis schlammig. Hinzu kommen Teiche, Röhrichte und bodenfeuchte bis nasse Gehölzbereiche, teils als Bruch- oder Sumpfwälder. Aufgrund dieser Lebensräume und aufgrund der Längsstruktur des Fließgewässers ist der Bereich von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

#### **Döringbach**

VB-MS-4107-022, Stufe II, besondere Bedeutung; der Döringbach ist ebenfalls begradigt, nur ein kurzer Abschnitt im Mittellauf ist als naturnäher zu bezeichnen. An dieser Stelle findet sich ein heterogener Mischwaldbestand aus Buche, Eiche, Pappel und weiteren Gehölzen. Ansonsten ist das Umfeld stark ackerbaulich geprägt. Südlich von Haus Döring mündet ein Graben mit gut ausgeprägter, begleitender Feuchtwaldvegetation in

den Bach. Zusätzlich zu erwähnen sind stellenweise vorhandene Kopfbäume sowie verlandete Stillgewässer.

**Flurgehölze südlich von Borken**

VB-MS-4107-023, Stufe II, besondere Bedeutung;  
es handelt sich um zwei schmale Flurgehölze innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, entlang von Wirtschaftswegen und auf Wällen bzw. Böschungen. Als Baumarten sind Buche, Eiche, Birke und Kiefer zu nennen.

**Kiefernwald „Reiterlager“ mit Dünen südöstlich von Borken**

VB-MS-4107-027, Stufe II, besondere Bedeutung;  
Neben der Waldkiefer finden sich Weymouthkiefern und Douglasien, die Strauch- und Krautschicht ist kaum ausgebildet. Eine Besonderheit sind die bis zu vier Meter hohen Dünen, die zum Teil mit Eichen und Birken bewachsen sind. Erwähnenswert sind außerdem ein Eichen-Birken-Niederwald, weitere feuchte Birkenbestände und mehrere Kleingewässer, die für Amphibien von Bedeutung sind.

**Grünland-Feldgehölz-Waldkomplex westlich von Heiden**

VB-MS-4107-028, Stufe II, besondere Bedeutung;  
nach Osten geht die Verbundfläche von einem Wald in ein Feldgehölz über. Der größere Teil wird von Nadelhölzern eingenommen. Etwa ein Drittel der Fläche machen eichenreiche Laubholzbestände mit z.T. über 50 cm breiten Stämmen aus, welche ein Grund für die besondere ökologische Bedeutung des Komplexes sind.

**Bruchbach und Dorfbach**

VB-MS-4107-032, Stufe II, besondere Bedeutung;  
beide Bäche sind begradigt und zum Teil naturfern ausgebaut. Nur die westlichen Abschnitte der Bäche befinden sich im Gebiet des Landschaftsplans Borken-Süd, beide münden hier in die Borkener Aa. Zum Teil werden die Gewässer von heckenartigen Gehölzsäumen begleitet, ansonsten ist das Umfeld durch Ackerbau geprägt.

**Feldgehölze südlich von Borken**

VB-MS-4107-033, Stufe II, besondere Bedeutung;  
es handelt sich um vier Feldgehölze aus überwiegend bodenständigen Gehölzen mit bis zu 70 cm Stammdurchmesser. Es dominieren Eichenmischbestände mit standorttypisch ausgeprägtem Unterwuchs. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, zum größten Teil in Form von Ackerflächen.

**Gehölz-Grünland-Acker-Komplex an der B 70 südlich von Borken**

VB-MS-4107-034, Stufe II, besondere Bedeutung;  
der Bereich wird von Äckern und Grünländern geprägt, welche durch Gehölze und Gräben gegliedert werden. Im Westen dominieren Eichenmischbestände, in vernässten

Bereichen ausgeprägt als Eichen-Hainbuchenwald. Im Osten dominieren Kiefernbestände, die jedoch mit Eiche und Buche unterpflanzt sind und einen hohen Anteil an Hasel aufweisen. Im gesamten Komplex sind die feuchten bis nassen Bereiche von besonderer ökologischer Bedeutung.

#### **Waldkomplex südlich von Marbeck**

VB-MS-4107-035, Stufe II, besondere Bedeutung; grob lässt sich der Komplex in einen laubwalddominierten Bereich im Westen und einen kiefern- und fichtendominierten Bestand im Osten unterteilen. Der westliche Teil wird von Eichenmischwäldern mit gut entwickeltem Unterwuchs eingenommen. Im östlichen Kiefernbestand sind Eichen und Buchen beigemischt, in der Krautschicht überwiegen Brombeere und Drahtschmiele. Von besonderer Bedeutung sind außerdem vergleichsweise naturnahe Kleingewässer, z.T. mit Röhrichten und Vorkommen von Wasserfröschen.

#### **Strukturreichere Kulturlandschaft nordöstlich von Raesfeld**

VB-MS-4207-101, Stufe II, besondere Bedeutung; das Landschaftsbild in diesem Bereich entspricht dem Idealbild der „Münsterländer Parklandschaft“: Eine durch vielfältige Gehölzstrukturen gegliederte Kulturlandschaft. Für den Biotopverbund sind insbesondere die teils mehrreihigen Baumhecken von besonderer Bedeutung, die teilweise als Wallhecken erkennbar sind. Außerdem zu erwähnen ist ein unterschiedlich strukturiertes Waldgebiet südlich des Döringbaches.

#### **Gewässerkorridor Erler Grenzgraben**

VB-MS-4207-104, Stufe II, besondere Bedeutung; die Verbundfläche liegt nur mit ihrem nördlichen Teil im Gebiet des Landschaftsplans Borken-Süd. Der naturfern ausgebaute Erler Grenzgraben selber bildet in Teilen die Grenze zum Gebiet des Landschaftsplans Raesfeld. Abschnittsweise sind gewässerbegleitende Erlen vorhanden. Hinzu kommen einige Feldgehölze. Die besondere Bedeutung ergibt sich auch wegen einer Vernetzungsfunktion zu den südlich angrenzenden Rhader Wiesen.

#### **Acker-Waldkomplex im Bereich der Gemeintheide**

VB-MS-4207-106, Stufe II, besondere Bedeutung; auch von dieser Verbundfläche liegt nur der nördlichste Teil im Gebiet des Landschaftsplans Borken-Süd. Die südlichen drei Viertel liegen im Gebiet Raesfeld. Von Bedeutung ist die Verbundfläche aufgrund der Restwaldflächen, die eine Besonderheit in der ansonsten ackerdominierten Agrarlandschaft bilden.

**2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR  
UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSCHG)**

**2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)**

In diesem Landschaftsplan werden keine Naturschutzgebiete festgesetzt.

## 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)

### A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.6) zu entnehmen.

### B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

Soweit in den Schutzzwecken der einzelnen Landschaftsschutzgebiete der Begriff „Münsterländer Parklandschaft“ genannt ist, ist dieser wie folgt definiert: Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft drückt sich in der Wald-Offenlandverteilung aus. Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Kopfbäume, Wallhecken, Obstbäume und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland sind sichtbarer Ausdruck. Sie lässt an einen Englischen Landschaftsgarten denken und wird oft „Münsterländer Parklandschaft“ genannt.

**C Verbote**

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

**Allgemein**

- |  |   |
|--|---|
| 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder so zu ändern, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen; | Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Kapitel 6, Ausnahmen und Befreiungen, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.  |
| 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;   | Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.   |
| 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;   | Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“)  |
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;   | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind.  |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;   |   |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;   | Unberührt bleibt das Fahren und tageweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.   |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;   | Unberührt bleiben Haus- und Entsorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;  |   |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkannten usw. zu beseitigen oder zu verändern;  |   |

- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Bäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern vom Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß §44 Landesforstgesetz besteht.

Unberührt bleiben:

- Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### **Fischerei**

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m<sup>2</sup>

#### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern, Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);

- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 6) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 7) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;
- 8) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen;
- 9) die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken -Untere Naturschutzbehörde- abzustimmen;
- 10) die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten.

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

## **E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

### 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrügge und Hoxfeld“

#### A Abgrenzung (A 2 / B 1 – B 3 / C 1 / C 2 / D 2)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Waldbereiche sowie die angrenzende Rhedebrügger Kulturlandschaft nördlich und südlich der Bocholter Aa. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Feldgehölzen und Kleingehölzen als wichtige Trittsteinbiotope;
- c) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Ufergehölzen und Uferandstreifen sowie Krautsäumen;
- d) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen mit einzelnen, teils älteren Laubholzbeständen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- e) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Bachauen mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund sowie Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- f) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- g) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- j) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung.

Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich an der südlichen Spitze wird eine Waldfläche, die Teil des Biotopkatasters des LANUV sowie eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ist, in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Die Landschaft in diesem Schutzgebiet wird geprägt von einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie Kleingehölzen. Die größeren Waldflächen liegen im Bereich „Pröbsting Busch“ sowie im Nordwesten und im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes. Der nordwestliche Waldbereich gehört zum Rheder Busch. Hier dominieren Kiefern- und Kiefern-mischbestände und es kommen nur kleinflächig mit Laubholz bestandene Flächen vor. Im Waldbereich, der im Südwesten des Schutzgebietes liegt, entfallen größere Flächenanteile auf ältere, teils struktur- und altholzreiche Eichen- und Buchen-Eichenbestände. Die Waldflächen im Bereich des „Pröbsting Busches“ setzen sich vorwiegend aus Eichenbeständen, Nadelholzforsten und Mischwäldern zusammen. Neben durchforsteten Laubwäldern finden sich lokal auch Altholzparzellen sowie struktur- und totholzreiche Bestände. Der „Pröbsting Busch“ ist mit seinem dichten Wegenetz ein bedeutendes Naherholungsgebiet.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden. Einzelne naturnahe Kleingewässer erhöhen die Biotopvielfalt. Es finden sich historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Die Waldbereiche sowie die vorhandenen Feldge-

hölze sind Trittsteinbiotope für Waldlebensgemeinschaften in einer mit Feldgehölzen und Restwaldflächen durchsetzten Agrarlandschaft.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich zwei geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Es handelt sich dabei um ein stehendes Kleingewässer und ein naturnahes Abgrabungsgewässer in einer ehemaligen Tongrube im „Pröbsting Busch“. Die Gewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum. Mehrere Bereiche des Landschaftsschutzgebietes sind als schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Es handelt sich dabei insbesondere um Waldflächen sowie die Unterläufe des Elsbaches und des Kieritbaches.

In der Biotopverbundplanung des LANUV kommt den Wald- und Feldgehölzbereichen, der halboffenen Kulturlandschaft in Rhedebrügge, dem Verlauf des Elsbaches sowie der stillgelegten Bahntrasse, welche unterschiedliche Sukzessionsstadien aufweist, eine besondere Bedeutung zu.

An schutzwürdigen Böden kommen Pseudogley, graubrauner Plaggenesch und grauer Plaggenesch, jeweils mit sehr hoher Funktionserfüllung vor. Weiterhin sind brauner Plaggenesch, Niedermoor und Podsol-Regosol mit hoher Funktionserfüllung vorhanden.

**C Gebote**

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Weiterhin ist eine Vermehrung von extensiv zu nutzendem Grünland zu erstreben.

Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Die Gebote sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

**2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“****A Abgrenzung (B 2 / B 3 / C 1 / D 2)**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang der Bocholter Aa im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

**B Schutzzweck**

- a) Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue;
- b) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen- und gruppen, Hecken, Uferrandstreifen, Krautsäumen sowie sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- d) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;

Das Gebiet ist im überwiegenden Teil bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Südlich der Deponie Hoxfeld wird ein Abschnitt der Bocholter Aa neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Flusslauf der Bocholter Aa mit ihrer Aue sowie alle naturnahen, grünlandgeprägten oder morphologisch markanten Auenbereiche.

Die Bocholter Aa verläuft in diesem Landschaftsschutzgebiet im nordöstlichen Bereich durch eine von Grünlandnutzung geprägte Landschaft. Von dort fließt sie in westlicher Richtung entlang des Waldgebietes „Pröbsting Busch“. Im weiteren Verlauf verläuft sie durch eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und oftmals strukturarme Landschaft, in der Ackerbau deutlich überwiegt.

- e) Sicherung und Entwicklung der landschaftsprägenden Flussaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- f) Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung der Flussaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen;
- g) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- h) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem Umfeld;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- j) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung.

Der Flusslauf ist im Landschaftsschutzgebiet über die gesamte Strecke ausgebaut, begradigt und vertieft worden. Der Wasserstand der langsam fließenden Bocholter Aa wird teils durch Sohlgleiten, teils durch Stauwehre und raue Rampen (ehemalige Stauwehre) reguliert. Im Bereich „Haus Pröbsting“ wurde im Jahr 2009 eine alte Stauanlage durch eine Fischtrappe ersetzt. Die Flussufer der Bocholter Aa sind teilweise mit Steinschüttungen befestigt. An den Ufern finden sich bereichsweise fragmentarisch ausgebildete Röhrichsäume, vereinzelt auch Ufergehölze. Die regelmäßig gemähten Böschungen werden von Arten des Grünlandes sowie von ruderalen Hochstaudenfluren und Schleiergesellschaften bewachsen. Auf dem oberen Böschungsrand finden sich örtlich Einzelbäume, Kopfbaumreihen oder Baumgruppen.

Die bereichsweise durch morphologisch markante Böschungen begrenzte Talaue wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Mehrfach sind Fettweidekomplexe von z.T. frisch-feuchtem, auentypischem Charakter eingelagert, stellenweise auch Flachlandwiesen. Daneben kommen einzelne, teils naturnahe Feldgehölze vor. Besonders bemerkenswerte auentypische Strukturen finden sich vor allem östlich zwischen der B 67 bis zur nördlichen Plangebietsgrenze an der „Vardingholter Straße“. Es handelt sich dabei um Altwässer, naturnahe Kleingewässer und Auwaldreste. Diese Strukturen wurden teilweise erst in jüngerer Zeit im Rahmen von Auenreaktivierungsmaßnahmen geschaffen. Schwerpunktmäßig wurden Maßnahmen bei „Haus Pröbsting“ durchgeführt, wo auf etwa 800 m Länge ein Auenbereich sich selbst überlassen wurde und sich naturnah entwickelt hat. Alte Altarme werden zumeist fischereilich oder freizeitlich genutzt. Die Auwaldreste befinden sich z.T. im Mündungsbereich des Elsbaches. Weitere naturnahe Entwicklungen wurden und werden eingeleitet bzw. durchgeführt.

Als einem der großen Fließgewässer im Kreis Borken mit weitem Einzugsgebiet kommt der Bocholter Aa trotz des weitgehend naturfernen Zustandes des Gewässers und der Aue eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu. Das Gebiet ist Teil des etwa 40 km langen Auenkorridors der Bocholter Aa von Velen (wo

es an die landesweit bedeutsamen Heubachauen anbindet) bis zur niederländischen Staatsgrenze.

Die Bocholter Aa mit ihrem Auenbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster -Teilabschnitt Münsterland- als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, es handelt sich dabei um mehrere Kleingewässer und ein angebundenes Altwasser. Im Auenbereich der Bocholter Aa sind weiterhin Weiden-Auengebüsche und ein Erlenbruchwald vorhanden. Diese gesetzlich geschützten Biotop sind als Geschützte Landschaftsbestandteile (Nr. 2.4.3 und 2.4.7) in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Der Flusslauf ist weiterhin im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Bereiche mit graubraunem Plaggenesch im westlichen Teil des Schutzgebietes sowie einen kleinen Bereich mit Pseudogley im Bereich der Deponie Hoxfeld, die jeweils eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen. Weiterhin kommen in der Aue der Bocholter Aa Auengley, Niedermoor und brauner Plaggenesch mit jeweils hoher Funktionserfüllung vor.

## C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

### 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

### 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

## D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferstrandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (4) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“

#### A Abgrenzung (A 5 / B 5 – B 7 / C 5 – C 7 / D 5 / D 6)

Das Landschaftsschutzgebiet verläuft entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Es umfasst Bereiche in den Gemarkungen Rhedebrügge, Westenborken, Grütlohn sowie Marbeck. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Bachauen mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund sowie Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der z. T. besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Haart Venn“, welches durch den angrenzenden Landschaftsplan Raesfeld unter Schutz gestellt ist;
- g) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, insbesondere das in Teilbereichen sehr typische und von menschlichen Einflüssen nur wenig beeinflusste Landschaftsbild sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;

Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

Das Landschaftsschutzgebiet ist der „Westmünsterländischen Parklandschaft“, einer landwirtschaftlich genutzten, waldarmen Kulturlandschaft zuzuordnen. Die Böden des flachen bis sanft gewellten Geländes sind nährstoffarm und sandig. Die Landschaft ist in diesem Gebiet in Teilen ausgesprochen siedlungsarm und – mit Ausnahme von verstreut liegenden Einzelhöfen - frei von jeglichen Bauwerken. Ansonsten wird sie durch Bachläufe, Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze noch reich gegliedert. Die ursprünglich als Windschutz bzw. für die Holzlieferung sowie als Begrenzung der Weiden angelegten Hecken bestimmen auch heute in Teilen noch das Landschaftsbild.

Verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Hervorzuheben ist z.B. der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung. Es finden sich noch historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Weiterhin ist ein historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen vorhanden. Hinzu kommen als gliedernde Elemente Hecken, Wallhecken und Waldbestände. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft.

- i) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

In dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum des Landschaftsschutzgebietes stellen die historischen Wälder etwas Besonderes dar. Entscheidend für den Wert des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht das Alter des Baumbestandes, sondern die Beständigkeit der Nutzungsart „Wald“. Zusätzlich bereichern einzelne Hofbäume und Streuobstwiesen das Aussehen der Landschaft.

Für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind verschiedene Wald-Acker-Grünlandkomplexe sowie strukturreiche Kulturlandschaftsbereiche, die sich über das ganze Landschaftsschutzgebiet verteilen. Eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund in diesem Landschaftsschutzgebiet haben weiterhin die Fließgewässer Mengerlingbach, Gorbach und der „Isselkorridor mit angrenzender Kulturlandschaft“.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich ein Stillgewässer sowie ein Bachbegleitender Erlenwald, welche geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

Im Landschaftsschutzgebiet gibt es mehrere Vorkommen von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Es handelt sich dabei um Pseudogley in Marbeck, Grütlohn, Westenborken sowie in einem kleinen Bereich in Rhedebrügge, grauen Plaggensch in Grütlohn und graubraunen Plaggensch in Westenborken.

## C Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Weiterhin ist eine Vermehrung von extensiv zu nutzendem Grünland zu erstreben.

Die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

## 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“

### A Abgrenzung ( E 3 / F 2 – F 5 )

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Döringbachs, welcher das Landschaftsplangebiet von Süden nach Norden durchfließt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

### B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze und Uferstrandstreifen sowie Krautsäume;
- c) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- e) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- f) Sicherung der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Es handelt sich im überwiegenden Teil um eine Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet, lediglich der südliche Teil des Gebietes ist bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Döringbachs. Der Döringbach entspringt nördlich von Raesfeld im Bereich einer Grünlandfläche, welche im Gebiet des Landschaftsplanes „Raesfeld“ liegt. Der Döringbach fließt von dort in nördlicher Richtung durch das Gebiet des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ und mündet im Stadtgebiet von Borken in die Borkener Aa. Beim Döringbach handelt sich um einen Tiefland-Sandbach.

Der Döringbach ist weitgehend begradigt und naturfern ausgebaut, und nur selten begleiten Gehölze die Ufer. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker gegenüber Grünland überwiegt.

Im mittleren Abschnitt des Gebietes liegen zwei Feldgehölze, zum Teil mit Feuchtwaldcharakter. Bei dem südlichen Gehölz an der Hoflage Wessing wurden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Bei dem nördlichen Gehölz, östlich von „Haus Döring“, handelt es sich um einen alters- und artenheterogenen, teils stark verlichteten Bestand aus Pappel- und Buchenmischwald. Im Unterwuchs des Pappelwaldes herrschen Schilf und Sumpfschilf vor. Der Döringbach weist in diesem kurzen Abschnitt einen naturnahen Charakter auf. Der Bach ist hier etwa fünf m breit, seine Sohle sandig, am Ufer stehen einzelne alte Erlen und Eschen.

Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist der Döringbach trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares

Element von Bedeutung im Biotopverbund. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit besonderer Bedeutung dargestellt.

An Schutzwürdigen Böden kommen im Süden Pseudogley und im Norden graubrauner Plaggenesch vor, welche eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen.

## C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

### 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

### 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (4) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

**D Gebote**

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferrandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

**2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“****A Abgrenzung (F 2 / F 3 / G 2 – G 4 / H 4)**

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen.

In den überwiegenden Teilen handelt es sich um ein bereits durch Verordnung festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. In einigen Randbereichen wurde das Landschaftsschutzgebiet erweitert.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

**B Schutzzweck**

- a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von zusammenhängenden und für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- b) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der östlichen Plangebietsgrenze. Drei größere Waldareale prägen das Landschaftsschutzgebiet. Daneben finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Kleingehölze.

Das erste Waldareal liegt südöstlich von Borken, es handelt sich um das Dünengebiet „Reiterlager“. Hier herrschen Kiefern- und Kiefern-mischwälder vor. Eine Strauch- und Krautschicht ist nur lokal ausgebildet. Auf feuchteren Flächen im Nordwesten stockt überwiegend Birke. Mehrere, meist stark reliefierte Dünenkomplexe mit einer Höhe von bis zu vier m durchziehen das Gebiet. Teilweise stocken Eichen und Birken auf den Dünen. Im Nordwesten des Waldes liegt ein Kleingewässer. Das beschattete Gewässer fällt episodisch trocken. Am Ufer sind örtlich Röhrichte ausgebildet, kleinflächig

- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop mit ihrem Umfeld sowie der besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- f) Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Waldflächen, Feldgehölzen und Kleingehölzen in einer ansonsten relativ strukturarmen Landschaft als wichtige Trittsteinbiotope;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

auch Torfmoos. Da es sich um einen nährstoffärmeren Standort handelt, stellt das Kleingewässer an diesem Standort eine Seltenheit im Landschaftsraum dar. Im Gewässerumfeld stockt im Westen ein feuchter, mit Kiefern durchsetzter Birken-Eichenwald mit Pfeifengras im Unterwuchs. Der Wald setzt sich in trockener Ausbildung als schmaler Streifen am Nordrand des Dünenkomplexes fort. Südlich des den Wald querenden Weges „Am Galgenberg“ wurden ein Teich und ein weiteres, naturnahes Kleingewässer angelegt. Sowohl nördlich als auch südlich des Weges „Am Galgenberg“ wurden Waldflächen durch Kompensationsmaßnahmen von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut.

Östlich der Bahntrasse liegt das zweite Waldareal. Kiefern-, Fichten- und anderweitige Nadelholzparzellen nehmen etwa die Hälfte der Fläche ein, ca. ein Drittel ist mit eichenreichen Laubholzbeständen bestockt. Bereichsweise wurden die Eichenparzellen mit Buchen, seltener auch Fichten, unterbaut.

Das dritte Waldareal „Haselhof“ liegt südlich von Marbeck. Westlich der Bahntrasse finden sich Eichen- und Eichenmischwälder mit Buche und Kiefer sowie meist gut entwickeltem Unterwuchs neben alten, unterwuchsarmen Buchenhallenwäldern. Der Laubholzanteil wurde in den letzten Jahren zugunsten von Nadelholzbeständen reduziert. Östlich der Bahntrasse überwiegen Kiefern- und Kiefern-mischwälder, z.T. sind auch Fichtenforste vorhanden.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Landschaftsschutzgebiet überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich zwei Stillgewässer im „Dünengebiet Reiterlager“, welche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sind. Südöstlich von Marbeck liegt südlich des Engelradingbaches ein Teich mit naturnahen Gewässerstrukturen, welcher ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Bemerkenswert ist hier das Vorkommen eines kleineren Bestandes der in NRW gefährdeten Wasserfeder. Weiterhin sind mehrere Bereiche des Gebietes

als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

Im Geotop-Kataster NRW ist das „Dünengebiet Galgenberg südöstlich von Borken“ (GK-4107-001) verzeichnet.

An Schutzwürdigen Böden ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein Bereich mit Pseudogley sowie ein kleiner Bereich mit Niedermoor jeweils mit sehr hoher Funktionserfüllung vorhanden.

## C Gebote

Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Weiterhin ist eine Vermehrung von extensiv zu nutzendem Grünland zu erstreben.

Die Gebote sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

### 2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa / Engelradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach“

#### A Abgrenzung (F 2 / F 3 / G 2 – G 4 / H 4)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Gewässerläufe mit ihren Auenbereichen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte Teil 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante der Fließgewässer 30 m.

Das Gebiet ist in vielen Bereichen bereits über Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In einigen Bereichen findet eine Erweiterung der Schutzgebietsfläche statt.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung von in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbächen mit ihrer Aue;
- b) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen- und gruppen, Hecken, Uferstreifen, Krautsäumen sowie sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- c) Erhalt der standortprägenden Feuchteverhältnisse und Erhalt von Auen-, Sumpf- und Bruchwäldern mit abschnittsweise naturbetonten bis naturnahen Bachläufen als landesweit bedrohte Lebensräume;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere aufgrund der tlw. herausragenden und tlw. besonderen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- e) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachauen sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- f) Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung der Flussauen als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen;
- g) Sicherung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers;
- h) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Borkener Aa, den Engelradingbach, den Wichersbach und den Bruchbach mit ihren jeweiligen Auenbereichen.

Die Verläufe der Borkener Aa, des Engelradingbaches und des Wichersbaches sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster -Teilschnitt Münsterland als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Dorfbach und der Bruchbach sind in ihren Mündungsbereichen ebenfalls als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, in ihren Oberläufen als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Am Engelradingbach und am Wichersbach befinden sich ausgedehnte Feuchtwaldkomplexe, die wechselweise von Erlen- und Eschen-Auenwäldern sowie von Quell- und Bruchwäldern eingenommen werden. Innerhalb der Auen- und Sumpfwälder weisen die Bachläufe einen naturbetonten Verlauf mit typischen Strukturelementen wie Auskolkungen, Prall- und Gleitufers sowie Uferunterspülungen auf. Daneben finden sich stärker entwässerte Sumpfwälder, jedoch mit hohem Entwicklungspotential. Das Gebiet stellt im Biotopverbund eine Kernfläche für Auen- und Feuchtwaldzönosen dar.

Außerhalb der Feuchtwälder sind die Bachläufe überwiegend begradigt oder

- i) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem Umfeld;
- j) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- k) Sicherung der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.
- grabenartig ausgebaut und durchfließen Acker-Grünland-Kleingehölzkomplexe. Im Norden des Landschaftsschutzgebietes liegt randlich eines Bruchwaldes ein entwicklungsfähiges Abgrabungsgewässer.
- Im südlichen Bereich ist der Engelradingbach begradigt ausgebaut. Nördlich von Marbeck verläuft der Bach überwiegend entlang von Fettweiden. Der Bach weist hier über weite Strecken mit seiner naturbelassenen Sohle, seinen meist unverbauten Ufern sowie seinem teils erlenreichen Ufergehölz einen bedingt naturnahen Charakter auf. Südlich von Marbeck durchfließt der Engelradingbach ein kleines Mischwaldgebiet. In diesem Wald mündet ein naturnahes Nebengewässer ein. Am Nordrand des Waldes liegt die mit alten Laubhölzern bestandene Wallanlage von „Haus Engelrading“. Südöstlich von Marbeck verläuft der Bach überwiegend entlang von Ackerflächen.
- Die Borkener Aa ist im Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes begradigt und besitzt ein sandig-steiniges bis schlammiges Gewässerbett. Südlich der B 67 grenzt ein feuchter bis örtlich nasser Erlenwald, der noch als Niederwald bewirtschaftet wird, an die Borkener Aa an. Im übrigen Verlauf grenzen einzelne Grünlandflächen, Teichanlagen sowie Waldflächen an den Bach an.
- Der Bruchbach und der Dorfbach, die in den Engelradingbach münden, sind begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung sind die Gewässer jedoch trotz ihres grabenartigen Ausbaus als lineare Elemente von Bedeutung im Biotopverbund.
- In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, es handelt sich dabei um Fließgewässerbereiche, ein abgebundenes Altwasser und stehende Kleingewässer. Weiterhin liegen mehrere Bruch- und Sumpfwälder sowie Auwälder und ein Fließgewässerbereich in den Auen der Fließgewässer, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Diese sind als geschützte Landschaftsbestandteile (Nr. 2.4.80, 2.4.81, 2.4.82 und 2.4.91) festgesetzt.

Große Teile des Gebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV für einen großen Teil des Fließgewässersystems durch eine Achse mit herausragender Bedeutung dargestellt. Die übrigen Bereiche werden durch Achsen mit besonderer Bedeutung dargestellt.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Niedermoor am Wichersbach und Engelradingbach, jeweils mit sehr hoher Funktionserfüllung. Ebenfalls am Engelradingbach gibt es ein Vorkommen von Niedermoor mit hoher Funktionserfüllung.

## C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

### 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

### 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (4) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

**D Gebote**

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferstrandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

## 2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

### A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen zehn Meter Radius um den Wasseraustritt.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

### B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

### C Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

#### Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen,

zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;

- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern;

#### **Landwirtschaft**

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

#### **Forstwirtschaft**

- 17) die Quellbereiche als Viehtränken zu benutzen;

#### **Jagd**

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

**E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

**F Melde- und Duldungspflicht**

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

**2.3.1 Eiche (*Quercus robur*) auf der Hoflage Becking am Weg „Hornwiese“(C 3)**

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 107

Flurstück: 84

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf der Hoflage Becking. Der Baum wird als Naturdenkmal neu ausgewiesen. Die Ausweisung als Naturdenkmal wurde mit dem Eigentümer abgestimmt.

**2.3.2 Eichengruppe (*Quercus robur*) an der nördlichen Seite der „Westenborkener Straße“ (D 3)**

Gemarkung: Westenborken

Flur: 4

Flurstück: 682

Es handelt sich um zwei Schneiteleichen an der „Westenborkener Straße“. Die Bäume werden neu als Naturdenkmal ausgewiesen und sie befinden sich auf kreiseigener Fläche.

- 
- 2.3.3 Eiche (*Quercus robur*) östlich des Weges „Op den Dahl“ (E 3)**
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstück: 166
- Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche in einem Garten. Der Baum wird neu als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Ausweisung als Naturdenkmal wurde mit dem Eigentümer abgestimmt.
- 2.3.4 Eiche (*Quercus robur*) auf dem Hof Bläker (E 3)**
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstück: 145
- Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf dem Hof Bläker. Der Baum wird als Naturdenkmal neu ausgewiesen. Die Ausweisung als Naturdenkmal wurde mit dem Eigentümer abgestimmt.
- 2.3.5 Eiche (*Quercus robur*) auf einer Ackerfläche nördlich der „Marbecker Straße“ (F 3)**
- Gemarkung: Marbeck  
Flur: 3  
Flurstück: 18
- Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Ackerfläche an der „Marbecker Straße“. Der Baum mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild wird als Naturdenkmal neu ausgewiesen.

**2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE  
(§ 29 BNATSCHG)**

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes, des Biotopkatasters und der Biotopverbundplanung des LANUV sowie der Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt. Darüber hinaus wurden verschiedene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen berücksichtigt.

Es handelt sich um

- kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Grünlandflächen, z. T. mit Blänken oder Kleingewässern
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 39 LNatSchG NRW sind alle Hecken ab 100 m Länge im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, Wallhecken, mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen für Zwecke des Naturschutzes sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geschützt. Diese sind im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile 2.4.1 bis 2.4.7, 2.4.22, 2.4.24 und 2.4.25, 2.4.27, 2.4.31, 2.4.36, 2.4.38, 2.4.40, 2.4.44, 2.4.50, 2.4.53, 2.4.75 bis 2.4.82, 2.4.87 bis 2.4.91, 2.4.97 bis 2.4.99, 2.4.106, 2.4.115 bis 2.4.117, 2.4.121 und 2.4.122, 2.4.127 und 2.4.128, 2.4.131 und 2.4.132 sowie 2.4.134 sind vollständig oder tlw. Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

**A Abgrenzung**

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.121) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

**B Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

**C Verbote**

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

**Allgemein**

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

#### **Landwirtschaft**

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

#### **Fischerei**

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

#### **Forstwirtschaft**

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10) und 14) - 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 ha nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig

- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

### **E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

### **F Melde- und Duldungspflicht**

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von Geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

**2.4.1 Feldgehölz mit Kleingewässer südlich eines Feldweges an einem Zufluss zur Bocholter Aa in Rhedebrügge (B 2)**

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 106

Flurstück: 43

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes und des Kleingewässers wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit einem Kleingewässer, welches als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge angepflanzt bzw. angelegt worden ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4106-0033 im Biotopkataster des LANUV verzeichnet. Das Kleingewässer (GB-4106-238) ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.1.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.2 Waldsukzessionsflächen an der Bocholter Aa (B 2)**

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 107

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 7 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um drei Teilflächen an der Bocholter Aa, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme als Flächen zur natürlichen Waldsukzession angelegt worden sind.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.3 Auenwaldbereich am Elsbach mit Kleingewässern (B 2)**

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 106

Flurstücke: 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Waldes wegen der Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Am Zusammenfluss des Elsbaches und der Bocholter Aa stockt ein kleines Feldgehölz mit deutlichen Auwaldanklängen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Weidengehölze. In dem Waldbereich liegen zwei Teiche.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4106-239) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0033) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1.

**2.4.4 Geländekanten und Grünland in Rhedebrügge (B 2 / B 3 / C 2)**

Gemarkung:	Rhedebrügge
Flur:	107
Flurstücke:	26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 91 tlw.
Flur:	110
Flurstücke:	51 tlw., 52 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Geländestruktur, der bodenständigen Laubgehölze und der Grünlandflächen.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Es handelt sich um zwei Böschungen überwiegend mit Gehölzbewuchs mit angrenzendem alten Grünland.

Die nördliche Teilfläche umfasst eine inmitten ausgedehnter Ackerflächen gelegene, bis zu zwei m hohe, südexponierte Geländekante, die überwiegend mit Gehölzen, stellenweise aber auch mit Adlern bewachsen ist. Südlich der Böschung verläuft am Fuß ein temporär trocken fallender Bach, der von einem schmalen Hochstaudenstreifen gesäumt wird. Im östlichen Bereich ist die Geländekante weniger stark ausgeprägt, hier grenzt eine beweidete Grünlandfläche an.

Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich um eine bis drei m hohe, nordexponierte Geländekante in einem großen Ackerkomplex. Auf der Böschung stocken artenreiche bodenständige Laubgehölze. Am Böschungsfuß verläuft ein Bach, der zumeist grabenartig ausgebaut ist.

Ausgeprägte Geländekanten sind in dem ebenen Landschaftsraum nur sehr selten zu finden. Die Böschungen zeichnen historische Landnutzungsformen nach und sind damit auch kulturhistorisch bedeutend. Die bewachsenen Böschungen mit dem angrenzenden Bach und Grünland zeigen zudem einen typischen Ausschnitt der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft, wie er in dem umgebenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum nur noch selten zu finden ist. Für den lokalen Biotopverbund erfüllt der geschützte Landschaftsbestandteil besondere Vernetzungsfunktionen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0031) aufgeführt.

Das Gebot soll durch auf freiwilliger Basis durch Vertragsnaturschutz oder die Anlage eines Ökokontos umgesetzt werden.

**2.4.5 Biotopkomplex auf der ehemaligen Tonabgrabung nordwestlich der Deponie Hoxfeld (C 2)**

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 7

Flurstück: 23

Es handelt sich um einen Biotopkomplex aus Grünland und Kleingewässern im Bereich der ehemaligen Tonabgrabung nordwestlich der Deponie Hoxfeld. Der Biotopkomplex stellt einen bedeutenden Lebensraum von Vögeln und insbesondere von Amphibien dar.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.3.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland soll extensiv als Weide oder Wiese bewirtschaftet werden.

Das Gebot soll durch auf freiwilliger Basis durch Vertragsnaturschutz oder die Anlage eines Ökokontos umgesetzt werden.

**2.4.6 Laubholzbestand östlich der Straße „Pröbstinger Busch“ (C 2)**

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 8

Flurstück: 125 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.7 Weiden-Auenwälder an der Bocholter Aa im Pröbsting-Busch (D 2)**

An der Bocholter Aa stocken auf drei Teilflächen an Altarmen der Bocholter Aa Weiden-Auenwälder.

Gemarkung: Hoxfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 86 tlw., 152 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4106-249) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0047) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- entwässernde Maßnahmen sind zu vermeiden.

**2.4.8 Solitärbaum östlich des „Tenkweges“ östlich der Hoflage Tebroke (C 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche am „Tenkweg“.

Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 108  
Flurstücke: 16, 19

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 
- 2.4.9 Baumgruppe an der östlichen Seite der „Rhedebrügger Straße“ (C 2)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 109  
Flurstücke: 18, 19, 34, 53
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.10 Baumreihe an der westlichen Seite des Weges „Zum Loo“ (D 2)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 1  
Flurstücke: 117, 118
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.11 Baumreihe an der westlichen Seite des Weges „Lange Fohr“ (D 2)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus insgesamt 29 Bäumen an der westlichen Wegeseite. Überwiegend besteht die Baumreihe aus Stiel-Eichen, es sind jedoch auch zwei Buchen und eine Erle in der Baumreihe vorhanden. Vier der Eichen befinden sich südlich der Wegegabelung. Zwei Eichen befinden sich unmittelbar an der Zufahrt zur westlich angrenzenden Hoflage, die Bäume stehen jedoch auf der öffentlichen Wegeparzelle.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 1  
Flurstücke: 6, 52, 82
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.12 Baumgruppen an der südwestlichen Seite des Weges „Lange Fohr“ (D 2)** Es handelt sich um zwei Baumgruppen aus je zwei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 1  
Flurstücke: 52, 83
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.13 Baumgruppe an der nördlichen Seite des Weges „Bookenstein“ (D 2)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Linden.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 1

Flurstücke: 109, 167, 243

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.14 Kopfbaumreihe auf einer Ackerfläche nordwestlich des Regenrückhaltebeckens (E 2)**

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe bestehend aus fünf Kopfweiden und einer Kopferle.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 4

Flurstücke: 52, 53, 94

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.6.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.15 Baumgruppe auf einer Ackerfläche nordwestlich des Regenrückhaltebeckens in Borken (E 2)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus einer Stiel-Eiche und einer Kopfweide.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 4

Flurstücke: 99, 121

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.16 Baumgruppe an der nordwestlichen Seite des Weges „Am Bookenstein“ (E 2)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus sechs Stiel-Eichen.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 4

Flurstück: 100

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.17 Solitärweide westlich der „Weseler Straße“ (E 2)**

Gemarkung: Hoxfeld  
Flur: 4  
Flurstücke: 70, 124

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine solitärstehende Weide.

Im Rahmen einer zukünftigen Bauleitplanung in diesem Bereich ist der geschützte Landschaftsbestandteil nach Möglichkeit zu erhalten.

**2.4.18 Solitäreiche an der südöstlichen Seite des Weges „Am Bookenstein“ (E 2)**

Gemarkung: Hoxfeld  
Flur: 4  
Flurstücke: 70, 110, 124

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Im Rahmen einer zukünftigen Bauleitplanung in diesem Bereich ist der geschützte Landschaftsbestandteil nach Möglichkeit zu erhalten.

**2.4.19 Baumgruppen an der südlichen Seite der „Aechterhookstraße“ nördlich der B 67 (E 2)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 2  
Flurstücke: 249, 252, 305

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um zwei Baumgruppen aus Stiel-Eichen. Vier Eichen stehen westlich, sieben Eichen östlich eines Grabens.

**2.4.20 Solitärbaum an der südlichen Seite des Weges „Hessenspor“ an der Abzweigung „Blökerweg“ (B 3)**

Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 110  
Flurstück: 71

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine solitärstehende Esskastanie.

- 2.4.21 Solitäreiche an der nordöstlichen Seite des Weges „Hessenspor“, östlich der Kreuzung „Hovesweg“ (B 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 111

Flurstücke: 55, 57

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.22 Solitärbaum an einem Zufluss zum Gorbach südlich des Weges „Hessenspor“ (B 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Rotbuche.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 112

Flurstücke: 11, 14

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.23 Solitäreiche an der nördlichen Seite des Weges „Hessenspor“ (B 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 111

Flurstücke: 55, 57

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.24 Laubholzbestand südlich des Friedhofes in Rhedebrügge (B 3 / B 4)**

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 113

Flurstück: 68 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.25 Laubwald an der Kirche in Rhedebrügge (B 3 / B 4)**

Gemarkung: Rhedebrügge  
 Flur: 113  
 Flurstücke: 16 tlw., 18 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 30 tlw.,  
 31tlw., 32tlw., 33 tlw., 34, 47 tlw., 61tlw.,  
 62 tlw., 63 ,tlw. 64 tlw., 89 tlw., 90 tlw.,  
 91 tlw., 92 tlw., 93tlw., 103 tlw., 106 tlw.,  
 107tlw. , 108, 109 tlw., 110 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen strukturreichen Laubwaldkomplex, der im Zentrum das typische Artenspektrum eines feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes in guter Ausprägung aufweist. Der Bestand übernimmt im lokalen Biotopverbundsystem eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0030) aufgeführt.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.26 Buche auf einer Weide an der Straße „Am Bildstock“ (B 4)**

Gemarkung: Rhedebrügge  
 Flur: 113  
 Flurstücke: 48, 88

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine solitärstehende Rotbuche, die ca. 180 Jahre alt ist. Die Rotbuche gehört zu den „Baumpersönlichkeiten“, die im Jahr 1997 im Rahmen eines Umweltwettbewerbes vom Kreis Borken mit Unterstützung der Borkener Zeitung prämiert wurden.

- 
- 2.4.27 Solitäreiche am Gorbach südlich des „Raesfelder Weges“ (B 4)** Es handelt sich um eine markante Stiel-Eiche am Rande einer Hecke am Gorbach.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 116  
Flurstücke: 50, 54
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.28 Solitäreiche auf einer Weidefläche nordwestlich der Hoflage Krasemann (B 4)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 115  
Flurstücke: 6, 43
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.29 Baumgruppe an einem Wirtschaftsweg nördlich der B 67 (C 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 109  
Flurstücke: 39, 45
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.30 Baumreihe an der östlichen Seite eines Feldweges nördlich der Straße „Dillenbergl“ (C 3)** Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 12 Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 109  
Flurstücke: 33, 59, 62
- Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.4.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.31 Baumgruppen an einer Verkehrsinsel zwischen der „Rhedebrügger Straße“ und dem „Albersweg“ (C 3)** Es handelt sich um drei Baumgruppen bestehend aus je zwei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 111  
Flurstück: 48, 49, 50
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild
- 
- 2.4.32 Zwei Solitärreichen auf einer Ackerfläche westlich der Hoflage Döring-Enck (C 3)** Es handelt sich um zwei solitärstehende Stiel-Eichen auf einer Ackerfläche.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 5  
Flurstück: 57
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.33 Baumreihen nördlich des Weges „Hessenspor“ südöstlich der Hoflage Elskamp (C 3)** Es handelt sich um zwei Baumreihen aus Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche. Die nordwestliche Baumreihe hat eine Länge von ca. 275 m, die südöstliche Baumreihe hat eine Länge von ca. 200 m.
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 5  
Flurstücke: 20, 32, 64
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.34 Solitärbaum an der westlichen Seite des „Lehbergweges“ (C 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Birke.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 8  
Flurstücke: 65, 66
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.35 Baumreihe an der westlichen Seite des „Lehbergweges“ (C 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe an der westlichen Wegeseite bestehend aus 28 Stiel-Eichen und zwei Rotbuchen.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 8

Flurstücke: 65, 66

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.36 Laubholzbestand westlich des Weges „Steenbekke“ (C 4)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 114

Flurstück: 25

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.37 Grünlandfläche mit einer Blänke am Waldrand im Bereich „Westenborker Mark“ (C 4)**

Gemarkung: Westenborken  
 Flur: 7  
 Flurstück: 6 tlw.

Es handelt sich um eine Fläche mit extensiv bewirtschaftetem Grünland, die im Rahmen eines Ökokontos angelegt worden ist. Am Rande der extensiv beweideten Grünlandfläche befindet sich eine Blänke.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

**2.4.38 Laubholzbestände südlich der „Weseler Straße“ in Grütlohn (D 4)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 8  
 Flurstück: 78 tlw.

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.39 Kopfbaumreihe an der südöstlichen Seite des „Lembergsweges“ südlich der B 67 (C 3 / D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstücke: 66, 71, 107, 108

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe bestehend aus Kopfweiden an der südöstlichen Wegeseite. Zwei der Kopfweiden befinden sich nahe an der Zufahrt des östlich angrenzenden Hauses. Alle Bäume des geschützten Landschaftsbestandteiles befinden sich jedoch auf der öffentlichen Wegeparzelle.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.40 Solitäreiche auf einer Weidefläche an der westlichen Seite des Mengeringsbaches (D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstücke: 88, 117

Es handelt sich um eine besonders schön gewachsene solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche am Mengeringsbach, die ca. 150 Jahre alt ist.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.41 Solitäreiche auf einer Grünlandfläche nördlich Weges „Dillenbergs“ (D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstück: 88

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.42 Solitäreiche auf einer Ackerfläche nordwestlich der Hoflage Borgmann (D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstücke: 14, 75, 76, 77

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Ackerfläche.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.43 Solitäreiche auf einer Grünlandfläche nördlich des Weges „De Woeste“ (D 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 9

Flurstück: 79

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.44 Biotopkomplex an der Bocholter Aa (B 3)**

Es handelt sich um einen Biotopkomplex aus einem an die Bocholter Aa angebundenen Kleingewässer mit angrenzenden Gehölz- und Sukzessionsflächen. Der Biotopkomplex wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 110

Flurstück: 37

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.45 Laubholzbestand an der westlichen Seite des „Helweges“ (D 3)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 5

Flurstück: 144 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

- 
- 2.4.46 Solitäreiche an der westlichen Seite der „Aechterhookstraße“ (D 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche an der westlichen Wegeseite.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstück: 84
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.47 Baumgruppe neben dem Denkmal an der „Aechterhookstraße“ (D 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen im Bereich des Denkmals.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 3  
Flurstück: 187
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.48 Solitärbaum nördlich einer Wallhecke an westlichen Seite des Weges „An der Kieskuhle“ (D 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Rotbuche an der westlichen Wegeseite.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 3  
Flurstücke: 72, 199
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.49 Laubholzbestand westlich der „Weseler Straße“ (D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
 Flur: 4  
 Flurstück: 680 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.50 Laubholzbestände westlich und östlich des „Helweges“ (D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 139 tlw., 145 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.51 Laubholzbestand westlich des „Helweges“ nahe der Abzweigung „Grütersweg“ (D 3)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 5

Flurstück: 140 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.52 Solitärbaum an der nördlichen Seite des Weges „Stelkerstege“ nördlich der Hoflage Schulze Lammers (D 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Esskastanie an der nördlichen Wegeseite.

Gemarkung: Westenborken

Flur: 3

Flurstücke: 24, 59

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.53 Solitäreiche auf einer Weidefläche südlich der Hoflage Mecking (D 3 / E 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche.

Gemarkung: Grütlohn

Flur: 3

Flurstück: 243

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 
- 2.4.54 Baumgruppe an der südlichen Seite der Straße „Stel-lerstege“ südlich der Hoflage Tubes (E 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus sechs Stiel-Eichen auf einer Weidefläche.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 59, 196
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.55 Solitärstehende Birke an einem Wirtschaftsweg nord-westlich der Hoflage Burhoff (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Birke.
- Gemarkung: Westenborken  
Flur: 2  
Flurstück: 29
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.56 Baumgruppe an der westlichen Seite des „Grütlohner Möllenweges“ (E 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Eichen und zwei Buchen an der westlichen Wegeseite.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 232, 243
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.57 Baumgruppe aus Birke und Stiel-Eiche an der nordöstlichen Seite des „Grütlohner Möllenweges“ (E 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus einer Stiel-Eiche und einer Birke.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 232, 250
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 
- 2.4.58 Solitärbaum an der Kreuzung „Grütlohner Möllengeweg“ und „Booheide“ (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Birke.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 66, 72, 233
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.59 Solitäreiche auf einer Ackerfläche östlich der Hoflage Burhoff in Grütlohn (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Ackerfläche.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 4, 92, 188, 250
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.60 Solitäreiche auf einer Weidefläche östlich des „Grütlohner Möllengeweg“ (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstück: 252
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.61 Solitäreiche am Mengerlingbach nördlich der Straße „Zum Ehrenmal“ (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstücke: 63, 99, 241
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.62 Solitärbaum an der nördlichen Seite der Straße „Zum Ehrenmal“ (E 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Esskastanie an der nördlichen Straßenseite.

Gemarkung: Grütlohn

Flur: 5

Flurstücke: 4, 357

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.63 Baumreihe an der südlichen Seite der Straße „Zum Ehrenmal“ (D 3 / E 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe an der südlichen Straßenseite bestehend aus sechs Linden im westlichen Teilbereich und 17 Linden im östlichen Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles.

Gemarkung: Grütlohn

Flur: 5

Flurstücke: 56, 344, 345

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.64 Laubholzbestand südlich der Straße „Zum Ehrenmal“ (D 3 / E 3)**

Es handelt sich um vier Waldflächen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Grütlohn

Flur: 5

Flurstück: 75 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.65 Baumgruppe an einem Zufluss zum Mengerbach nordwestlich der Straße „Hellwiese“ (E 3)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus drei Stiel-Eichen auf einer Grünlandfläche an einem Zufluss zum Mengerbach.

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 24, 57, 336

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.66 Solitärbaum an einem Wirtschaftsweg westlich der Hoflage Böing (E 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Linde an der östlichen Wegeseite.

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 16, 45

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.67 Laubholzbestand südlich des „Bleekenweges“ (E 3)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 3  
 Flurstück: 239 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.68 Laubholzbestand im Bereich „Schätkes Feld“ westlich der B 70 (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 3  
Flurstück: 234

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.69 Baumgruppe auf einer Weidefläche westlich des Weges „Im Winkel“ (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstück: 186

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus einer Stiel-Eiche und einer Birke.

**2.4.70 Solitäreiche an der Hoflage Bläker an der südöstlichen Seite des Weges „Im Winkel“ (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstücke: 54, 145

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche mit weit ausladender Krone, die ca. 150 Jahre alt ist.

- 
- 2.4.71 Baumgruppe aus Stiel-Eichen an der südöstlichen Seite der „Rogeriusstraße“ (E 3)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstücke: 26, 175, 184
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.72 Solitäreiche auf einer Weidefläche nordwestlich der Hoflage Rogeriushaus (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstücke: 142, 174, 186,
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.73 Solitäreiche an der nordwestlichen Seite der „Rogeriusstraße“ (E 3)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche an der nordwestlichen Seite der Straße.
- Gemarkung: Grütlohn  
Flur: 4  
Flurstück: 174
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.74 Laubholzbestand im Bereich „Beckwiese“ östlich der B 70 (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 4  
 Flurstück: 170 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.75 Laubholzbestand nördlich des Weges „Deepschlatt“ (E 4)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 6  
 Flurstück: 30 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.76 Laubholzbestände östlich des Weges „Horstmanns Heide“ (E 4 / F 4)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 23  
Flurstücke: 11 tlw., 20 tlw, 40 tlw.

Es handelt sich um vier Waldflächen, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.77 Feuchtgebiet „Schniggenteich“ in Borken (F 2)**

Gemarkung:	Borken
Flur:	31
Flurstücke:	35 tlw., 34 tlw., 248 tlw.
Flur:	14
Flurstücke:	590 tlw., 597 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des kleinflächigen Mosaiks aus typischen Verlandungsgesellschaften;
- Erhaltung des strukturreichen Komplexes aus auentypischen Biotopen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen sowie als Refugial- und Trittsteinbiotop im Fließgewässer-Biotopverbund und wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es auf den Waldflächen untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Das Feuchtgebiet „Schniggenteich“ liegt im Südosten von Borken an der Borkener Aa und ist ein strukturreiches flaches Stillgewässer mit gut ausgebildetem Schilfgürtel sowie randlichen Feuchtgehölzen, darunter Weiden- und Erlenbruchwald.

Der Bereich, der zuvor als extensiver Fischteich genutzt wurde, wird seit 1996 vom Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V. gepflegt. Schilfbestände nehmen einen großen Teil der Uferzone insbesondere im Osten und Südosten ein. Sie sind tlw. eng verzahnt mit angrenzenden Asch- und Bruchweiden-Gebüsch, in denen auch die Purpur-Weide vorkommt. Örtlich eingestreut wachsen im Südosten Bestände der Rispen-Segge, im Westen ist das Uferseggenried kleinflächig vorhanden. Im Südwesten wird der Verlandungsbereich typisch ergänzt durch einen kleinen Erlenbruchwaldrest. Nach Süden steigt das Gelände an. Hier stockt ein teilweise brombeerreicher Erlenwald, der zum Gebietsrand in einen von Hainbuche geprägten bodenständigen jungen Gehölzbestand sowie trockenere Gebüschbestände übergeht. Das Gebiet ist von Spazierwegen umgeben.

Der Schniggenteich stellt für die Borkener Aa einen wertvollen Komplex auentypischer Lebensräume dar. Mit der Ufer-Segge kommt zudem eine in NRW gefährdete Pflanzenart vor. Im Fließgewässerbiotopverbund übernimmt das Gebiet Refugial- und Trittsteinfunktionen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-218) geschützt und vollständig als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0122) verzeichnet.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3.

**2.4.78 Niederwald an der Borkener Aa (F 2)**

Gemarkung: Borken

Flur: 31

Flurstück: 140 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und aufgrund seiner kulturhistorischen Nutzung.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es auf den Waldflächen untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlags vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erhaltung der Struktur und der Standortverhältnisse des Sumpfwaldes sind durch Fortführung der Niederwaldnutzung zu erhalten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Borken zwischen der B 67 und der Borkener Aa. Es handelt sich um einen feuchten bis örtlich nassen Erlen-Sumpfwald, der noch als Niederwald bewirtschaftet wird.

Auf dem wenig trittfesten, lokal morastigen Boden wachsen überwiegend mehrstämmige Erlen (geringes Baumholz) aus alten Stöcken. Traubenkirsche und Rote Johannisbeere bilden einen typischen Strauchunterwuchs in dem vegetationskundlich als Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald einzuordnenden Bestand. In der Krautschicht dominiert örtlich die Sumpf-Segge, randlich auch bereichsweise Schilf oder Waldsimse. Durch den Bestand verlaufen drei flache Gräben. Am Westrand sowie im Süden sind lokal trittfestere Bereiche vorhanden. Im Wald liegt viel Totholz.

Das Gebiet repräsentiert mit seiner aktuellen Niederwaldnutzung eine kulturhistorisch wertvolle und seltene Form der Waldbewirtschaftung. Die ausgebildete Waldgesellschaft ist darüber hinaus im Landschaftsraum ausgesprochen selten und besonders schützenswert. Das Gebiet übernimmt im Biotopverbund der Fließgewässer als autotypischer Feucht- bzw. Sumpfwald Trittsteinfunktionen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-219) geschützt und vollständig als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0107) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4.

**2.4.79 Laubholzbestand zwischen der Borkener Aa und dem Weg „Beckenstrang“ (F 2 / G 2)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Borken

Flur: 31

Flurstück: 78 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.80 Waldbereich mit Erlenbruchwald am Wichersbach (G 2)**

Gemarkung: Borken  
Flur: 31  
Flurstücke: 136 tlw., 150, 153 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Waldes wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen älteren Erlenbestand, welcher südlich eines ehemaligen Abtragungsgewässers stockt. Der Bestand wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Der Boden ist überwiegend weich, anmoorig und wenig trittfest. Die Krautschicht ist dicht, im zentralen Teil dominieren Seggen, Hochstauden, Schilf und Rohrglanzgras.

Der Erlenbruchwald ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-220) geschützt. Der Waldbereich gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpf- und Quellwals-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5.

**2.4.81 Erlenbruchwald südöstlich des Hornefeldbaches (G 2)**

Gemarkung:	borken
Flur:	33
Flurstücke:	42 tlw., 43 tlw.
Gemarkung:	Marbeck
Flur:	6
Flurstücke:	1 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Waldes wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen Komplex aus jüngeren Erlen- und Eschenwäldern. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der Bahnlinie zwischen dem Wichersbach im Süden und dem begradigten Hornefeldbach im Norden. Der südliche Teil ist trocken, zum Teil mit Bergahorn und einzelnen Pappeln durchmischt. Nördlich schließt ein nasser, örtlich quelliger Erlenbruchwald an, der nach Norden und Nordosten in einen feuchten Erlenwald sowie einen Eschenwald mit Dominanz der Sumpf-Segge übergeht.

Der Erlenbruchwald ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-220) geschützt. Der Waldbereich gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpf- und Quellwals-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.6.

**2.4.82 Naturnaher Abschnitt des Wichersbaches mit bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern (G 2)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 32 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 92 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes;
- Erhaltung des Bachlaufes und der Waldbereiche wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Bachlaufes und der Waldbereiche wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung des Bachlaufes und der Waldbereiche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

**2.4.83 Baumreihe an der südwestlichen Seite des Weges „Barenkamp“ (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 5, 46

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Wichersbach durchfließt in diesem Bereich z.T. mäandrierend einen in Bachnähe feuchten Auwaldbestand. An typischen Strukturelementen kommen Prall- und Gleitufer, Uferunterspülungen und Steilufer vor. Der Wichersbach wird vor allem auf der Südseite des Bachlaufes von strukturreichen, teils gut ausgebildeten, teils mäßig entwässerten Bruch- und Außenwäldern aus Erlen, Eschen und Pappeln begleitet. Von Nordosten münden drei Sickerquellbäche ein, von denen einer grabenartig ausgebaut wurde und einer vollständig trocken gefallen ist. Der nördliche, temporär wasserführende Quellbach ist kaum eingetieft und verläuft geschwungen. Er wird von teils auf sumpfigem Boden stockenden Erlen, Eschen und Pappeln begleitet.

Der Großteil des geschützten Landschaftsbestandteiles ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-221) geschützt. Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpfund Quellwald-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Eichen und vier Birken an der südwestlichen Wegeseite.

**2.4.84 Hecke auf einer Grünlandfläche westlich der „Alten Dorstener Landstraße“ (F 3)**

Es handelt sich um eine ca. 30 m lange Hecke auf einer Grünlandfläche an einer Flurstücksgrenze.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstücke: 5, 16

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.85 Solitäreiche auf einer Grünlandfläche westlich der „Alten Dorstener Landstraße“ (F 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche auf einer Grünlandfläche an einer Flurstücksgrenze.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstücke: 5, 16

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.86 Laubholzbestände nördlich und südwestlich des Weges „Barenkamp“ (F 3)**

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstück: 1

Flur: 4

Flurstück: 6 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.87 Laubholzbestand östlich des Weges „Feldmark“ (F 2)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 4

Flurstück: 9 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.88 Laubholzbestand im Bereich „Galgenberg“ (F 2 / G 2)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 4

Flurstück: 11 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.89 Laubholzbestand südwestlich des Weges „Barkenkamp“ östlich der Hoflage Langela (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 4  
 Flurstück: 59 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.90 Laubholzbestände südlich des Weges „Galgenberg“ (G 3)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 46, 52

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.91 Auen- und Bruchwald am Dorfbach im Bereich Nonnenbusch (G 3)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 5  
Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 95 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Waldes wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

**2.4.92 Solitäreiche auf einer Ackerfläche nordöstlich der Hoflage Rickert (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 2  
Flurstück: 29

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Südlich vom Dorfbach sind im Nonnenbusch Waldbestände vorhanden, die stark vernässt sind und quellnasse und morastige Bereiche aufweisen. Hier stocken gut ausgebildete bachbegleitende Erlen-Sumpfwälder und teils bruchwaldartige Erlen-Quellwälder. Bemerkenswert ist ein größeres Vorkommen des in NRW stark gefährdeten Sumpffarns.

Das Gebiet repräsentiert im Bereich des Nonnenbusches typisch ausgebildete bachbegleitende Sumpf- und Erlen-Bruchwälder.

Die Auen- und Bruchwälder sind gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-232) geschützt. Weiterhin liegen sie in einem Bereich, der als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0109) eingetragen ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.8.

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

**2.4.93 Baumgruppe auf einer Grünlandfläche südwestlich der Hoflage Heuking (F 3)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstück: 48

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.94 Baumreihe auf einer Ackerfläche nördlich des Weges „Seelhaus“ (F 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus zehn Bäumen. Die Baumreihe setzt sich aus sieben Stiel-Eichen, zwei Birken sowie einer Rotbuche zusammen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstücke: 28, 29

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.95 Solitärreihe auf einer Ackerfläche nördlich des Weges „Seelhaus“ (F 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 2

Flurstücke: 24, 29

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.96 Laubholzbestand im Bereich östlich der „Alten Dorsteiner Landstraße“ (F 3 / G 3)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 4  
Flurstück: 82 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.97 Lauholzbestand am Nießinggraben (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 22  
Flurstück: 2 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.98 Laubholzbestände westlich der Hoflage Wessing (F 3)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 22

Flurstück: 54 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.99 Kopfbaumreihe an der nördlichen Seite des „Hungerweges“ am Hungerbach (F 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 22

Flurstücke: 48, 52

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe bestehend aus insgesamt 50 Kopfweiden. Acht weitere Kopfweiden liegen im westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 2.4.4.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.11.

**2.4.100 Solitärbaum auf einer Weidefläche an der östlichen Seite des Weges „Wieher Esch“ (F 3)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 21

Flurstück: 109

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.101 Baumgruppe auf einer Weidefläche an der östlichen Seite des Weges „Wieher Esch“ (F 3)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 21

Flurstücke: 93, 109

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.102 Laubholzbestand im Bereich „Stuer Esch“ östlich der Hoflage Stork (G 3)**

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 8

Flurstück: 8 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.103 Solitärreiche an der westlichen Seite des Weges „An der Ölmühle“ (G 3)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche an der westlichen Wegeseite.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 7

Flurstücke: 24, 269

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.104 Baumreihe an der südöstlichen Seite der Straße „An der Ölmühle“ (G 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 13 Stiel-Eichen, fünf Birken sowie drei neu angepflanzten Stiel-Eichen.

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 46, 269

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.105 Solitäreiche an der südöstlichen Seite des Weges „Kreier Heide“ (G 4)**

Es handelt sich um eine besonders markante, solitärstehende Stiel-Eiche an der westlichen Wegeseite.

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 2, 122

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.106 Lauholzbestände am Döringbach (F 4)**

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 20  
 Flurstück: 7 tlw.  
 Flur: 23  
 Flurstück: 47 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.107 Baumreihe an der östlichen Seite des Weges „Heisterkamp“ südwestlich der Hoflage Tempelmann (F 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus neun Stiel-Eichen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstücke: 36, 85

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.108 Kopfbaumreihe an der östlichen Seite des Weges „Heisterkamp“ (F 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sechs Kopfweiden. Bei zwei der Kopfweiden ist unklar, ob diese noch wieder austreiben.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstücke: 38, 39, 85

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.12.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.109 Kopfbaumreihe an der östlichen Seite der Straße „Heisterkamp“ (F 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus acht Kopfweiden. Die Kopfbaumreihe weist eine Lücke auf.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstücke: 46, 85

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.12.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.110 Kopfweide an der östlichen Seite des Weges „Heisterkamp“ (F 4)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Kopfweide an der westlichen Wegeseite.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstücke: 29, 46, 85

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.111 Solitäreiche auf einer Ackerfläche westlich des Weges „Wieings Esch“ (F 4)**

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstück: 36

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.112 Baumgruppe an der westlichen Seite des „Dorstener Postweg“ an der Abzweigung zur „Marbecker Straße“ (G 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstück: 36

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.113 Baumreihe an der Kreuzung der Wege „Vorst“ und „Wieings Esch“ (F 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen und zwei Eschen.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 16

Flurstücke: 55, 69

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.114 Laubholzbestand westlich der „Rhader Straße“ (G 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 11

Flurstück: 60 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.115 Laubholzbestand im Bereich „Horenfeld“ südlich des Engelradingbaches (H 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 10

Flurstück: 97 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.116 Laubholzbestand am Mengerbach (F 4)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 14  
 Flurstück: 7 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.117 Laubholzbestand im Bereich „Bärenschlatt“ (F 5)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.118 Laubholzbestand am Parzellenbach (F 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 18  
Flurstück: 24 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.119 Laubwaldbestände im Bereich Paus Esch (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Laubwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Laubwaldbestände wegen der Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um drei Laubwaldbestände in Marbeck. Die Wälder sind hauptsächlich aus Eichen- und Eichenmischwäldern aus mittlerem bis starkem Baumholz aufgebaut.

Auf feuchterem Standort sind örtlich Eichen-Hainbuchenwälder ausgebildet, zum Teil mit beigemischten Eschen, die sich durch eine mäßig ausgebildete Strauchschicht und lokal artenreiche und typische Krautschicht (örtlich im südöstlichen Waldbestand) auszeichnen.

In dem mittleren Waldbestand werden große Flächen des Unterwuchses von Brombeere eingenommen. Randlich stockt hier ein mittelalter Buchen-Eichenwald, im Zentrum sind mehr Hainbuchen beigemischt.

In der nordwestlichen Fläche ist der Eichenwald in der nördlichen Hälfte teilweise aufgelichtet und mit Buchen unterpflanzt, den südlichen Teil nimmt ein Eichen-Hainbuchenwald aus dominierenden Eschen sowie aus Hainbuchen und Stiel-Eichen ein. In diesem Waldgebiet liegt ein Kleingewässer ohne typisch ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation. Nördlich und östlich grenzen junge Bestände aus Eschen und Erlen an.

Die drei Waldbereiche repräsentieren typische bodenständige Laubwaldbestände, die in der von Ackerbau geprägten Umgebung selten sind. Für den Wald-Biotopverbund übernehmen sie Trittsteinfunktionen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4207-0151) aufgeführt.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.120 Laubholzbestand südlich des Naturschutzgebietes „Haart-Venn“ (F 5 / G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 15  
Flurstück: 22

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Dieses Verbot ergibt sich aus dem bestehenden Ökokonto.

**2.4.121 Laubholzbestand an einem Wirtschaftsweg im Bereich „Pohlschlatt“ (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 15  
Flurstücke: 15, 16 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.122 Laubholzbestand an der Kreuzung der Wege „Galgenberg“ und „Barkenkamp“ (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 4  
 Flurstück: 57 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.123 Laubholzbestand an der Kreuzung der Wege „Grote Rotte“ und „Dorstener Postweg“ (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 16  
 Flurstück: 36 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.124 Grünlandfläche mit Gehölzstrukturen an der Hoflage Paus (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 12  
Flurstück: 37

Es handelt sich um eine Fläche mit extensiv bewirtschaftetem Grünland, randlichen Hecken und einem mittigem Feldgehölz. Die Maßnahme wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

**2.4.125 Obstbaumwiesen westlich und östlich der Hoflage Paus (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 12  
Flurstücke: 29, 32 tlw.

Es handelt sich um zwei extensiv bewirtschaftete Obstbaumwiesen in der Nähe der Hoflage Paus. Die östliche Obstwiese weist randliche Hecken auf. Die Maßnahmen wurden im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme umgesetzt.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiesen und der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiesen und der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**2.4.126 Obstbaumwiese nördlich eines Feldgehölzes im Bereich Paus Esch (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 12  
Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw.

Es handelt sich um eine extensiv bewirtschaftete Obstbaumwiese nördlich eines Feldgehölzes westlich der Hoflage Paus. Die Maßnahme wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme umgesetzt.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**2.4.127 Biotopkomplex aus Brache und Kleingewässer östlich des Erler Grenzgrabens (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 15  
Flurstück: 17 tlw.

Es handelt sich um eine Brachfläche mit einem Kleingewässer. Die Maßnahme wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme umgesetzt.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

**2.4.128 Waldmantel nordöstlich des Weges „Im Kühl“ (G 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 14  
Flurstück: 40 tlw.

Es handelt sich um einen Waldmantel, der im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldesmantels wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldmantels wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlags vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.129 Obstbaumwiesen an der Hoflage Heuking (H 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 13  
Flurstück: 106 tlw.

Es handelt sich um drei extensiv bewirtschaftete Obstbaumwiesen an der Hoflage Heuking. Die Maßnahmen wurden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**2.4.130 Laubholzbestand an der Hoflage Heuking (H 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 13  
Flurstück: 106 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.131 Laubholzbestand im Bereich „Horstmanssheide“ (E 4)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 23  
Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.132 Laubholzbestand nördlich des „Niebinggrabens“ (E 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 23

Flurstück: 8 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.133 Laubholzbestand mit angrenzendem Kleingewässer an der östlichen Seite des „Siepenweges“ (E 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 19

Flurstück: 2 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes und des Kleingewässers wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche und des Kleingewässers wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde. Nördlich an die Waldfläche angrenzend befindet sich ein Kleingewässer.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.134 Biotopkomplex südlich des Weges „Schladskamp“ (D 2 / D 3)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 9  
Flurstücke: 101 tlw., 102 tlw., 105, 106, 117 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Es handelt sich um eine Fläche mit extensiv bewirtschaftetem Grünland, randlichen Hecken und Einzelbäumen sowie einer Renaturierungsmaßnahme am Mengeringbach mit einem Sukzessionsstreifen. Die Maßnahmen wurden im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt.

**2.4.135 Grünlandfläche im Bereich „Bülten“ (D 2)**

Gemarkung: Hoxfeld  
Flur: 5  
Flurstücke: 2 tlw., 274 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Grünlandflächen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Grünlandflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Gebote**

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Es handelt sich um zwei Flächen mit extensiv bewirtschaftetem Grünland. Die Maßnahme wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt.

### 3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz NRW festgesetzt.

### 4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 13 LNatSchG NRW (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

#### 4.1 Auenwaldbereich am Elsbach (B 2)

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 106

Flurstücke: 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Am Zusammenfluss des Elsbaches und der Bocholter Aa stockt ein kleines Feldgehölz mit deutlichen Auwaldanklängen, es handelt sich dabei vornehmlich um Weidengehölze.

Der Wald ist nach § 30 BNatSchG (GB-4106-239) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0033) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.3.

**4.2 Weiden-Auenwälder an der Bocholter Aa im Pröbstingbusch (D 2)**

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 8

Flurstücke: 85 tlw., 86 tlw., 152 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

An der Bocholter Aa stocken auf drei Teil-flächen an Altarmen der Bocholter Aa Weiden-Auenwälder.

Die Waldbereiche sind gemäß § 30 BNatschG (GB-4106-249) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0047) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.7.

**4.3 Feuchtgehölze am „Schniggenteich“ in Borken (F 2)**

Gemarkung: Borken

Flur: 31

Flurstück: 248 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch trupp- bis gruppenweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um Feuchtgehölze am Schniggenteich in Borken, darunter befindet sich ein Weiden- und Erlenbruchwald. Im Südwesten des Bereichs wird der Verlandungsbereich des Gewässers typisch durch einen kleinen Erlenbruchwaldrest ergänzt. Nach Süden steigt das Gelände an. Hier stockt ein teilweise brombereicher Erlenwald, der zum Gebietsrand in einen von Hainbuche geprägten bodenständigen jungen Gehölzbestand sowie trockenere Gebüschbestände übergeht.

Die Gehölze sind zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-218) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0122) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.77.

**4.4 Niederwald an der Borkener Aa (F 2)**

Gemarkung: Borken

Flur: 31

Flurstück: 140 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Niederwaldnutzung ist fortzuführen.

Es handelt sich um einen feuchten bis örtlich nassen Erlen-Sumpfwald, der als Niederwald bewirtschaftet wird. Das Gebiet repräsentiert mit seiner aktuellen Niederwaldnutzung eine kulturhistorisch wertvolle und seltene Form der Waldbewirtschaftung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-219) geschützt und vollständig als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0107) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.78.

**4.5 Waldbereich mit Erlenbruchwald am Wichersbach (G 2)**

Gemarkung: Borken

Flur: 31

Flurstücke: 136 tlw., 150 tlw., 153 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch trupp- bis gruppenweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen älteren Erlenbestand, welcher südlich eines ehemaligen Abtragungsgewässers stockt. Der Bestand wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen.

Der Erlenbruchwald ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-220) geschützt. Der Waldbereich gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpf- und Quellwald-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.80.

**4.6 Waldbereich mit Erlenbruchwald südöstlich des Hornfeldbaches (G 2)**

Gemarkung: Borken

Flur: 33

Flurstücke: 136 tlw., 150 tlw., 153 tlw.

Gemarkung: Marbeck

Flur: 6

Flurstück: 1 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch trupp- bis gruppenweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen Komplex aus jüngeren Erlen- und Eschenwäldern. Der südliche Teil ist trocken, zum Teil mit Bergahorn und einzelnen Pappeln durchmischt. Nördlich schließt ein nasser, örtlich quelliger Erlenbruchwald an, der nach Norden und Nordosten in einen feuchten Erlenwald sowie einen Eschenwald mit Dominanz der Sumpf-Segge übergeht.

Der Erlenbruchwald ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-220) geschützt. Der Waldbereich gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpf- und Quellwald-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.81.

**4.7 Bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder am Wichersbach (G 2)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 6

Flurstücke: 32 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 92 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch trupp- bis gruppenweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen feuchten Auwaldbestand am Wichersbach. Insbesondere die Südseite des Bachlaufes wird von strukturreichen, teils gut ausgebildeten, teils mäßig entwässerten Bruch- und Außenwäldern aus Erlen, Eschen und Pappeln begleitet.

Der Großteil des Waldbereiches ist gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-221) geschützt. Der Bereich gehört zu einem als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0124) eingetragenen Sumpf- und Quellwald-Komplex.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.82.

**4.8 Auen- und Bruchwald am Dorfbach im Bereich Nonnenbusch (G 3)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 5

Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 95 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch trupp- bis gruppenweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um Waldbestände im Nonnenbusch, die stark vernässt sind. Es finden sich quellnasse und morastige Bereiche. Hier stocken gut ausgebildete bachbegleitende Erlen-Sumpfwälder und teils bruchwaldartige Erlen-Quellwälder. Bemerkenswert ist ein größeres Vorkommen des in NRW stark gefährdeten Sumpffarns.

Das Gebiet repräsentiert im Bereich des Nonnenbusches typisch ausgebildete bachbegleitende Sumpf- und Erlen-Bruchwälder.

Die Auen- und Bruchwälder sind gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-232) geschützt. Weiterhin sind liegen sie in einem Bereich, der als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0109) eingetragen ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.91.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND  
ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13  
LNATSCHG NRW)**

Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen von Gehölzen und Kleingewässern - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen, Anlage von Kleingewässern u.a.) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

Bei der Auswahl der Gehölzarten sind Bienennährgehölze zu berücksichtigen, sofern diese zu den einheimischen Laubgehölzen zählen und dem Gebot, regionales Pflanzgut zu verwenden, entsprechen.

**5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen**

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele.

Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4, 5.1.6 bis 5.1.8, 5.1.10 bis 5.1.12, 5.1.14 und 25.1.15, 5.1.17 und 5.1.18.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies ist der Landschaftsraum 5.1.5.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.2, 5.1.9, 5.1.13 und 5.1.16.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

**5.1.1 Landschaftsraum Zuflüsse zur Bocholter Aa (A 2 / B 2 / D 2 / E 2 / E 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst drei Zuflüsse zur Bocholter Aa. Der erste Zufluss liegt an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, die beiden anderen Zuflüsse liegen westlich von Borken.

Der Zufluss an der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft begradigt entlang einer Straße. Die beiden Zuflüsse westlich von Borken verlaufen grabenartig ausgebaut überwiegend durch Ackerflächen oder entlang von Wegen. Im Mündungsbereich der Bocholter Aa fließen sie vermehrt durch Grünlandflächen.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.2 Landschaftsraum Rhedebrügge und Hoxfeld (A 2 / B 1 – B 3 / C 1 / C 2 / D 2)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschafts- und erholungsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen;
- Entwicklung und Pflege von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung;
- im Bereich der Deponie Hoxfeld sind die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungsplanes umzusetzen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der nordwestlichen Plangebietsgrenze und liegt nördlich und tlw. südlich der Bocholter Aa.

Die Landschaft in diesem Raum wird geprägt von einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie Kleingehölzen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden, die die Münsterländer Parklandschaft prägen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

**5.1.3 Landschaftsraum Elsbach (B 2 / C 2)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Erhaltung von Bruch- und Auenwäldern durch Wiederherstellung des Wasserhaushaltes und Überlassen der Sukzession;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Elsbaches.

Der Elsbach verläuft durch eine überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft. Die Ufer sind überwiegend unverbaut und weisen lokal Steilufer und Uferabbrüche auf, stellenweise sind die Ufer aber auch durch Holz und Bauschutt befestigt. Der Untergrund besteht aus sandig-kiesigem Material. Die Vegetation der Bachufer umfasst vor allem nitrophile Hochstauden und Wiesengesellschaften, wobei Eutrophierungen durch die angrenzende Ackernutzung bedingt sind. Über weite Strecken wird der Bach von Ufergehölzen, bei denen die Erle dominiert, gesäumt.

Am Zusammenfluss des Elsbaches und der Bocholter Aa stockt ein kleines Feldgehölz mit deutlichen Auwaldanklängen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Weidengehölze. In dem Waldbereich liegen zwei Teiche.

Der Elsbach mit seinen begleitenden Ufergehölzen und Hochstaudenfluren hat in der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

#### 5.1.4 Landschaftsraum Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrücke (B 2 / B 3 / C 2 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschafts- und erholungsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, durch Maßnahmen wie z. B. Totholzeinbau oder Abflachung der Uferböschungen;
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang des Gewässerkorridors zur Optimierung der Biotopvernetzung sowie Förderung der Wiedervernässung der Grünlandflächen;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Pflege und Entwicklung der Biotop- und Auenstrukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Anbindung von Altarmen, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist;
- Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Anlage eines Rastplatzes mit Infotafel am „Bocholter Aa-Radweg“ südlich der Deponie Hoxfeld.

Der Landschaftsraum umfasst den Flusslauf der Bocholter Aa mit ihrer Aue sowie alle naturnahen, grünlandgeprägten oder morphologisch markanten Auenbereiche.

Die Bocholter Aa verläuft in diesem Raum im nordöstlichen Bereich durch eine durch Grünlandnutzung geprägte Landschaft. Von dort fließt sie in westlicher Richtung entlang des Waldgebietes „Pröbsting Busch“. Im weiteren Verlauf verläuft sie durch eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und oftmals strukturarme Landschaft, in der Ackerbau deutlich überwiegt.

Der Flusslauf ist über die gesamte Strecke ausgebaut, begradigt und vertieft worden. Als einem der großen Fließgewässer im Kreis Borken mit weitem Einzugsgebiet kommt der Bocholter Aa trotz des weitgehend naturfernen Zustandes des Gewässers und der Aue eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.5 Landschaftsraum Rhedebrügge (B 3 / B 4 / C 3 / C 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen, Baumgruppen und Ufergehölzen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum befindet an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen überwiegend noch gut strukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft.

Der Raum wird im Wesentlichen von der Landwirtschaft geprägt, wobei die Ackernutzung überwiegt. Grünland findet sich vermehrt im Bereich der Hoflagen. Im Bereich der Kirche in Rhebrügge liegen mehrere Höfe mit altem Baumbestand sowie alte, strukturreiche Laubwaldkomplexe.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaft“ ausgewiesen.

**5.1.6 Landschaftsraum Gorbach und Zuflüsse zum Gorbach (B 3 / B 4 / C 2)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Gorbaches sowie zwei Zuflüsse zum Gorbach.

Der Gorbach verläuft überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Bach ist überwiegend begradigt und vertieft, örtlich aber auch von naturbetontem bis naturnahem Charakter. Südlich Hof Rölfing verläuft der Bach in einer gut ausgebildeten Talau mit markanten Auenböschungen, die Talau wird allerdings fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Häufig begleiten Ufergehölze den Bach, kleinflächig grenzen Mischwaldbestände und Feldgehölze an den Bach.

Der westliche Zufluss mündet südwestlich der Hoflage Epping in den Gorbach. Der östliche Zufluss mündet im Umfeld der Kirche in Rhedebrügge in den Gorbach.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.7 Landschaftsraum Kieritbach und Zufluss zum Kieritbach (B 3 / C 2 / C 3 / C 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Kieritbaches sowie einen Zufluss zum Kieritbach. Der Kieritbach verläuft von Süden kommend und mündet in die Bocholter Aa.

Am Ober- und Unterlauf grenzen vorwiegend Ackerflächen an den Bach, an seinem Mittellauf stockt ein Eichenwald im mittleren bis starken Baumholzalter. Stellenweise kommt Kiefern-mischwald vor, kleinflächig anderweitige Gehölzparzellen. In Abschnitten wird der Kieritbach von Ufergehölzen begleitet.

Der Zufluss vom Kieritbach wird in seinem überwiegenden Verlauf von Ufergehölzen begleitet und fließt vornehmlich durch ackerbaulich genutzte Flächen.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.8 Landschaftsraum Landschaft in Rhedebrügge, Westenborken, Hoxfeld, Grütlohn und Marbeck (B 2 / B 3 / C 2 - C 4 / D 2 / D 3 / E 2 - E 4 / F 2 / F 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern, Erhaltung von Altholz.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich und südlich von Borken.

Bei dem Raum handelt es sich um einen relativ ausgeräumten Bereich, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich insbesondere im Umfeld der verstreut liegenden Hoflagen. An den Hoflagen finden sich ebenfalls Streuwiesen und tlw. alte Baumbestände. Feldgehölze sind nur selten vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

### 5.1.9 Landschaftsraum Kulturlandschaft südliches Borken (B 3 – B 4 / C 3 – C 4 / D 3 – D 4 / E 3 – E 4 / F 3 – F 5 / G 4 – G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage eines Ersatzlaichgewässers für Amphibien im Waldgebiet „Feldhusen“;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen;
- Anlage einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet „Haart-Venn“ (liegt im Landschaftsplan Raesfeld) durch extensive genutzte Flächen (z.B.: Grünland oder der Brache) oder Anlage eines Waldmantels;
- Aufhebung bestehender Gewässerverrohrungen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze.

Der Raum zeichnet sich durch eine siedlungsarme Landschaft aus, die durch verstreut liegende Einzelhöfe, Bachläufe, Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze in Teilen noch reich gegliedert wird. Zusätzlich bereichern einzelne Hofbäume und Streuobstwiesen das Aussehen der Landschaft. Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen gut ausgeprägten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft.

Nördlich der „Westenborkener Straße“ liegt im Landschaftsraum Nr. 5.1.10 „Mengeringbach“ ein Teich, der Amphibien als Laichgewässer dient. Die hier laichenden Amphibien müssen die Kreisstraße queren um zum südlich angrenzenden Waldgebiet „Feldhusen“ zu gelangen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

**5.1.10 Landschaftsraum Mengerlingbach und Zufluss zum Mengerlingbach (C 2 / D 2 / D 3 / D 4 / E 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Mengerlingbaches sowie einen Zufluss zum Mengerlingbach.

Der Mengerlingbach ist ein zwei m breiter Bach mit steilen Uferböschungen. Seine Ufer sind mit Gras bewachsen, vereinzelt sind bachbegleitende Gehölze vorhanden. Diese Gehölze werden vornehmlich aus Schwarzpappeln und Weiden gebildet. An den Mengerlingbach grenzen Acker- und abschnittsweise auch Grünlandflächen.

Beim Zufluss zum Mengerlingbach handelt es sich um ein ausgebautes Gewässer, welches vornehmlich Ackerflächen, im mittleren Bereich auch Grünlandflächen, durchfließt. Ufergehölze sind nur selten vorhanden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.11 Landschaftsraum Issel (C 4 / D 4 / E 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst die Issel an der südlichen Plangebietsgrenze.

Die Issel hat in diesem Bereich einen grabenartigen Charakter. Auf Borkener Seite sind nur abschnittsweise Ufergehölze vorhanden. Die Issel verläuft überwiegend entlang von Ackerflächen. Nördlich der Hoflage Rensing verläuft sie entlang von einem Eichengehölz und einer Streuobstweide.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.12 Landschaftsraum Grütlohn (D 3 / E 3 / E 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum umfasst einen landwirtschaftlichen Bereich in Grütlohn.

Der offene Raum wird durch Ackernutzung dominiert. In dem kleinflächigen Raum finden sich eine größere Grünlandfläche sowie ein kleiner Feldgehölzkomplex. In dem südlichen Teil des Feldgehölzkomplexes finden sich zwei Kleingewässer. Gliedernde und belebende Elemente sind kaum vorhanden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dar.

**5.1.13 Landschaftsraum Grütlohner Esch (D 3 / E 3 / E 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- im Bereich der offenen Eschflächen sind Raine und Krautsäume sowie Einzelbäume (Grenzbäume und Bäume an Kreuzungsbereichen) anzulegen;
- im Bereich der Eschreihensiedlung sind Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder Obstbaumwiesen zu ergänzen und neu anzulegen.

Der Entwicklungsraum umfasst die Eschflächen im Bereich Grütlohn.

Die Eschlagen werden auch heute noch ausschließlich ackerbaulich genutzt. An den Rändern der Eschflächen befinden sich zahlreiche alte Hofstellen, die die charakteristische Siedlungsform der Eschreihensiedlung bilden. Noch heute sind sie mit typischen Elementen wie z.B. hofnahem Grünland, Hofbäumen und kleinen Feldgehölzen, umgeben.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

**5.1.14 Landschaftsraum Döringbach und zufließende Gewässer ( E 3 / E 4 / F 2 – F 5 / G 4 / G 5 )**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Aufhebung bestehender Gewässerverrohrungen.

Der Landschaftsraum umfasst den Döringbach mit seinen zufließenden Gewässern.

Der Döringbach ist weitgehend begradigt und naturfern ausgebaut, nur selten begleiten Gehölze die Ufer. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker gegenüber Grünland überwiegt. Im mittleren Abschnitt des Bachverlaufes liegen zwei Feldgehölze, zum Teil mit Feuchtwaldcharakter. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist der Döringbach trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von Bedeutung im Biotopverbund.

Die in den Döringbach mündenden Gewässer sind überwiegend grabenartig ausgebaut und verlaufen durch Acker-, Grünland- und Gehölzflächen oder entlang von Wegen.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.15 Landschaftsraum Landschaft in Marbeck und Borken  
(F 2 – F 4 / G 2 – G 5 / H 4 / H 5)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern, Erhaltung von Altholz.

Der Landschaftsraum befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes.

Bei dem Raum handelt es sich um ein Gebiet, welches durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich insbesondere im Umfeld der Hoflagen. Gliedernde und belebende Elemente finden sich entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen. Vereinzelt liegen Feldgehölze in dem Landschaftsraum.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

**5.1.16 Landschaftsraum Marbeck und östliches Borken (F 2 / F 3 / G 2 – G 4 / H 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze.

Drei größere Waldareale prägen den Raum. Daneben finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Kleingehölze. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Raum überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

**5.1.17 Landschaftsraum Borkener Aa, Engelradingbach und zufließende Gewässer (F 2 / G 2 – G 4 / H 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Erhaltung von Bruch- und Auenwäldern durch Wiederherstellung des Wasserhaushaltes;
- Einleitung einer naturnahen Entwicklung des Abgrabungsgewässers, insbesondere Herstellung von Uferzonen mit ausgeprägten Verlandungsbereichen;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum umfasst die Borkener Aa, den Engelradingbach, den Hornefeldbach, den Wichersbach, den Bruchbach und den Dorfbach.

In dem Landschaftsraum befinden sich in einem für den Kreis Borken seltenen Ausmaß ausgedehntere Feuchtwaldkomplexe, die wechselweise von Erlen- und Eschen-Auenwäldern sowie von Quell- und Bruchwäldern eingenommen werden. Daneben finden sich stärker entwässerte Sumpfwälder, jedoch mit hohem Entwicklungspotential. Das Gebiet stellt im Biotopverbund eine Kernfläche für Auen- und Feuchtwaldzönosen dar.

Die Gewässer fließen neben den Feuchtwaldkomplexen entlang von Grünland- und Ackerflächen, durch Waldflächen, vorbei an Feldgehölzen oder Teichen.

Im Landschaftsraum liegt weiterhin am Rande eines Bruchwaldes ein entwicklungsfähiges Abgrabungsgewässer, welches als Angelgewässer genutzt wird.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.1.18 Landschaftsraum Erler Grenzgraben (G 5 / H 5)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage, Pflege, Sicherung und Entwicklung von Ufer-  
randstreifen und Kleingewässern;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufer-  
gehölze.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Erler Grenzgrabens an der südöstlichen Plangebietsgrenze.

Der Bach verläuft entlang von Grünland, Acker- sowie kleineren Gehölzflächen. Er wird im überwiegenden Teil von Ufergehölzen begleitet.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

**5.2 Standortgebundene Anpflanzungen**

Die Pflanzungen sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

**5.2.1 Anlage eines Saumstreifens an der östlichen Seite eines Wirtschaftsweges nördlich des „Bollenbergweges“ (B 2)**

Auf einer Länge von ca. 50 m ist auf dem ca. drei m breiten Wegeseitenstreifen an der östlichen Wegeseite ein Saumstreifen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 101

Flurstück: 14

**5.2.2 Anlage einer Baumreihe an der östlichen Seite des Weges „Hessenspor“ nördlich der B 67 (B 2)**

Auf einer Länge von ca. 150 m soll auf dem ca. sieben m breiten Wegeseitenstreifen an der östlichen Wegeseite eine Baumreihe angepflanzt werden. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 104

Flurstück: 25

**5.2.3 Anlage eines Saumstreifens an der südlichen Seite des „Bollenbergweges“ (C 2)**

Auf einer Länge von ca. 90 m ist auf dem ca. 3,5 m breiten südlichen Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 8

Flurstück: 123

**5.2.4 Anlage eines Waldmantels an einem Feldgehölz nördlich der Straße „Pröbstinger Allee“ (D 2)**

Auf einer Fläche von ca. 870 m<sup>2</sup> soll ein Waldmantel an der nördlichen Seite eines Feldgehölzes angelegt werden. Die Maßnahme dient der Steigerung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 5

Flurstück: 2

**5.2.5 Anlage eines Waldmantels an einem Feldgehölz nördlich der Bocholter Aa im Bereich „Mühlenwiese“ (D 2)**

Auf einer Fläche von ca. 1680 m<sup>2</sup> soll ein Waldmantel an der nördlichen Seite eines Feldgehölzes angelegt werden. Die Maßnahme dient der Steigerung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Hoxfeld

Flur: 5

Flurstück: 349

- 5.2.6 Anlage eines Saumstreifens auf einer Ackerfläche südlich der „Vardingholter Straße“ (D 2)**
- Gemarkung: Hoxfeld  
Flur: 5  
Flurstück: 29
- Auf einem ca. fünf m breiten in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Streifen auf einer Ackerfläche soll auf einer Länge von ca. 80 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität und der Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.7 Anlage einer Baumreihe an der südwestlichen Seite des Weges „Am Wäldchen“ (C 2 / C 3)**
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 107  
Flurstück: 71
- Auf dem ca. vier m breiten Wegeseitenstreifen an der südöstlichen Wegeseite soll auf einer Länge von ca. 180 m eine Baumreihe mit Saumstreifen angelegt werden. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.8 Anlage einer Baumgruppe an der nordwestlichen Seite der „Rhedebrügger Straße“ am „Wöstenbach“ (C 3)**
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 108  
Flurstück: 85, 87
- In der Kurve der „Rhedebrügger Straße“ ist der nordwestliche Wegeseitenstreifen ca. 10 m breit. Auf diesem Streifen soll punktuell eine Baumgruppe von ca. zwei bis drei Bäumen angepflanzt werden. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.9 Anlage einer Kopfbaumreihe an der südlichen Seite eines Zuflusses zum Mengeringbach nördlich der B 67 (C 2 / C 3 / D 2)**
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 109  
Flurstück: 23
- Auf dem ca. 4,5 m breiten Uferstreifen soll eine Kopfbaumreihe angepflanzt werden. Die Anpflanzung erfolgt an der südlichen Seite des Gewässerlaufes auf einer Länge von ca. 230 m. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.10 und 5.2.11 entfallen**
- 5.2.12 Wiederherstellung einer Wallhecke an der nordöstlichen Seite des Weges „Hessenspor“ (C 3 / C 4)**
- Gemarkung: Rhedebrügge  
Flur: 5  
Flurstücke: 17, 80
- Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einer im Waldkataster ausgewiesenen Wallhecke. Der Erhalt der Wallhecke soll langfristig gesichert werden. Die Wallhecke hat eine Länge von ca. 190 m.
- 5.2.13 bis 5.2.15 entfallen**

**5.2.16 Ergänzung einer vorhandenen Birkenreihe auf einer Grünlandfläche nordwestlich der „Weseler Straße“ (C 4)**

Gemarkung: Westenborken  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 60, 61

Es handelt sich um eine vorhandene Birkenreihe auf einer Grünlandfläche, in der durch einen Sturm einige Birken umgestürzt sind. Die umgestürzten Bäume sind nachzupflanzen. Die Baumreihe hat eine Länge von ca. 60 m.

**5.2.17 entfällt****5.2.18 entfällt****5.2.19 Anlage eines Saumstreifens an der südlichen Seite des „Isselweges“ (D 4)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 7  
 Flurstück: 57  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 96, 98

Auf dem ca. 2,5 m breiten, südlichen Wegeseitenstreifen soll auf einer Länge von ca. 470 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche. Alternativ kann der Saum auch entlang der im Süden der Parzelle verlaufenden Issel als Uferrandstreifen verlegt werden.

**5.2.20 bis 5.2.22 entfallen****5.2.23 Anlage einer Sukzessionsfläche an einem Waldrand westlich der B 70 (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 2  
 Flurstück: 178

Die ca. 220 m<sup>2</sup> große Fläche am Waldrand soll der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Fläche ist mit Eichen-spaltpfählen von der angrenzenden Grünlandfläche abzugrenzen. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt.

**5.2.24 entfällt****5.2.25 Anlage einer Baumgruppe an der östlichen Seite der „Alten Heidener Landstraße“ südlich der Hoflage „Bischof“ (G 2)**

Gemarkung: Borken  
 Flur: 33  
 Flurstücke: 100, 104

Im Bereich einer laut Waldkataster ehemals vorhandenen Wallhecke soll eine Baumgruppe angepflanzt werden. Auf eine Wiederherstellung der Wallhecke wird zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Straßenverkehrs im Kreuzungsbe-  
 reich verzichtet. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

**5.2.26 bis 5.2.28 entfallen**

**5.2.29 Anlage eines Saumstreifens an der südöstlichen Seite des „Heetwissenweg“ (F 4)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 19  
Flurstück: 92

Auf dem ca. drei m breiten Wegeseitenstreifen an der südöstlichen Wegeseite soll als Ergänzung der südlich angrenzenden Hecke ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme erfolgt auf einer Länge von ca. 130 m. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Steigerung der Biodiversität sowie Belebung des Landschaftsbildes.

**5.2.30 entfällt****5.2.31 Anlage eines Uferrandstreifens an der südlichen Seite des Mayringbaches (F 4 / F 5)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 17  
Flurstück: 34

Auf einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von ca. vier m ist an der südlichen Seite des Mayringbaches ein Uferrandstreifen anzulegen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband kann auch eine Aufweitung des Gewässerlaufes an dieser Stelle durchgeführt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität und erfolgt auf öffentlicher Fläche.

**5.2.32 entfällt****5.2.33 Anlage eines Saumstreifens an der südlichen Seite eines Feldweges östlich des Weges „Zum Loo“ (D 2)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 1  
Flurstück: 54

Auf dem ca. 2,5 m breiten, südlichen Wegeseitenstreifen soll auf einer Länge von ca. 200 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

**5.2.34 Anlage eines Saumstreifens an der nördlichen bzw. Nordöstlichen Seite des Weges „Loo“ (D 2)**

Gemarkung: Westenborken  
Flur: 1  
Flurstück: 109  
Flur: 3  
Flurstück: 243

Auf dem ca. 2,5 m breiten, nördlichen bzw. Nordöstlichen Wegeseitenstreifen soll auf einer Länge von ca. 450 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biodiversität sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

**5.2.35 Anlage eines Saumstreifens an der südlichen Seite des Weges „Bannhorst“ (G 4)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 17  
Flurstück: 34

Auf dem ca. Drei m breiten südlichen Wegeseitenstreifen soll auf einer Länge von ca. 180 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

**5.2.36 Anlage eines Saumstreifens an der westlichen Seite des „Steenkuhlenweges“ (F 4)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 23  
Flurstück: 58

Auf dem ca. drei m breiten westlichen Wegeseitenstreifen soll auf einer Länge von ca. 280 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Belebung des Landschaftsbildes. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

### 5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Landschaftsplangebiet, eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

#### 5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von der Artenzusammensetzung, den Standortverhältnissen, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

#### 5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfleiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

### 5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

### 5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlichem Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

### 5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

#### 5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

##### 5.4.1 Kleingewässer südlich eines Feldweges an einem Zufluss zur Bocholter Aa in Rhedebrügge (B 2)

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 106

Flurstück: 43

Das Kleingewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.

Das Gewässer ist im Rahmen der Flurberreinigung Rhedebrügge angelegt worden und wird von dem umgebenden Erlengürtel stark beschattet.

Das Kleingewässer (GB-4106-238) ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es ist weiterhin schutzwürdige Biotop (BK-4106-0033) im Biotopkatalog des LANUV verzeichnet.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.1.

##### 5.4.2 Pflege von Kopfbäumen an der nordöstlichen Seite des Weges „Hessenspor“ (B 3)

Gemarkung: Rhedebrügge

Flur: 110

Flurstücke: 75, 78, 79, 80

An den Kopfbäumen ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind zu schließen und Ausfall ist nachzupflanzen.

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. Die Baumreihe besteht aus insgesamt 26 Kopfbäumen, vornehmlich handelt es sich um Weiden.

**5.4.3 Ehemalige Tonabgrabung nordwestlich der Deponie Hoxfeld (C 2)**

Gemarkung: Hoxfeld  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 23

Die Kiefern im Böschungsbereich der Mulde der Tonabgrabung sind zu entfernen. Die Mulde ist regelmäßig zu entbuschen und Neophyten sind zu entfernen. Die Kleingewässer sind bei Bedarf zu entschlammten oder zu vertiefen.

Es handelt sich um den Bereich einer ehemaligen Tonabgrabung nördlich der Deponie Hoxfeld. In der offenen Grube liegen zwei Kleingewässer.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.5.

**5.4.4 Baumreihe an der östlichen Seite eines Feldweges nördlich der Straße „Dillenbergr“ (C 3)**

Gemarkung: Rhedebrügge  
 Flur: 109  
 Flurstücke: 33, 59

Die Eichenreihe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch die Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.30.

**5.4.5 Hecke an der südwestlichen Seite des Weges „Hessenspor“ (C 4)**

Gemarkung: Westenborken  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 35, 72, 89  
 Gemarkung: Rhedebrügge  
 Flur: 5  
 Flurstück: 39, 81, 103

Der Japanische Staudenknöterich ist aus der Hecke zu entfernen.

Es handelt sich um eine Hecke, die stark von Japanischem Staudenknöterich durchsetzt ist.

**5.4.6 Pflege von Kopfbäumen auf einer Ackerfläche nordwestlich des Regenrückhaltebeckens (E 2)**

Gemarkung: Hoxfeld  
 Flur: 4  
 Flurstück: 52, 53, 94

An den Kopfbäumen ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzung zu schließen.

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe bestehend aus fünf Kopfweiden und einer Kopferle.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.14.

**5.4.7 Pflege einer Allee an der Straße „Zum Ehrenmal“ (E 3)**

Gemarkung: Grütlohn  
 Flur: 3  
 Flurstück: 155  
 Flur: 4  
 Flurstück: 44  
 Flur: 5  
 Flurstück: 345

Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um eine Allee an der Straße „Zum Ehrenmal“ in Grütlohn. Die Allee besteht vornehmlich aus Birnenbäumen, abschnittsweise sind auch Linden beigemischt.

**5.4.8 Pflege von Kopfweiden am Schniggenteich (F 2)**

Gemarkung: Borken  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 34

An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe im randlichen Bereich des Schniggenteiches südlich von Borken.

**5.4.9 Stehendes Kleingewässer im Waldbereich „Am Galgenberg“ (F 2)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 4  
 Flurstück: 11

Das Gewässerumfeld ist zu optimieren und von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen. Organische Einträge wie Fallaub sind zur Entwicklung eines mesotrophen Kleingewässers zu beseitigen.

Es handelt sich um ein Kleingewässer an einem nährstoffarmen Standort. Das Kleingewässer ist gemäß § 30 BNatSchG (GB-4106-239) geschützt. Weiterhin ist es mit dem umgebenden Birken-Eichenwald als kleinflächiges schutzwürdiges Biotop (BK-4107-0123) im Biotopkatalog des LANUV verzeichnet.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

**5.4.10 Pflege einer Allee an der „Alten Dorstener Landstraße“ (F 3)**

Gemarkung: Marbeck  
 Flur: 4  
 Flurstück: 65

Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um eine Allee an der „Alten Dorstener Landstraße“. Vornehmlich besteht die Allee aus Stiel-Eichen, im südlichen Bereich sind örtlich Kiefern eingestreut. Im nördlichen Bereich sind verstärkt auch Heckenstrukturen vorhanden. Die Allee ist jedoch trotzdem sichtbar. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.

**5.4.11 Pflege von Kopfweiden an der nördlichen Seite des „Hungerweges“ am Hungerbach (F 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 22

Flurstücke: 48, 52

An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe an der nördlichen Wegeseite am Hungerbach. Die Kopfbaumreihe besteht aus insgesamt 58 Kopfweiden.

Siehe auch Festsetzung 2.4.99.

Nachpflanzungen sollen bevorzugt, wie auch bereits erfolgt, durch Linden vorgenommen werden.

**5.4.12 Pflege und Ergänzung von Kopfweiden an der östlichen und südöstlichen Seite des Weges „Heisterkamp“ (F 4)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 20

Flurstücke: 20, 38, 39, 46, 85

An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um zwei Abschnitte mit Kopfweiden an dem Weg „Heisterkamp“.

Siehe auch Festsetzung 2.4.107 und 2.4.108.

**5.4.13 Pflege einer Allee am „Dorstener Postweg“ (G 4 / G 5)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 16

Flurstücke: 9, 50, 51, 50, 56, 57, 85

Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Es handelt sich um eine Allee am „Dorstener Postweg“. Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.

**5.4.14 Pflege einer Allee an dem Weg „Wieings Esch“ (F 5)**

Gemarkung: Marbeck

Flur: 17

Flurstück: 61

Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen.

Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.

**5.4.15 Pflege einer Allee an der Straße „An der Ölmühle“ (G 3)**

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 6  
Flurstück: 48  
Flur: 7  
Flurstücke: 210, 220, 268, 269

Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.

Es handelt sich um eine Allee an der Straße „An der Ölmühle“, die an der Grenze zum Landschaftsplan „Heiden“ verläuft. Ein Teil der Allee befindet sich auf Heidener Gemeindegebiet. Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.

**5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen**

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich;
- Teileinkürzungen in der Krone;
- Einbau von Kronensicherungssystemen;
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

**6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN  
(§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1  
LNATSCHG NRW)**

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten.

(1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB<sup>1</sup>;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
  - a) die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
  - b) die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
  - c) wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes;

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und ein landwirtschaftlicher Basisbetrieb vorliegt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, oder innerhalb eines Windvorrang- oder eignungsgebietes des Regionalplanes liegen, errichtet werden dürfen. Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- 
- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;</li><br/><li>- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;</li><br/><li>- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB.</li></ul> <p>(2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder</li><li>- für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.</li></ul> <p>(3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen des Regionalplans und in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</p> <p>(4) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffern 2.2.2. C 1, 2.2.4 C 1 und 2.2.6 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.</p> | <p>Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.</p> <p>Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.</p> <p>Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.</p> <p>Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.</p> |
|---|--|

- (5) Eine Ausnahme von dem Aufschüttungsverbot der Ziffer 2.2 C (8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt und
  - b) die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs und
  - c) die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient und
  - d) der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.
- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
- (7) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW<sup>2</sup> Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

---

<sup>2</sup> In der jeweils geltenden Fassung.

**7      ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN  
(§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) STRAFVOR-  
SCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

## 8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

### 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrücke und Hoxfeld“

Gemarkung:	<b>Hoxfeld</b>
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 4, 20, 24, 29, 52, 56, 57, 63, 65, 67, 68, 70, 72, 73, 94, 95, 96, 101, 102, 103, 112, 129, 134, 135, 136, 137, 142, 149, 150, 184, 191, 192, 193, 202, 203, 204, 222, 223, 233, 235, 237, 238, 273, 274, 275, 280, 281, 282, 286, 287, 298, 304, 305, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 326, 329, 338, 363, 364, 365, 366, 373, 374, 379, 380, 414, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 440, 441, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451
Flur:	6
Flurstücke:	94, 151, 282
Flur:	7
Flurstücke:	2, 6, 7, 23, 24, 25, 28, 56, 91, 92, 100, 103, 108, 109, 113, 114, 115, 116, 117
Flur:	8
Flurstücke:	19, 21, 23, 26, 27, 28, 33, 43, 47, 48, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 76, 77, 85, 93, 94, 95, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128
Flur:	9
Flurstücke:	56, 64, 90, 93, 95, 96, 97, 107, 124, 127
Gemarkung:	<b>Rhedebrücke</b>
Flur:	101
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Flur:	102, 104
Flurstücke:	<b>vollständig</b>
Flur:	106
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 68, 69, 70
Flur:	107
Flurstücke:	32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 91, 93, 94, 95, 96, 103, 104, 105
Flur:	110
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 58, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 109, 110, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 135
Flur:	111
Flurstück:	2, 55, 57

### 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrücke“

Gemarkung:	<b>Hoxfeld</b>
Flur:	2
Flurstücke:	36, 82, 84, 104

Flur:	5
Flurstücke:	1, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 83, 104, 114, 118, 123, 124, 127, 129, 138, 141, 142, 209, 215, 216, 225, 277, 278, 324, 325, 326, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 378, 380, 424, 425, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 442, 443, 458
Flur:	6
Flurstücke:	3, 33, 83, 85, 144, 148, 149, 151, 152, 156, 269, 286
Flur:	7
Flurstücke:	95, 96, 97, 98, 101, 104, 108, 112
Flur:	8
Flurstücke:	19, 43, 85, 86, 116, 117
Gemarkung:	<b>Rhedebrügge</b>
Flur:	3
Flurstücke:	11, 25, 34, 53, 89, 90, 91, 92, 174, 175, 176, 178, 181, 182, 183, 188, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 232, 233, 243, 249, 260, 272, 275
Flur:	106
Flurstücke:	32, 33, 34, 41, 42, 49, 51, 66, 68, 69, 70
Flur:	107
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 37, 38, 42, 93, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 116, 117, 118
Flur:	110
Flurstücke:	1, 3, 8, 11, 14, 17, 18, 19, 30, 36, 75, 76, 77, 79, 80, 83, 86, 88, 91, 95, 96, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“

Gemarkung:	<b>Grütlohn</b>
Flur:	4
Flurstücke:	31, 32, 33, 36, 59, 60, 64, 65, 104, 106, 108, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 163, 166, 178, 179, 180, 187, 188
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 22, 33, 37, 60, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 80, 81, 82, 339, 341, 349, 358
Flur:	6
Flurstücke:	1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 18, 20, 30, 31, 34, 37, 38, 39, 40, 47, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 63, 102, 104, 107, 108, 110, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164
Flur:	7
Flurstücke:	2, 5, 6, 7, 10, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 80, 81, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160
Flur:	8
Flurstücke:	4, 11, 12, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Gemarkung:	<b>Marbeck</b>
Flur:	15
Flurstücke:	2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32

Flur: 16  
 Flurstücke: 9, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 61

Flur: 17  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Flur: 18  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Flur: 19  
 Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 57, 60, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flur: 22  
 Flurstücke: 17, 39, 40, 41, 42, 51

Flur: 23  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67

**Gemarkung: Rhedebrügge**  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 39

Flur: 112  
 Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36

Flur: 113  
 Flurstücke: 45

Flur: 114  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111

Flur: 115  
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47

Flur: 116  
 Flurstücke: 24, 25, 26, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

**Gemarkung: Westenborken**  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 64, 65, 93, 94, 272, 274

Flur: 4  
 Flurstücke: 2, 6, 7, 11, 12, 16, 20, 23, 29, 30, 31, 44, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 670, 672, 673, 674, 680, 682

Flur: 5  
 Flurstücke: 26, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 87, 88, 89, 90, 97, 98, 101, 102, 103, 111, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 168, 169, 170, 171, 172

Flur: 6  
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 7  
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 18, 20, 21, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50

Flur: 8  
 Flurstücke: 13, 14, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 33, 35, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Flur: 9  
 Flurstücke: 58, 84

#### 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“

Gemarkung: **Grütlohn**  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 283

Flur: 3  
 Flurstücke: 183, 184, 185

Flur: 4  
 Flurstücke: 56, 130, 169, 170, 171, 172

Gemarkung: **Marbeck**  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 38, 47, 52, 53, 60, 61, 64, 65, 67, 100, 101, 103, 108, 109, 110, 111, 134, 138, 139, 152, 153, 154

Flur: 19  
 Flurstücke: 9, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 24, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 48, 63, 69, 70, 86, 89, 90

Flur: 20  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 17, 18, 19, 20, 24, 63, 76, 77, 78, 79, 80, 92

Flur: 22  
 Flurstücke: 2, 4, 16, 17, 27, 29, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 54, 57, 60

Flur: 23  
 Flurstücke: 19, 41, 47, 48, 50

#### 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“

Gemarkung: **Borken**  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 105

Flur: 33  
 Flurstücke: 11, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 42, 43, 51, 53, 64, 72, 75, 77, 78, 79, 80, 84, 90, 91, 96, 97, 100, 103, 104

Gemarkung:	<b>Marbeck</b>
Flur:	2
Flurstück:	2
Flur:	4
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 71, 73, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108
Flur:	5
Flurstücke:	2, 5, 6, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 68, 72, 73, 75, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 105
Flur:	6
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 61, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108
Flur:	7
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 6, 7, 210, 220, 268
Flur:	9
Flurstücke:	17, 19, 35, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 111, 112, 113, 114, 115
Flur:	10
Flurstücke:	21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 63, 65, 75, 78, 86, 88, 89, 94, 96, 97, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116
Flur:	11
Flurstücke:	38, 60, 61, 62, 64, 66, 74

#### 2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa / Engelradingbach / Wickersbach / Dorfbach / Bruchbach“

Gemarkung:	<b>Borken</b>
Flur:	31
Flurstücke:	19, 20, 68, 76, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 96, 98, 101, 102, 103, 104, 107, 119, 123, 127, 136, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 153, 249, 250, 255, 265, 267, 269, 274
Flur:	33
Flurstücke:	43, 84
Gemarkung:	<b>Marbeck</b>
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 42, 44, 52, 57, 60, 61, 66, 68, 69, 71, 72, 73, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105
Flur:	6
Flurstücke:	1, 3, 15, 16, 37, 42, 56, 57, 58, 62, 63, 66, 86, 92, 93, 98, 99, 103, 104, 105, 106
Flur:	7
Flurstücke:	2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 82, 84, 86, 87, 189, 197, 201, 203, 204, 216, 217, 218, 220, 221, 225, 227, 268, 269, 271, 272, 274, 275, 276
Flur:	8

Flurstücke: 23, 24, 25, 29, 33, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 61, 62, 66, 67, 253, 267, 268, 545, 656, 657, 769, 778, 787, 792, 815, 817, 818, 819, 822

Flur: 9

Flurstücke: 17, 19, 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 59, 87, 88, 89, 91, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111

Flur: 10

Flurstücke: 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 58, 77, 83, 84, 87, 112, 115

### 5.1.1 Landschaftsraum Zuflüsse zur Bocholter Aa

Gemarkung: **Hoxfeld**

Flur: 4

Flurstücke: 24, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 51, 52, 53, 79, 83, 84, 85, 86, 88, 90, 92, 94, 95, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127

Flur: 5

Flurstücke: 24, 52, 56, 57, 67, 68, 73, 101, 136, 176, 191, 315, 316, 317, 318, 318, 319, 322, 329, 412, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 432, 433, 440, 441, 445, 446, 447, 457, 458

Gemarkung: **Rhedebrügge**

Flur: 101

Flurstücke: 1, 2, 3, 13, 26

Flur: 102

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 38, 41, 43, 44

Flur: 104

Flurstücke: 1, 2

Gemarkung: **Westenborken**

Flur: 2

Flurstücke: 29, 50, 76, 80, 81, 82, 86, 89, 140, 141, 143, 150, 159, 160, 195, 198, 210, 227, 228, 229, 233, 234, 235, 243, 246, 248, 249, 250, 252, 253, 288, 289, 290, 304, 305, 306, 307, 308

### 5.1.2 Landschaftsraum Rhedebrügge und Hoxfeld

Gemarkung: **Hoxfeld**

Flur: 2

Flurstücke: 116, 117, 118, 163

Flur: 5

Flurstücke: 1, 2, 4, 18, 20, 29, 63, 65, 67, 68, 70, 72, 94, 95, 96, 101, 102, 103, 112, 123, 129, 134, 135, 136, 137, 142, 149, 150, 184, 191, 192, 193, 202, 203, 204, 222, 223, 233, 235, 237, 238, 255, 256, 261, 266, 267, 268, 273, 274, 275, 280, 281, 282, 286, 287, 294, 298, 304, 305, 314, 315, 317, 318, 320, 322, 326, 329, 338, 340, 351, 363, 364, 365, 366, 373, 374, 379, 380, 404, 405, 412, 414, 416, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 440, 441, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 458

Flur: 6

Flurstücke: 28, 33, 75, 77, 82, 83, 94, 98, 99, 144, 145, 148, 149, 151, 157, 164, 269, 282, 286, 287

Flur: 7

Flurstücke: 2, 6, 7, 23, 24, 25, 28, 46, 56, 91, 92, 100, 101, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117

Flur: 8  
 Flurstücke: 19, 21, 23, 26, 27, 28, 33, 43, 47, 48, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 76, 77, 85, 93, 94, 95, 99, 106, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129

Flur: 9  
 Flurstücke: 21, 56, 64, 90, 93, 94, 97, 107, 124

Gemarkung: **Rhedebrügge**  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 89, 90, 272

Flur: 101  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur: 102  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52

Flur: 104  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

Flur: 106  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 64, 65, 66, 68, 69, 70

Flur: 107  
 Flurstücke: 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 91, 93, 94, 95, 96, 102, 103, 104, 105

Flur: 110  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 58, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 135

Flur: 111  
 Flurstücke: 2, 55, 57

### 5.1.3 Landschaftsraum Elsbach

Gemarkung: **Hoxfeld**  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 103

Flur: 9  
 Flurstücke: 56, 93, 94, 95, 96, 127

Gemarkung: **Rhedebrügge**  
 Flur: 106  
 Flurstücke: 4, 10, 12, 16, 17, 18, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 66, 69

### 5.1.4 Landschaftsraum Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge

Gemarkung: **Hoxfeld**  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 36, 84, 85, 87, 88, 104, 110, 111, 118, 119, 120, 121, 138, 146, 148, 163, 164

Flur: 5  
 Flurstücke: 1, 4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 83, 104, 114, 118, 123, 124, 127, 129, 138, 141, 142, 209, 215, 216, 225, 270, 277, 278, 324, 325, 326, 344, 345, 346, 347, 348,

349, 350, 351, 378, 380, 422, 423, 424, 425, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 442, 443, 458

Flur: 6  
Flurstücke: 3, 33, 83, 85, 144, 145, 148, 149, 151, 152, 156, 269, 286

Flur: 7  
Flurstücke: 95, 96, 97, 98, 101, 104, 108, 112

Flur: 8  
Flurstücke: 19, 43, 85, 86, 116, 117

Gemarkung: **Rhedebrügge**  
Flur: 3  
Flurstücke: 11, 34, 53, 89, 90, 91, 92, 174, 175, 176, 178, 181, 182, 183, 188, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 232, 233, 243, 249, 260, 272, 275

Flur: 106  
Flurstücke: 33, 41, 42, 43, 49, 51, 66, 68, 69, 70

Flur: 107  
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 37, 38, 42, 93, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 116, 117, 118

Flur: 110  
Flurstücke: 1, 2, 3, 8, 11, 14, 17, 18, 19, 30, 36, 37, 75, 76, 77, 79, 80, 83, 86, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117

### 5.1.5 Landschaftsraum Rhedebrügge

Gemarkung: **Rhedebrügge**  
Flur: 5  
Flurstücke: 14, 17, 20, 23, 32, 40, 41, 47, 53, 56, 57, 62, 64, 80, 81, 83, 89, 92, 100, 104, 105, 107, 108, 115, 116, 120, 121

Flur: 110  
Flurstücke: 66, 70, 71, 80, 110, 120, 122, 123, 125, 126, 127

Flur: 111  
Flurstücke: 2, 6, 7, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57

Flur: 112  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Flur: 113  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 124, 125

Flur: 114  
Flurstücke: 38, 39

Flur: 115  
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 43

Flur: 116  
Flurstücke: 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

### 5.1.6 Landschaftsraum Zuflüsse zum Gorbach

Gemarkung:	<b>Rhedebrügge</b>
Flur:	110
Flurstücke:	3, 4, 5, 7, 8, 12
Flur:	113
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 18, 20, 21, 28, 37, 48, 49, 50, 54, 55, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 71, 73, 80, 81, 83, 84, 87, 88, 91, 94, 96, 99, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125
Flur:	114
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 35, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 100, 102, 103, 104, 105
Flur:	115
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 40
Flur:	116
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 71, 72, 73, 74
Gemarkung:	<b>Westenborken</b>
Flur:	6
Flurstücke:	1, 2, 4, 12, 31, 32, 33, 42, 46, 47, 77, 78, 86, 87

### 5.1.7 Landschaftsraum Kieritbach und Zufluss zum Kieritbach

Gemarkung:	<b>Rhedebrügge</b>
Flur:	5
Flurstücke:	23, 38, 39, 40, 53, 75, 81, 82, 87, 89, 92, 94, 95, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 120, 121, 122, 123
Flur:	107
Flurstücke:	76, 78, 82, 83, 84, 86, 105, 106, 107, 111, 112, 113, 114, 115, 120
Flur:	108
Flurstücke:	17, 18, 19, 20, 26, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38, 45, 68, 70, 71, 72, 75, 84, 85, 87, 88, 106, 109
Flur:	109
Flurstücke:	18, 19, 20, 53
Flur:	110
Flurstücke:	47, 48, 50, 51, 52, 56, 58, 75, 82, 85, 86, 87, 88, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125
Flur:	111
Flurstücke:	7, 14, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 55
Gemarkung:	<b>Westenborken</b>
Flur:	6
Flurstücke:	35, 36, 70, 72, 73, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 89
Flur:	8
Flurstücke:	1, 82, 87

## 5.1.8 Landschaftsraum Landschaft in Rhedebrügge, Westenborken, Hoxfeld, Grütlohn und Marbeck

Gemarkung: **Grütlohn**

Flur: 1

Flurstücke: 14, 15, 19, 20, 21, 22, 32, 34, 37, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 92, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123

Flur: 2

Flurstücke: 46, 47, 71, 135, 136, 138, 139, 159, 162, 165, 166, 175, 177, 183, 184, 185, 195, 198, 199, 203, 207, 209, 214, 215, 221, 222, 227, 231, 247, 248, 252, 261, 263, 275, 276, 277, 278, 279, 283, 290, 292, 293, 294, 295, 298, 303, 309, 310, 311, 312, 314, 315, 316, 317, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334

Flur: 3

Flurstücke: 37, 88, 95, 96, 180, 183, 184, 189, 190, 219, 245, 253, 254

Flur: 4

Flurstücke: 56, 125, 155, 156, 159, 163, 167, 168, 169, 170, 171, 180, 181, 182

Gemarkung: **Hoxfeld**

Flur: 4

Flurstücke: 2, 24, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 36, 37, 40, 42, 52, 54, 90, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 111, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 134, 135, 136, 137, 138

Flur: 5

Flurstücke: 134, 312, 313, 437, 454, 455, 457

Flur: 6

Flurstücke: 75, 77, 138, 155, 158, 164, 166, 167, 168, 171, 218, 222, 246, 247, 251, 262, 263, 268, 278, 280, 281

Gemarkung: **Marbeck**

Flur: 1

Flurstücke: 60, 61, 64, 65, 67, 69, 103, 106, 107, 108, 111, 138, 140, 141

Flur: 22

Flurstücke: 42

Gemarkung: **Rhedebrügge**

Flur: 3

Flurstücke: 25, 27, 28, 34, 35, 53, 54, 70, 73, 77, 98, 117, 127, 128, 146, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 176, 198, 199, 200, 203, 205, 206, 207, 208, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 234, 236, 237, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 255, 256, 257, 258, 259, 264, 265, 266, 267, 268, 272, 273, 274

Flur: 5

Flurstücke: 6, 8, 9, 25, 26, 38, 39, 45, 75, 78, 79, 82, 86, 87, 90, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 106, 109, 110, 113, 114, 117, 119, 122, 123, 126, 127, 128

Flur: 107

Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 82, 83, 84, 85, 86, 92, 93, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 118, 119, 120

Flur: 108

Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 52, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 73, 74, 75, 76,

77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113

Flur: 109

Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 33, 36, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77

Flur: 111

Flurstücke: 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44

Gemarkung: **Westenborken**

Flur: 1

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 28, 29, 30, 34, 36, 37, 38, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 85, 94, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 113, 114, 116, 117, 118, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175

Flur: 2

Flurstücke: 3, 29, 34, 36, 41, 46, 62, 64, 65, 66, 67, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 113, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160, 181, 194, 195, 198, 201, 202, 204, 206, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308

Flur: 3

Flurstücke: 6, 18, 22, 24, 37, 38, 53, 54, 56, 58, 66, 72, 73, 84, 86, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 159, 170, 172, 173, 174, 178, 179, 185, 186, 187, 189, 194, 195, 197, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 283, 284, 285

Flur: 4

Flurstücke: 7, 18, 33, 34, 36, 41, 42, 43, 670, 677, 679, 680, 683, 684

Flur: 7

Flurstücke: 2, 48

Flur: 8

Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 43, 44, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 86, 87

Flur: 9

Flurstücke: 4, 6, 7, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 38, 41, 42, 43, 47, 48, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 124, 125, 126

### 5.1.9 Landschaftsraum Kulturlandschaft südliches Borken

Gemarkung: **Grütlohn**

Flur: 4

Flurstücke: 31, 32, 33, 36, 59, 60, 64, 65, 104, 106, 108, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 159, 163, 166, 169, 178, 179, 180, 182, 187, 188

Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 22, 33, 37, 60, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 80, 81, 82, 339, 341, 342, 349
Flur:	6
Flurstücke:	1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 18, 20, 30, 31, 34, 37, 38, 39, 40, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 63, 102, 104, 107, 108, 110, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164
Flur:	7
Flurstücke:	2, 5, 6, 7, 10, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 80, 81, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160
Flur:	8
Flurstücke:	4, 11, 12, 18, 19, 21, 23, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Gemarkung:	<b>Marbeck</b>
Flur:	15
Flurstücke:	2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Flur:	16
Flurstücke:	50, 55, 56, 57, 58, 61
Flur:	17
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61
Flur:	18
Flurstücke:	1, 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57
Flur:	19
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 46, 47, 48, 49, 53, 56, 57, 60, 62, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92
Flur:	20
Flurstücke:	20, 21, 22
Flur:	22
Flurstücke:	17, 39, 40, 41, 42, 51
Flur:	23
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Gemarkung:	<b>Rhedebrügge</b>
Flur:	5
Flurstück:	39
Flur:	112
Flurstücke:	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36
Flur:	113

Flurstück: 45

Flur: 114  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111

Flur: 115  
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47

Flur: 116  
 Flurstücke: 24, 25, 26, 31, 37, 39, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72

Gemarkung: **Westenborken**  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 59, 64, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 155, 181, 190, 191, 192, 193, 274

Flur: 4  
 Flurstücke: 2, 6, 7, 11, 12, 16, 20, 32, 44, 65, 66, 670, 672, 673, 674, 680, 682

Flur: 5  
 Flurstücke: 26, 30, 31, 33, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 87, 88, 89, 90, 97, 98, 103, 111, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 168, 169, 170, 171, 172

Flur: 6  
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 18, 25, 26, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89

Flur: 7  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 18, 20, 21, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50

Flur: 8  
 Flurstücke: 13, 14, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 33, 35, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Flur: 9  
 Flurstücke: 57, 58, 84

#### 5.1.10 Landschaftsraum Mengerlingbach und Zufluss zum Mengerlingbach

Gemarkung: **Grütlohn**  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 63, 98, 99, 100, 230, 231, 241, 242

Flur: 5  
 Flurstücke: 2, 4, 7, 9, 39, 54, 63, 316, 330, 333, 334, 345, 347, 353, 354, 355, 356, 357, 358

Flur: 7  
 Flurstücke: 2, 5, 46, 47, 60, 61, 118, 146

Gemarkung: **Hoxfeld**  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 25, 115, 251, 262, 281, 287

Gemarkung: **Rhedebrügge**  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 38, 168, 169, 170, 210, 255, 269

Flur: 109  
 Flurstücke: 12, 14, 15, 51, 68

Gemarkung: **Westenborken**  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 46, 62, 67, 68, 71, 159

Flur: 3  
 Flurstücke: 64, 65, 91, 92, 93, 94, 164, 168, 172, 173, 178, 190, 192, 204, 205, 206, 207, 208, 215, 272, 273, 274, 277, 279, 280, 281, 282

Flur: 4  
 Flurstücke: 23, 29, 30, 31, 32, 44, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 670, 672, 673, 674, 676, 677, 679, 680, 682, 684

Flur: 5  
 Flurstücke: 26, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 54, 59, 66, 67, 72, 73, 98, 101, 102, 103, 111, 150, 161, 162, 163, 170, 171

Flur: 8  
 Flurstücke: 27, 28, 35, 47, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Flur: 9  
 Flurstücke: 4, 6, 37, 43, 45, 47, 48, 52, 67, 75, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 86, 88, 90, 91, 92, 92, 93, 95, 96, 97, 102, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121

#### 5.1.11 Landschaftsraum Issel

Gemarkung: **Grütlohn**  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 114, 144

Flur: 7  
 Flurstücke: 62, 68, 69, 105, 132, 137, 138, 143, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 155, 160

Flur: 8  
 Flurstücke: 4, 11, 12, 21, 22, 23, 25, 30, 34, 36, 64, 65, 66, 78, 80, 85, 86, 87, 88, 92, 93, 95, 96, 98

#### 5.1.12 Landschaftsraum Grütlohn

Gemarkung: **Grütlohn**  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 4, 7, 8, 9, 17, 20, 21, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 45, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 74, 75, 320, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 353, 357

Flur: 6  
 Flurstücke: 53, 146

Flur: 7  
 Flurstücke: 10, 49, 133, 149

### 5.1.13 Landschaftsraum Grütlohner Esch

Gemarkung: **Grütlohn**

Flur: 2

Flurstücke: 137, 164, 167, 170, 174, 178, 182, 196, 291, 299, 300, 311

Flur: 3

Flurstücke: 1, 4, 5, 15, 16, 17, 18, 20, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 62, 63, 66, 72, 75, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 91, 92, 93, 99, 101, 141, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 163, 164, 166, 167, 168, 172, 176, 178, 186, 187, 188, 191, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 209, 211, 213, 216, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 255, 256

Flur: 4

Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 9, 13, 14, 25, 26, 30, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 54, 55, 99, 100, 101, 106, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 160, 173, 174, 175, 177, 183, 184, 185, 186, 189, 190

Flur: 5

Flurstücke: 5, 8, 9, 11, 16, 17, 44, 45, 53, 71, 72, 84, 87, 89, 90, 315, 316, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 333, 345, 347, 348, 350, 351, 355, 356

Flur: 6

Flurstücke: 53, 146

Gemarkung: **Westenborken**

Flur: 3

Flurstücke: 27, 28, 56, 59, 61, 188, 189, 276, 277, 279, 280, 282

### 5.1.14 Landschaftsraum Döringbach und zufließende Gewässer

Gemarkung: **Grütlohn**

Flur: 2

Flurstück: 283

Flur: 3

Flurstücke: 180, 183, 184, 185

Flur: 4

Flurstücke: 56, 130, 169, 170, 171, 172

Flur: 6

Flurstücke: 110, 112, 120, 121, 139, 153, 154, 155, 156

Flur: 9

Flurstücke: 6, 7, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 35, 40, 55, 69, 70, 71

Gemarkung: **Marbeck**

Flur: 1

Flurstücke: 38, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 60, 61, 64, 65, 67, 100, 101, 103, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 138, 139, 144, 147, 152, 154

Flur: 2

Flurstücke: 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 38

Flur: 3

Flurstücke: 1, 3, 4, 21, 22, 24, 60, 61

Flur: 9

Flurstücke: 2, 57, 62, 71, 76, 97, 123

Flur:	11
Flurstücke:	2, 8, 12, 19, 21, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 68
Flur:	15
Flurstücke:	2, 4, 5
Flur:	16
Flurstücke:	1, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 34, 35, 36, 44, 45, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 63
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 27, 27, 34, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61
Flur:	18
Flurstücke:	1, 6, 7, 10, 11, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 55, 57
Flur:	19
Flurstücke:	9, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 48, 54, 56, 57, 60, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 77, 86, 89, 90, 91, 92
Flur:	20
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 69, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92
Flur:	21
Flurstücke:	2, 11, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 47, 52, 53, 73, 80, 83, 99, 100, 102, 103, 110, 112
Flur:	22
Flurstücke:	1, 2, 4, 6, 8, 9, 12, 16, 17, 20, 27, 29, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 56, 57, 59, 60
Flur:	23
Flurstücke:	11, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 67

#### 5.1.15 Landschaftsraum Landschaft in Marbeck und Borken

Gemarkung:	<b>Borken</b>
Flur:	14
Flurstücke:	289, 387, 395, 438, 439, 440, 564, 565, 566, 584, 590
Flur:	31
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74, 79, 80, 81, 82, 88, 89, 90, 91, 104, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 120, 122, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 142, 156, 158, 159, 160, 167, 168, 174, 185, 198, 199, 200, 202, 204, 205, 206, 208, 214, 218, 220, 221, 225, 227, 228, 229, 232, 233, 235, 239, 241, 243, 244, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282
Flur:	33
Flurstücke:	46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 65, 66, 74, 84, 92, 93, 94, 97, 98, 100
Gemarkung:	<b>Grütlohn</b>
Flur:	2
Flurstück:	283

Flur: 9  
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 34, 35, 39, 40, 59, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 79, 81

**Gemarkung: Marbeck**  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 4, 6, 7, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 94, 109, 110, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 136, 137, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154

Flur: 2  
 Flurstücke: 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52

Flur: 3  
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64

Flur: 4  
 Flurstücke: 2, 30, 65, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 91, 92, 93

Flur: 5  
 Flurstücke: 52, 53, 54, 55, 56, 57, 91, 96, 98, 99

Flur: 6  
 Flurstücke: 59, 104

Flur: 7  
 Flurstücke: 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 35, 46, 83, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 103, 195, 208, 211, 212, 213, 216, 218, 219, 221, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 236, 255, 256, 269, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281

Flur: 8  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 50, 51, 55, 56, 58, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 135, 136, 137, 138, 265, 266, 270, 271, 272, 276, 277, 279, 382, 383, 389, 390, 414, 420, 421, 422, 481, 495, 643, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 779, 783, 784, 788, 818, 820, 821, 822, 835, 836

Flur: 9  
 Flurstücke: 2, 4, 9, 11, 13, 51, 52, 53, 55, 57, 62, 65, 66, 67, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 92, 93, 97, 98, 115, 118, 120, 121, 122, 123

Flur: 10  
 Flurstücke: 62, 63, 65, 67, 74, 75, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 98, 103, 105, 109, 110, 111, 117, 118

Flur: 11  
 Flurstücke: 4, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 60, 62, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 77

Flur: 12  
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 45

Flur: 13  
 Flurstücke: 8, 9, 10, 12, 16, 19, 27, 28, 36, 39, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 87, 102, 104, 106, 108, 110, 111, 112, 113, 115, 117, 119, 121, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139

Flur:	14
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 27, 29, 30, 31, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88
Flur:	16
Flurstücke:	1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 32, 34, 36, 40, 42, 44, 45, 47, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63
Flur:	20
Flurstücke:	3, 5, 11, 14, 15, 17, 31, 32, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92
Flur:	21
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 52, 53, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 89, 90, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112
Flur:	22
Flurstücke:	2, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 20, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

#### 5.1.16 Landschaftsraum Marbeck und östliches Borken

Gemarkung:	<b>Borken</b>
Flur:	31
Flurstücke:	105
Flur:	33
Flurstücke:	11, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 51, 53, 64, 72, 75, 84, 90, 91, 96, 97, 100, 103, 104
Gemarkung:	<b>Marbeck</b>
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2
Flur:	4
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 71, 73, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108
Flur:	5
Flurstücke:	2, 5, 6, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 72, 73, 75, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 102, 104, 105
Flur:	6
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 61, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108
Flur:	7
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 6, 7, 210, 220, 268
Flur:	9
Flurstücke:	17, 19, 35, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 111, 112, 113, 114, 115
Flur:	10

Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 63, 65, 75, 78, 86, 96, 97, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116

Flur: 11

Flurstücke: 66, 38, 64, 61, 60, 62, 74

### 5.1.17 Landschaftsraum Borkener Aa, Engelradingbach und zufließende Gewässer

Gemarkung: **Borken**

Flur: 14

Flurstücke: 597

Flur: 31

Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 41, 42, 68, 76, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 96, 98, 101, 102, 103, 104, 107, 119, 123, 127, 129, 130, 131, 136, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 153, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 248, 249, 250, 255, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 269, 274

Flur: 33

Flurstücke: 11, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 39, 40, 42, 43, 53, 64, 77, 78, 79, 80, 84, 96, 104

Gemarkung: **Marbeck**

Flur: 5

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 42, 44, 52, 57, 60, 61, 66, 68, 69, 71, 72, 73, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105

Flur: 6

Flurstücke: 1, 3, 15, 16, 32, 37, 42, 56, 57, 58, 62, 63, 66, 76, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 98, 99, 103, 104, 105, 106

Flur: 7

Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 82, 84, 86, 87, 189, 197, 201, 203, 204, 216, 217, 218, 220, 221, 225, 227, 268, 269, 271, 272, 274, 275, 276

Flur: 8

Flurstücke: 23, 24, 25, 29, 33, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 61, 66, 67, 253, 267, 268, 545, 656, 657, 769, 778, 787, 792, 815, 817, 818, 819, 822

Flur: 9

Flurstücke: 17, 19, 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 59, 87, 88, 89, 90, 91, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111

Flur: 10

Flurstücke: 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 58, 77, 83, 84, 87, 112, 115

### 5.1.18 Landschaftsraum Erler Grenzgraben

Gemarkung: **Marbeck**

Flur: 12

Flurstücke: 9, 10, 11, 13, 19, 39

Flur: 13

Flurstücke: 91, 137, 139

Flur: 14

Flurstücke: 13, 14, 15, 30, 39, 46, 47, 48, 50, 52, 67, 69, 71, 83, 85, 86, 87, 88, 89

## **9 ANHANG**

### **9.1 Umweltbericht**



**KREIS BORKEN**

**LANDSCHAFTSPLAN „Borken-Süd“**

**UMWELTBERICHT**

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung  
gemäß § 36 UVPG**

**Kreis Borken**

**Fachabteilung 66.3**

**Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau**

Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes .....	3
2.	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes .....	4
3.	Rechtliche und planerische Vorgaben .....	7
4.	Planungsgrundlagen .....	15
5.	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes .....	16
6.	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter .....	23
7.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	34
8.	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes .....	34
9.	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme.....	34
10.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen .....	35
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	35
12.	Kurzdarstellung der Alternativen .....	35
13.	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen .....	35
14.	Zusammenfassung .....	36
Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes .....	4
Abbildung 2:	Angrenzende Landschaftspläne .....	5
Abbildung 3:	Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.....	9
Abbildung 4:	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heiden.....	22

# 1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (RP Münsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Aufstellung des Landschaftsplanes Borken-Süd beschlossen. Gemäß § 7 LNatSchG NRW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Borken-Süd verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 34 (alt 14a), 39 (alt 14f) und 40 Abs. 2 Nr. 6 und 8 (alt 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8) sowie der §§ 41 (alt 14h) und 41 Abs. 1 (alt 14 i Abs. 1), 43 Abs. 1 (alt 14k Abs. 1) und 46 (alt 14n) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (Anmerkung: im LNatSchG sind noch die Verweise auf das alte UVPG vor dem 29.07.2018 angegeben). Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

## 2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

### ▪ Lage und Abgrenzung

Borken-Süd ist eines von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 17 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

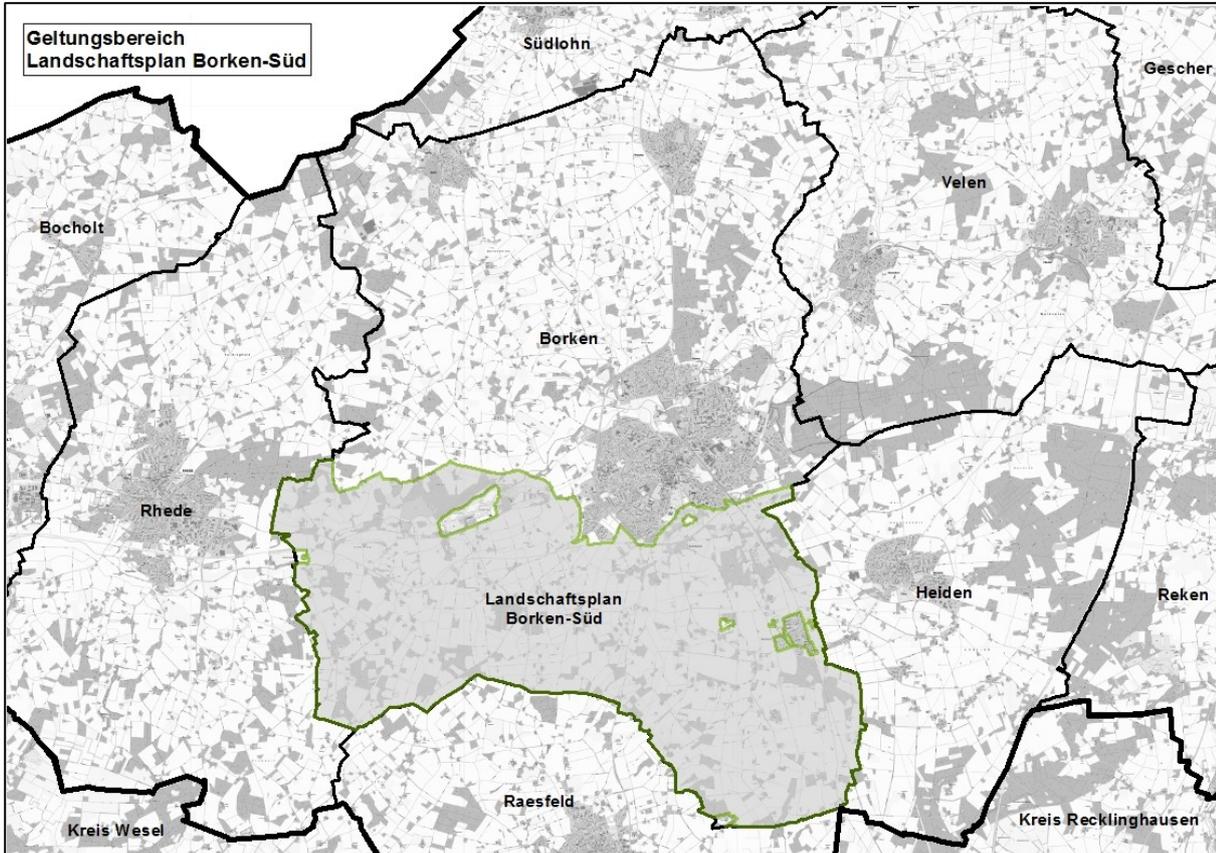


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Borken-Süd erstreckt sich über den südlichen Teil der Stadt Borken. Die Gemarkungen (oder Teilbereiche dieser Gemarkungen) Rhedebrücke, Hoxfeld, Westenborken, Grütlohn, Borken und Marbeck liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd. An der westlichen Plangebietsgrenze ist ein Bereich, der zum Stadtgebiet Borken gehört, in den Landschaftsplan Rhede mitaufgenommen worden. Dies ist geschehen, um das Naturschutzgebiet „Versunken Bokolt“, welches in diesem Bereich liegt, in einem einzelnen Landschaftsplan als Naturschutzgebiet auszuweisen. Gleiches ist an der südlichen Plangebietsgrenze mit Bereichen des Naturschutzgebietes „Haart Veen“ geschehen, die ebenfalls auf Borkener Stadtgebiet liegen. Hier ist der Bereich in den Landschaftsplan Raesfeld integriert worden, in dem das Naturschutzgebiet festgesetzt worden ist.

An den Landschaftsplan Borken-Süd grenzen im Norden der Landschaftsplan Borken-Nord, im Westen der Landschaftsplan Rhede Süd, im Süden der Landschaftsplan Raesfeld und im Osten der Landschaftsplan Heiden an. Von den angrenzenden Landschaftsplänen sind bis auf den Landschaftsplan Heiden alle Pläne rechtskräftig.

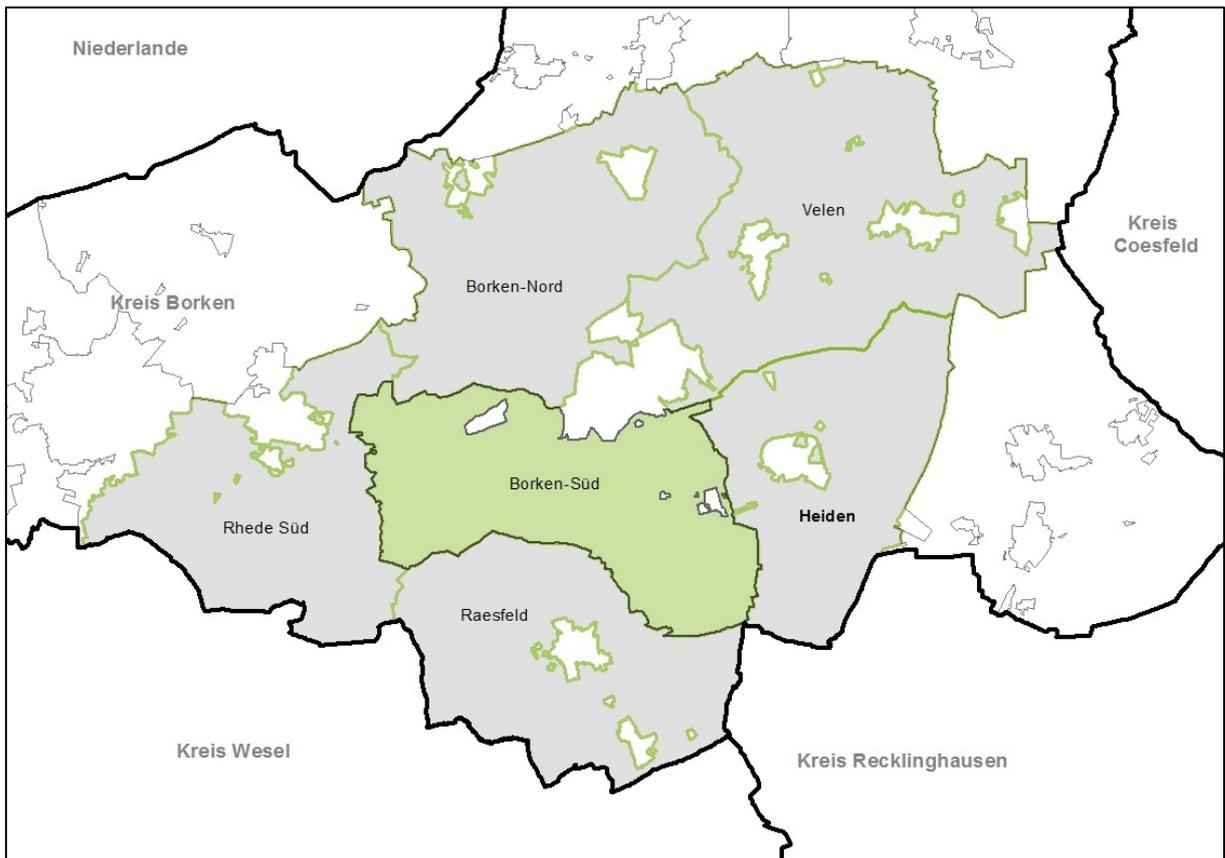


Abbildung 2. Angrenzende Landschaftspläne

### ▪ **Naturräumliche Gliederung**

Der östliche Bereich des Plangebietes zählt zum Naturraum Westfälische Tieflandbucht (54) und zur naturräumlichen Haupteinheit Westmünsterland (544). Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Naturraum Niederrheinisches Tiefland (57) und zur naturräumlichen Haupteinheit Niederrheinische Sandplatten (578).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung, gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in vier Landschaftsräume:

- Vardingholter Hauptterrassenplatte (LR-I-002)
- Aa-Niederung (LR-I-008)
- Brünen-Schermbecker Sandplatten (LR-I-009)
- Borken-Velener-Aatal (LR-IIIa-043)
- Lembecker Sandplatten (LR-IIIa-068)

Der gesamte östliche Bereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Lembecker Sandplatten**“. Der Landschaftsraum ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ein dicht verzweigtes Wegenetz erschließt den Raum und macht ihn für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung zugänglich. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlandschaft ist durch den kleinräumigen Wechsel von Grünland, Acker, Baumgruppen, Hecken und größeren zusammenhängenden Wäldern gekennzeichnet. Vielgestaltig und abwechslungsreich zeigt sich der westliche Randbereich. Kleinere Laubwaldbestände wie nördlich des Naturschutzgebietes Haart-Venn oder am Meyeringbach wechseln mit Hecken und Baumreihen entlang der Wege. Auf den nährstoffarmen Podsolen stocken vorwiegend Kiefernforste, teilweise jedoch auch noch naturnahe Bestände mit Eichen und Birken. Mehrere Fließgewässer durchfließen den Landschaftsraum. Es handelt sich dabei in diesem Plangebiet um die Borkener Aa mit ihren Nebenbächen Döringbach, Engelradingbach, Bruchbach und Wichersbach. Der Engelradingbach zeigt noch landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen. Entlang des Bachlaufes stocken bachbegleitende Erlen-Sumpfwälder und teils bruchwaldartige Erlen-Quellwälder.

Der südwestliche Bereich des Plangebietes gehört zum Landschaftsraum „**Brünen-Schermecker Sandplatten**“. Der Landschaftsraum reicht vom Südrand des Stadtgebietes von Borken bis zu den Niederterrassen der Lippe im Südosten und dem Isselbruch im Westen. Der Landschaftsraum wird von vielen Wäldern unterschiedlicher Größe im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Die den Landschaftsraum in Nord-Süd-Richtung durchfließende Issel ist begradigt und naturfern ausgebaut. Fließgewässerbegleitende Gehölzstrukturen fehlen weitgehend. Ende des 19. Jahrhunderts prägten ausgedehnte Wälder, vor allem Kiefern- und Kiefern-mischwälder, die Brünen-Freudenberger Hauptterrassenplatte. Heute wird der Landschaftsraum weitgehend von landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt. Der Wechsel von Ackerflächen und Restwaldbeständen ist das wesentliche Kennzeichen des Gebietes. Dieser Wechsel macht den Raum für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung interessant. Die verstreut im Landschaftsraum liegenden Einzelhöfe sind oftmals von Hecken, Baumgruppen und vereinzelt auch von Obstwiesen umrahmt. Das dichte Wegenetz wird streckenweise von Baumreihen und Hecken begleitet.

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Bocholter Aa mit ihren Zuflüssen liegt im Landschaftsraum „**Aa-Niederung**“. Die Bocholter Aa als Rückgrat dieses Landschaftsraumes stellt sich als sechs bis acht m breites, ausgebautes, begradigtes und vertieftes Fließgewässer dar. Der Wasserstand wird durch Sohlgleiten und Wehre kontrolliert. Der Flusslauf ist ca. um ein bis drei m in die angrenzenden Niederterrassenflächen eingeschnitten und weitgehend naturfern ausgebaut. Die Ufer der Aa sind zum Teil mit Steinschüttungen befestigt. Die Wasservegetation der Bocholter Aa ist artenarm und nur stellenweise vorhanden. Artenreich sind dagegen die Uferbereiche und die bis zu drei m hohen Uferböschungen. Den Talraum bereichern markante Auenkanten sowie Dauerweiden, Obstweiden, Feldgehölze und Stillgewässer. Über sandig-kiesigen Talablagerungen haben sich vorwiegend schluffige Sandböden herausgebildet. Die früher überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden heute weitgehend als Acker genutzt.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze gehört ein kleiner Bereich des Plangebietes zum Landschaftsraum „**Vardingholter Hauptterrassenplatte**“. Der Landschaftsraum liegt nördlich der Bocholter Aa und erstreckt sich nordöstlich von Bocholt und Rhede bis an die deutsch-niederländische Grenze. Die Vardingholter Hauptterrassenplatte, die den Städten Bocholt, Rhede und Borken zugeordnet ist, war noch Ende des 19. Jahrhunderts überwiegend von Wald eingenommen. Das Gebiet ist heute gekennzeichnet durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch zahlreiche größere und kleinere Wälder unterbrochen sind. Im Vergleich zur Umgebung weist der Raum einen relativ hohen Grünlandanteil auf. Die Parzellen sind durch Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen unterschiedlich stark gegliedert. Der Landschaftsraum trägt in einigen Bereichen typische Kennzeichen der Münsterländer Parklandschaft. Der Rückgang des Waldflächenanteils innerhalb des letzten Jahrhunderts, Veränderungen in der Landwirtschaft wie die Abnahme von Grünland zugunsten intensiven Ackerbaus, die Reduzierung gliedernder Landschaftselemente und die naturferne Umgestaltung von Fließgewässern führen in weiten Teilen zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Folge sind ausgedehnte, kaum strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete, die wenig attraktive Ziele für Erholungssuchende darstellen. Der Elsbach liegt mit einem Abschnitt in diesem Landschaftsraum und stellt einen direkten Zufluss der Bocholter Aa dar.

Östlich des Pröbstingsees und südwestlich der Stadt Borken liegt ein Teil des Landschaftsraumes „**Borken-Veener-Aatal**“. Heute ist die Bocholter Aa sowie die zulaufende Borkener Aa begradigt und besitzt ein sandig-steiniges Gewässerbett. Die Ufer sind überwiegend steil und nur kleinflächig mit schmalen Röhrichtbeständen bewachsen. Ufergehölze fehlen an den Fließgewässern weitgehend. Der Auenbereich setzt sich etwa zur Hälfte aus Grünland und Acker zusammen, wobei ein zunehmender Grünlandrückgang zu beobachten ist. Im Rahmen der intensiven ackerbaulichen Nutzung wurden Auenkanten eingeebnet. Grünlandflächen werden überwiegend als Fettweiden genutzt. Prägend für die Entwicklung des Gebietes war der Talraum der Bocholter Aa, der jedoch heute durch das Fehlen von flussbegleitenden Gehölzstrukturen kaum erlebbar ist. Dass die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an die Uferkanten reicht, mindert die Bedeutung des Flusslaufes für die Erholungsnutzung. Intensiv genutzte Ackerflächen reichen vielfach bis dicht an die Aa heran. Die Bocholter Aa ist in diesem Abschnitt ca. drei bis vier m breit und besitzt in Teilbereichen nur eine Tiefe von 0,5m. Über weite Strecken fehlt jegliche beschattende Ufervegetation. Die begleitenden, ca. zwei m hohen Böschungen sind mit Hochstaudenfluren bestanden.

### 3 Rechtliche und planerische Vorgaben

#### ▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- Die §§ 7 bis 13 des **Landesnaturschutzgesetzes** vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 933); gemäß § 12 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- Die **Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 07.12.1994, zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2006/105 des Rates vom 20.11.2006;
- Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karten, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 35 LNatSchG)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 22 LNatSchG NRW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 16 LNatSchG NRW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen

vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützten Biotop“ bleiben von den Festsetzungen unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

## ▪ **Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 14 bis 21 LNatSchG NRW geregelt. Für den Landschaftsplan Borken-Süd hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

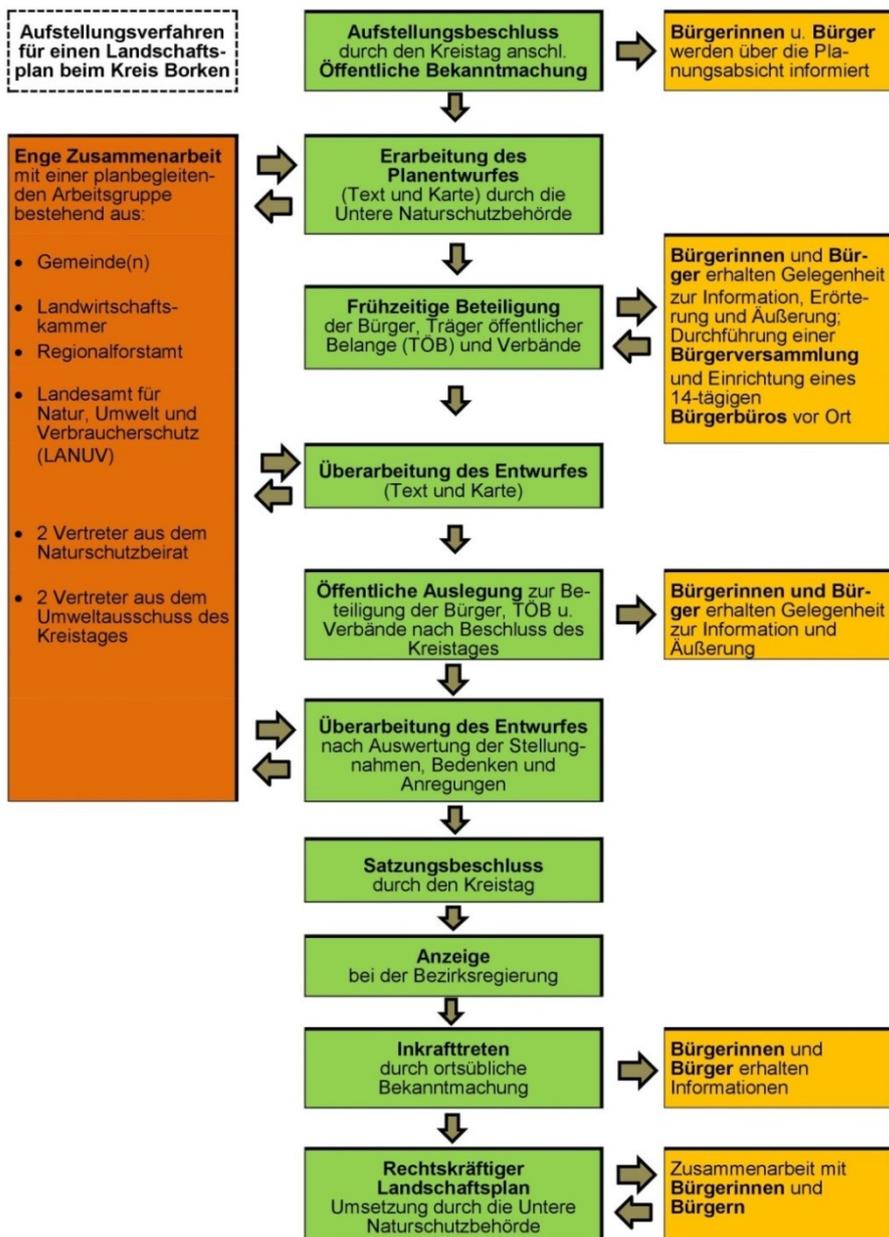


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

## ▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

### Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP vom 08.02.2017) legt die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der Großteil des Landschaftsplangebietes ist im LEP als Freiraum dargestellt. Borken wird als Siedlungsraum dargestellt. In der zentralörtlichen Gliederung ist Borken als Mittelzentrum ausgewiesen.

Entlang der Bocholter Aa zieht sich ein Gebiet für den Schutz der Natur sowie Überschwemmungsbereiche. Südlich von Borken im Bereich Marbeck / Grütlohn und an der südöstlichen Plangebietsgrenze in Marbeck werden Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. An der Borkener Aa liegt ebenfalls ein Gebiet zum Schutz des Wassers.

## Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (RP) wurde am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.2.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des LEP's und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- **Bereiche für den Schutz der Natur**

In den „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN) soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereich für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Als BSN stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. BSN werden im Plangebiet entlang der Bocholter Aa sowie entlang der Borkener Aa, des Engelradingbaches und des Wichersbaches dargestellt. Weiterhin befinden sich die außerhalb des Plangebietes, jedoch auf Borkener Stadtgebiet liegenden Naturschutzgebiete „Versunken Bokelt“ und „Haart Venn“ in BSN. Diese BSN im Bereich der Naturschutzgebiete reichen kleinflächig in das Plangebiet herein.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft**

Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Darunter fällt ein Streifen entlang der südlichen Plangebietsgrenze, größere Bereiche im nördlichen Teil des Plangebietes sowie die Fließgewässer mit ihren Auen und angrenzenden Wald- oder landwirtschaftlichen Nutzflächen im östlichen Bereich des Plangebietes. Entlang des Döringbaches zieht sich ebenfalls ein BSLE.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems sollen ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

- **Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Überschwemmungsbereiche**

Die Zonen I, II und Zone III A und 3 B des Wasserschutzgebietes Borken „Im Trier“ werden als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Entlang der Bocholter Aa sowie z.T. entlang der Borkener Aa, des Döringbaches und des Engelradingbaches werden vom Regionalplan Überschwemmungsbereiche dargestellt.

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche sollen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftliche Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- **Waldbereiche**  
Im Regionalplan werden für das Plangebiet keine größeren zusammenhängenden Waldbereiche dargestellt. Insbesondere im südlichen und nordwestlichen Teil des Plangebietes sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze liegen viele kleinere Waldflächen, die im Regionalplan als Waldbereich dargestellt sind.
- **Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung**  
Im Regionalplan ist das Borkener Stadtgebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung findet sich im Bereich der Kreuzung der B 70 und der B 67.
- **Vorranggebiete für Windenergie**  
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden. Dieser wurde am 16.02.2016 rechtskräftig. Im Landschaftsplangebiet wird ein Eignungsbereich für die Windenergie (Borken 1) dargestellt. Dieser Windenergiebereich liegt südlich der Ortslage Marbeck an der südöstlichen Plangebietsgrenze.
- **Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen**  
Der außerhalb des Plangebietes liegende Bereich des Pröbstingsees wird als Ferieneinrichtungen und Freizeitanlage dargestellt.
- **Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze – übrige Rohstoffe**  
In Rhedebrügge liegt südlich der B 67 ein Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze und übriger Rohstoffe.
- **Verkehrsinfrastruktur**  
Als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr ist die von Ost nach West das Plangebiet durchschneidende B 67 dargestellt. Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die B 70, die das Plangebiet von Norden nach Süden durchquert, die L 581, die von Borken Richtung Bocholt verläuft, die L 829, die von Heiden Richtung Raesfeld und die L 896, die von der B 67 Richtung Südwesten verläuft. Die Zugstrecke von Borken Richtung Süden mit Haltepunkt in Marbeck wird im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.
- **Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln**  
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.  
Das Plangebiet gehört laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Unter dem Punkt „Bedeutsame Orte und Sichtbeziehungen“ sind unter der Nr. 55 das Haus Engelrading aufgeführt, unter der Nr. 54 das Haus Döring und unter der Nr. 135 das Haus Pröbsting unter der Kategorie „Kulturlandschaftsprägende Orte und Objekte“ verzeichnet. Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht Archäologie wird an der nordwestlichen Plangebietsgrenze (A 4.4 Bocholt – Rhede) dargestellt. Aus der Fachsicht Landschaftskultur werden die folgenden Bereiche im Plangebiet als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt: „K 4.35 Raum Bocholt – Marbeck“ und der Raum „K 4.40 Raum östlich Raesfeld“.

## ▪ Bauleitplanung

### **Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)**

Der Landschaftsplan hat nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

### **Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)**

Nach § 7 LNatSchG NRW umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass zu Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden können, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Stadt Borken werden in diesem Sinne beachtet.

## ▪ Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 79 LNatSchG NRW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

### **Internationale Schutzgebietsausweisungen**

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotop geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen.

In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd ist kein FFH-Gebiet gemeldet.

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Mit Einführung der FFH-Richtlinie unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die Anwendung des FFH-Regimes auf Vogelschutzgebiete ist die erfolgte nationale Ausweisung (in Deutschland durch die Bundesländer) Voraussetzung.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd ist kein Vogelschutzgebiet gemeldet.

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

- **Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd ist durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster kein Naturschutzgebiet festgesetzt worden.

- **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen sowie die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen Landschaftsschutzgebiete nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um den südlichen, nordwestlichen sowie östlichen Bereich des Plangebietes. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen, erweitert oder arrondiert. Im Bereich des Pröbstringsees, welcher außerhalb des Plangebietes liegt (rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich), wird das bestehende Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Borken-Süd nicht mehr dargestellt. Insbesondere im Bereich des Döringbaches sowie im Bereich um die Ortslage Marbeck sowie auf vereinzelte Flächen u.a. in Rhedebrügge, finden Landschaftsschutzgebietserweiterungen bzw. Neuausweisungen statt (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete).

- **Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG**

Naturdenkmäler sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Borken vom 16.12.1974 befindet sich kein Naturdenkmal im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29BNatSchG:**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des

Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Hecken ab 100 m Länge im baulichen Außenbereich, Wallhecken, Anpflanzungen aus Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW**

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gem. § 30 in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW seltene oder schutzwürdige Biotop unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotop führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotop und grenzt sie in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LNatSchG NRW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 7 LNatSchG NRW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

- **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d. h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG NRW).

### **Flurbereinigungen**

1972 wurde des Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge vom ehemaligen Amt für Agrarordnung Coesfeld, jetzt

Bezirksregierung Münster angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

#### **Abgrabungen**

Im Plangebiet befinden sich drei genehmigte Abgrabungen. Zwei der Flächen liegen nordwestlich der Deponie Hoxfeld, es handelt sich dabei um die genehmigten Abgrabungsflächen Brokamp und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbh (EGW). Eine weitere genehmigte Abgrabungsfläche, die Abgrabung Büning, liegt südlich der B 67 in Westenborken.

#### **Bodendenkmäler**

Im Plangebiet befindet sich eine Reihe von obertägigen, in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmälern, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden. Eines der Bodendenkmäler ist das Haus Döring (4107,39). Das Haus Döring liegt am Döringbach. Es handelt sich dabei um eine hochmittelalterliche Turmhügelburg. Das Haus Engelrading (4107,38) ist eine mittelalterliche Burganlage. Ein paläontologisches Bodendenkmal ist die ehemalige Tongrube im Pröbsting Busch (4106,63). Weiterhin zählen zu den obertägigen Bodendenkmälern drei Grabhügel (4106,15; 4106,28; 4107,47a) sowie ein halbkreisförmiger Wall unbekannter Zeitstellung (4107,60). Die Bodendenkmäler wurden bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

## **4 Planungsgrundlagen**

### **▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vom LANUV als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan erarbeitet (vgl. § 8 LNatSchG NRW). Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzverbänden zur Verfügung und ist auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dar. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalte in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotischen Standortverhältnissen, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür sind u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von Katastern des LANUV mit ökologisch relevanten Daten ( z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des

Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 8 LNatSchG NRW ab.

### ▪ **Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)**

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie das Vorhandensein einer aktuellen Zustandserhebung gewährleistet ist.

## **5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes**

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

### ▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften (entfällt im Landschaftsplan Borken-Süd);
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft;
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

#### **Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (entfällt)**

Das Entwicklungsziel 1 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften“ umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird in der Regel für NSG-Flächen bzw. potentielle NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt. Dieses Entwicklungsziel entfällt im Landschaftsplan Borken-Süd.

#### **Entwicklungsziel „Erhaltung“**

Das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist in zwei Teilbereiche untergliedert. Neben der Erhaltung der Landschaftsstruktur geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden. Bei den Entwicklungsräumen handelt es sich überwiegend um die Flächen der Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplangebiet.

#### **Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (1.2.1.1 – 1.2.1.4)**

Das Unterziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ umfasst die Entwicklungsräume „Rhedebrügge und Hoxfeld“ ( landschaftlicher Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldflächen und Kleingehölzen), „Kulturlandschaft südliches Borken“ (siedlungsarme Landschaft, in Teilen noch reich gegliederter Charakter der Münsterländer Parklandschaft), „Grütlohner Esch“ (großflächige Eschlagen mit Eschreihensiedlung), „Marbeck und östliches Borken“ (drei größere Waldareale in Kombination mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kleingehölzen prägen den Raum).

### **Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ (Entwicklungsraum 1.2.2.1)**

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ gilt für den Entwicklungsraum „Rhedebrücke“ (ein durch Landwirtschaft geprägter Raum, der überwiegend noch einen gut strukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft darstellt).

### **Entwicklungsziel „Anreicherung“ (1.3.1 und 1.3.3)**

Das Ziel 3 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen), Kleingewässern sowie Grünland- und Waldflächen. Das Entwicklungsziel umfasst den Entwicklungsraum „Landschaft in Rhedebrücke, Westerborken, Hoxfeld, Grütlohn und Marbeck“, den Entwicklungsraum „Grütlohn“ sowie den Entwicklungsraum „Landschaft in Marbeck und Borken“. Diese Räume werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und es dominieren große Ackerschläge.

### **Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.31)**

Das Entwicklungsziel 4 „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ist für 31 Entwicklungsräume im Plangebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um bandartige Entwicklungsräume an den größeren Fließgewässern. Dazu zählen u.a. die Bocholter Aa, der Eslbach, der Gorbach, der Döringbach, die Borkener Aa, der Wichersbach, der Engelradingbach, der Dorfbach und der Bruchbach. Die Entwicklungsräume sollen wieder naturnah hergestellt werden oder sich dahin entwickeln, indem die Durchgängigkeit der Gewässer und das natürliche Abflussverhalten wiederhergestellt werden und eine ökologische Aufwertung der Ufer- und Auenbereiche durch die Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und extensiv genutzten Uferstreifen vollzogen wird. Teilweise liegen auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb des Entwicklungsziels.

### **Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ (Entwicklungsraum 1.5.1)**

Das Entwicklungsziel 5 „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ wird für den Entwicklungsraum „Deponie Hoxfeld“ dargestellt.

### **Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“**

Das Entwicklungsziel 6 „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

## **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

### **Naturschutzgebiete**

Im Landschaftsplan Borken-Süd werden keine Naturschutzgebiete festgesetzt.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Im Landschaftsplan Borken-Süd sind sechs Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

#### **2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrücke und Hoxfeld“**

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst mehrere Waldbereiche sowie die angrenzende Rhedebrügger Kulturlandschaft nördlich und südlich der Bocholter Aa. Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. An der südlichen Spitze wird eine Waldfläche, die Teil des Biotopkatasters des LANUV sowie eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung ist, in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Die Landschaft in diesem Schutzgebiet wird geprägt von einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie Kleingehölzen. Die größeren Waldflächen liegen im Bereich „Pröbsting Busch“ sowie im

Nordwesten und im Südwesten des LSG's. Der nordwestliche Waldbereich gehört zum Rheder Busch. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich jedoch auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden. Einzelne naturnahe Kleingewässer erhöhen die Biotopvielfalt.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Entlang der Bocholter Aa zieht sich ein Bereich zum Schutz der Natur, der zum Teil auch in dieses LSG hineinreicht (z.B. im Bereich Pröbstingbusch). Der Waldbereich im Nordwesten des Entwicklungsraumes ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Haus Rhede mit Rheder Busch“ (K-MS-4106-004), welcher eine herausragende Bedeutung hat. Weiterhin ragt der Kulturlandschaftsraum „Bocholter Aa zwischen Bocholt und Borken“ (K-MS-4105-006), welcher eine besondere Bedeutung hat, zum Teil in das LSG hinein. Im südwestlichen Bereich des LSG's liegt der Kulturlandschaftsraum „Landschaft südlich Rhede“ (K-MS-4105-007), ebenfalls mit besonderer Bedeutung. In der Biotopverbundplanung des LANUV kommt den Wald- und Feldgehölzbereichen, der halboffenen Kulturlandschaft in Rhedebrügge, dem Verlauf des Elsbaches sowie der stillgelegten Bahntrasse, welche unterschiedliche Sukzessionsstadien aufweist, eine besondere Bedeutung zu. In dem LSG befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Mehrere Bereiche des LSG's sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Ein wichtiger Schutzzweck des LSG's ist die Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft. Die Ausweisung des LSG's setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV.

### **2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“**

Das LSG „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ erstreckt sich entlang der Bocholter Aa im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Das Gebiet ist im überwiegenden Teil bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Südlich der Deponie Hoxfeld wird ein Abschnitt der Bocholter Aa neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die Bocholter Aa verläuft in diesem LSG im nordöstlichen Bereich durch eine durch Grünlandnutzung geprägte Landschaft. Von dort fließt sie in westlicher Richtung entlang des Waldgebietes „Pröbsting Busch“. Im weiteren Verlauf verläuft sie durch eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und oftmals strukturarme Landschaft, in der Ackerbau deutlich überwiegt. Der Flusslauf ist über die gesamte Strecke ausgebaut, begradigt und vertieft worden. Als einem der großen Fließgewässer im Kreis Borken mit weitem Einzugsgebiet kommt der Bocholter Aa trotz des weitgehend naturfernen Zustandes des Gewässers und der Aue eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Die Bocholter Aa mit ihrem Auenbereich ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Im überwiegenden Teil dieses LSG's stellt der Regionalplan einen Bereich zum Schutz der Natur dar, in den übrigen Bereichen wird ein Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Der Bereich gehört zum Kulturlandschaftsraum „Bocholter Aa zw. Bocholt und Borken“ (K-MS-4105-006) welcher eine besondere Bedeutung hat. In dem LSG befinden sich mehrere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Der Flusslauf ist weiterhin im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4106-043) dargestellt. Die Ausweisung des LSG's setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV. Die Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue stehen im Mittelpunkt der Schutzgebietsausweisung.

### **2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“**

Das LSG verläuft entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Das LSG zeichnet sich durch eine siedlungsarme Landschaft aus, die durch verstreut liegende Einzelhöfe, Bachläufe, Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze in Teilen noch reich gegliedert wird. Zusätzlich bereichern einzelne Hofbäume und Streuobstwiesen das Aussehen der Landschaft. Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen gut ausgeprägten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Im Bereich um das NSG Haart-Venn, welches in dem angrenzenden Landschaftsplan „Raesfeld“ liegt, ragt ein Teil des zugehörigen Bereiches zum Schutz der Natur in das LSG „Kulturlandschaft südliches Borken“ hinein.

Für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind verschiedene Wald-Acker-Grünlandkomplexe sowie strukturreiche Kulturlandschaftsbereiche, die sich über das ganze Landschaftsschutzgebiet verteilen. Eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund in diesem Landschaftsschutzgebiet haben weiterhin die Fließgewässer Mengerbach, Gorbach und der „Isselkorridor mit angrenzender Kulturlandschaft“. Die beiden Kulturlandschaftsräume „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005, herausragende Bedeutung) und „Landschaft südlich Rhede“ (K-MS-4105-007, besondere Bedeutung) ragen in den Entwicklungsraum hinein. In dem LSG befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Die Ausweisung des LSG's folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Im Mittelpunkt der Schutzausweisung steht die Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft.

#### **2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“**

Das LSG erstreckt sich entlang des Döringbachs, welcher das Landschaftsplangebiet von Süden nach Norden durchfließt. Es handelt sich im überwiegenden Teil um eine Neuausweisung als LSG lediglich der südliche Teil des Gebietes ist bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der Döringbach ist weitgehend begründet und naturfern ausgebaut, nur selten begleiten Gehölze die Ufer. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker gegenüber Grünland überwiegt. Im mittleren Abschnitt des Bachverlaufes liegen zwei Feldgehölze, zum Teil mit Feuchtwaldcharakter. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist der Döringbach trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von Bedeutung im Biotopverbund.

Das LSG ist im Regionalplan im überwiegenden Teil als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist das LSG für den Biotopverbund als eine Achse mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4107-022) dargestellt. Ein großer Abschnitt des Döringbaches liegt im Kulturlandschaftsraum „Landschaft sdl. Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat. Im nördlichen Bereich des Gebietes ist eine Waldfläche als schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

#### **2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“**

Das LSG befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze. In den überwiegenden Teilen handelt es sich um ein bereits durch Verordnung festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. In einigen Randbereichen wurde das Landschaftsschutzgebiet erweitert.

Drei größere Waldareale prägen den Raum. Daneben finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Kleingehölze. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Raum überwiegt die Ackernutzung. Es finden sich auch Grünlandflächen und häufig sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen vorhanden.

Das Gebiet des LSG's ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Kleinere Bereiche der entlang des Engelradingbaches (LSG 2.2.6) liegenden, als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Flächen, ragen in dieses LSG hinein. Das LSG ist im westlichen Bereich Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich zwei Stillgewässer im „Dünengebiet Reiterlager“, welche geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind. Südöstlich von Marbeck liegt südlich des Engelradingbaches ein Teich mit naturnahen Gewässerstrukturen, welcher ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Weiterhin sind mehrere Bereiche des Gebietes als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Im Geotop-Kataster NRW ist das „Dünengebiet Galgenberg südöstlich von Borken“ (GK-4107-001) verzeichnet. In der Biotopverbundplanung des LANUV sind mehrere Bereiche in diesem LSG mit besonderer Bedeutung dargestellt. Um den Engelradingbach liegt ein Bereich mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, welcher zum Teil in dieses LSG hineinreicht. Die Ausweisung des LSG'S folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Wichtige Ziele der Unterschutzstellung sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von zusammenhängenden und für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten die Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft.

## **2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa / Engelradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach“**

Das LSG umfasst die im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Gewässerläufe mit ihren Auenbereichen. Das Gebiet ist in vielen Bereichen bereits über Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In einigen Bereichen findet eine Erweiterung der Schutzgebietsfläche statt.

In dem LSG befinden sich in einem für den Kreis Borken seltenen Ausmaß ausgedehntere Feuchtwaldkomplexe, die wechselweise von Erlen- und Eschen-Auenwäldern sowie von Quell- und Bruchwäldern eingenommen werden. Daneben finden sich stärker entwässerte Sumpfwälder, jedoch mit hohem Entwicklungspotential. Das Gebiet stellt im Biotopverbund eine Kernfläche für Auen- und Feuchtwaldzönosen dar. Die Gewässer fließen neben den Feuchtwaldkomplexen entlang von Grünland- und Ackerflächen, durch Waldflächen, vorbei an Feldgehölzen oder Teichen. Im LSG liegt weiterhin am Rande eines Bruchwaldes ein entwicklungsfähiges Abtragungsgewässer, welches als Angelgewässer genutzt wird.

Im Regionalplan sind die Verläufe der Borkener Aa, des Engelradingbaches und des Wichersbaches als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Dorfbach und der Bruchbach sind in ihren Mündungsbereichen ebenfalls als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, in ihren Oberläufen als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist das LSG für den Biotopverbund als eine Achse mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4107-024, VB-MS-4107-030) dargestellt. Einige Abschnitte, z.B. der Dorfbach (VB-MS-4107-032), haben eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Das LSG ist im Bereich des Engelradingbaches tlw. Bestandteil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft südlich Borken“ (K-MS-4106-005), welcher eine herausragende Bedeutung hat. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, es handelt sich dabei um Fließgewässerbereiche, ein abgeundenes Altwasser und stehende Kleingewässer. Weiterhin liegen mehrere Bruch- und Sumpfwälder sowie Auwälder und ein Fließgewässerbereich in den Auen der Fließgewässer, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Diese sind im Landschaftsplan als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Große Teile des Gebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ein wichtiges Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung von in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbächen mit ihrer Aue.

### **Naturdenkmäler**

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Borken-Süd sind fünf Naturdenkmäler festgesetzt. Bei allen Naturdenkmälern handelt es sich um Neuausweisungen. Die Naturdenkmäler sind die „Eiche auf der Hoflage Becking am Weg ‚Hornwiese‘“ (2.3.1), die Eichengruppe an der nördlichen Seite der ‚Westenborkener Straße‘“ (2.3.2), die „Eiche östlich des Weges ‚Op den Dahl‘“ (2.3.3), die Eiche auf dem Hof Bläker“ (2.3.4) und die „Eiche auf einer Ackerfläche nördlich der ‚Marbecker Straße‘“ (2.3.5).

### **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die tlw. eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.).

Der Landschaftsplan Borken-Süd setzt insgesamt 135 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 – 2.4.135) fest.

## ▪ **Bestandteile des Biotopverbundes**

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind vom LANUV im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Borken-Süd werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan vorwiegend als Naturschutzgebiete zu sichern, bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Flächen der Biotopverbundstufe I liegen entlang der Bocholter Aa und im Bereich des Engelradingbaches mit seinen zufließenden Gewässern. In den angrenzenden Landschaftsplänen ist keiner dieser Gewässerläufe als NSG ausgewiesen. Die Gewässerläufe sind im Landschaftsplan Borken-Süd als eigenständige Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, in denen z.B. ein Grünlandumwandlungsverbot besteht. Angrenzend an das im Landschaftsplan „Raesfeld“ liegende NSG „Haart-Venn“ ragt eine kleine Biotopverbundfläche der Stufe I in das Landschaftsplan-gebiet herein. Auf dieser Fläche wurde ein Waldökokonto eingerichtet und dieses wird im Landschaftsplan Borken-Süd als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Borken-Süd überwiegend durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete oder Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil berücksichtigt und gesichert worden. Insbesondere die im Biotopverbund großzügig dargestellten Gewässerläufe kleinerer, zu Gräben ausgebauter Fließgewässer wie der Gorbach, der Kieritbach oder der Mengerlingbach sind nur in Teilen Bestandteil von LSG. Durch den grabenartigen Ausbau und das Fehlen autotypischer Strukturen sowie weiterer planerischer Vorgaben wurde darauf verzichtet, diese Gewässer als eigenständige LSG festzusetzen.

## ▪ **Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Borken-Süd werden keine Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW festgesetzt.

## ▪ **Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 12 LNatSchG NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Borken-Süd sind für acht Waldflächen (Festsetzung 4.1 und 4.8) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen oder die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

## ▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW im Landschaftsplan Borken-Süd gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind vom Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

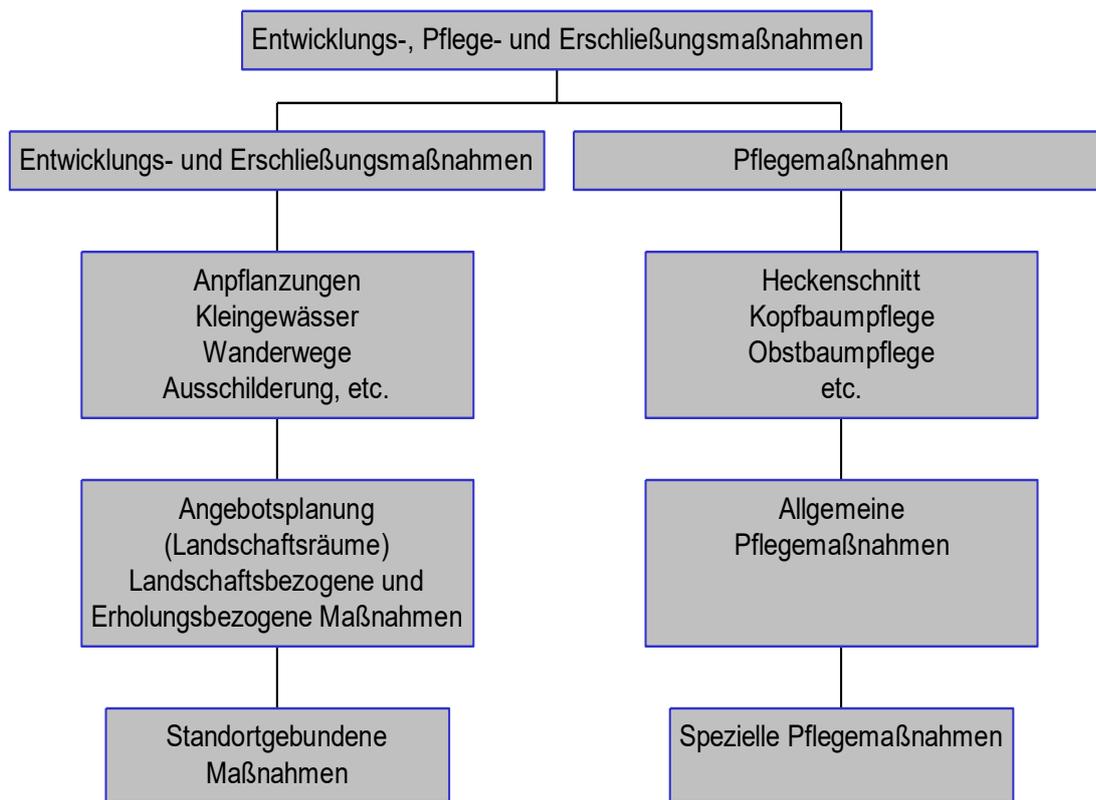


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Borken-Süd

Im Landschaftsplan Borken-Süd sind insgesamt 18 Landschaftsräume festgesetzt (Festsetzungen 5.1.1 – 5.1.18). Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 20 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.36; mehrere Pflegemaßnahmen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entfallen) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze, u. a.) oder die Anlage von Saumstrukturen.

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege und Sicherung sämtlicher im Plangebiet vorhandene Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (5.3.1 – 5.3.5 und 5.5).

Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 15 Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.15). Diese beinhalten Pflegemaßnahmen wie die Pflege von Hecken, den Pflegeschnitt von Kopfbäumen oder die Entschlammung und Reaktivierung von Kleingewässern.

## 6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

### ▪ Schutzgut Boden

#### Derzeitiger Zustand

##### • Bodentypen

Das Landschaftsplangebiet liegt in der Hauptlandschaft Westmünsterland (544).

- Vardingholter Hauptterrassenplatte (LR-I-002)
- Aa-Niederung (LR-I-008)
- Brünen-Schermbecker Sandplatten (LR-I-009)
- Borken-Velener-Aatal (LR-IIIa-043)
- Lembecker Sandplatten (LR-IIIa-068)

Entlang der Bocholter Aa haben sich über sandig-kiesigen Talablagerungen vorwiegend schluffige Sandböden herausgebildet. An der Oberfläche der Niederterrassenflächen befinden sich vielfach verschwemmte Flugdecksande. Die Niederterrasse ist von den holozänen Auenablagerungen einiger Nebenbäche durchzogen. Vorherrschende Bodenarten sind Podsol-Braunerden, stellenweise auch Pseudogleye und Gleyböden. Unmittelbar im Grenzbereich zwischen Talaue und Niederterrasse treten häufig Plaggenesch-Böden auf. Im Einzugsbereich der von Süden in die Bocholter Aa einmündenden Borkener Aa mit ihren Nebenbächen Döringbach, Engelradingbach, Bruchbach und Wichersbach schieben sich breite Feuchtzonen, überwiegend als Gley-Böden ausgebildet, in die Niederterrassenflächen. Zwischen den sandigen holozänen Bachablagerungen und den Flugdecksandflächen besteht nur ein geringer Niveauunterschied. Das flachgewellte Gebiet liegt zwischen 90 und 45 m Höhe. An feuchten Stellen, etwa entlang des Wichersbaches oder des Engelradingbaches bei Marbeck, treten vereinzelt noch kleine entwässerte und kultivierte Niedermoorbereiche auf. Neben den Geschiebelehm, die von Flugdecksanden überlagert werden, treten auch Ablagerungen der Oberkreide (Coniac und Santon) als tonige Mergel oder Mergelsande dicht an die Oberfläche. Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich überwiegend Pseudogleye, in trockeneren Lagen auch Braunerden entwickelt. Im Übergangsbereich zu den Halterner Sanden treten auch Podsole auf. Um die nährstoffarmen, dürreempfindlichen Podsole besser landwirtschaftlich nutzen zu können, hat man sie durch Aufbringen von Plaggen in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert (Plaggenesch). Diese anthropogen entstandenen Eschfluren sind besonders ausgeprägt im Bereich des Grütlohner Esches vorhanden. Im Umfeld der Siedlungsfläche von Marbeck finden sich Graubraune Plaggenesch-Böden. Im Waldgebiet zwischen Galgenberg und Reiterlager werden die Sedimente der oberkreidezeitlichen Haltener Meeressande und der saalezeitlichen Grundmoräne von Flugsand bedeckt. Der Flugsand wurde in trockenkalten Abschnitten der Weichselkaltzeit von Staubstürmen verlagert und zu Dünen aufgeweht. Die Geländeformen werden durch den kleinräumigen Wechsel von Ausblasungswannen (Deflationswannen) und Dünen geprägt. Das lebhaftes Kleinrelief unterstreicht auch den standortkundlichen Kontrast zwischen trockenen Dünenhügeln und grundwassernahen Deflationswannen. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes liegt die Vardingholter Hauptterrassenplatte. Hinsichtlich der großflächig verbreiteten Bodentypen sind vor allem Gleye und Pseudogleye in unterschiedlicher Ausprägung zu nennen. Über Geschiebelehm des Pleistozän, zum Teil auf Ablagerungen des Tertiärs, haben sich v.a. aus Sanden und Kiesen des Pleistozän und Holozän Podsol-Pseudogleye und Pseudogleye, Gleye, Gley-Podsole und Podsol-Gleye entwickelt.

##### • Schutzwürdige Böden

Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen stellt der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen einen Bodenschutz-Fachbeitrag mit der Karte der schutzwürdigen Böden insbesondere für die Regionalplanung bereit. Die Karte der schutzwürdigen Böden liegt nunmehr in 3. Auflage vor. Die Neuauflage des Fachbeitrags basiert auf aktuellen und erweiterten Datengrundlagen der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50).

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden Böden mit folgenden Bodenteilfunktionen dargestellt:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsénke.

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen eingeteilt; die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hoch“ = bf4 und „sehr hoch“ = bf5.

Schutzwürdige Böden treten über das gesamte Plangebiet verteilt auf. Im Bereich des Grütlohner Esches finden sich im Bereich der Eschreihensiedlung grauer Plaggenesch und brauner Plaggenesch. Südwestlich der Siedlungsfläche von Marbeck findet sich ebenfalls grauer Plaggenesch. Entlang der Bocholter Aa und an verschiedenen weiteren Punkten über das Plangebiet verteilt finden sich weitere Flächen mit braunem, grauem oder graubraunem Plaggenesch. In der Aue der Bocholter Aa gibt es weiterhin zwei Bereiche mit Niedermoor sowie einen Bereich mit Auengley. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes tritt vermehrt Pseudogley auf. Am Engelradingbach und am Wichersbach sind Niedermoorbereiche vorhanden.

Um den Siedlungsbereich der Stadt Borken, östlich und südlich von Marbeck sowie an zwei kleineren Bereichen an der Bocholter Aa finden sich Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Kühlfunktion, Wasserhaushalt). Es handelt sich dabei um Pseudogley-Humusbraunerde, Humusbraunerde und Pseudogley.

Im Landschaftsplangebiet kommt ein Geotop vor. Bei Geotopen handelt es sich um erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um geologische Objekte wie verlassene Steinbrüche, Moore, Quellen oder besondere Landschaftsformen. Im Landschaftsplangebiet ist ein Dünengebiet im Geotop-Kataster NRW verzeichnet:

- GK-4107-001 (Dünengebiet Galgenberg südöstlich von Borken).

### **Vorbelastungen**

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Weiterhin ist die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Vorflut zu nennen.

Darüber hinaus zählen die Schadstoffeinträge in den Bereichen der Landes- und Bundesstraßen zu Vorbelastungen allgemeiner Art, die die angrenzenden Biotope betreffen.

Im Landschaftsplangebiet sind mehrere Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die bei den Schutzausweisungen und der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich. Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden kann eintreten, wenn im Zuge von erholungsbezogenen Erschließungsmaßnahmen Neuversiegelungen als Wanderwege oder Rastplatz angelegt werden. Im Rahmen der Eingriffsminderung erfolgt in der Detailplanung dieser Maßnahmen eine Reduzierung auf ein absolut notwendiges Maß, wobei die Befestigung vorwiegend als wassergebundene Decke erfolgen soll.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes

langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nur in einem sehr geringen Umfang gegeben und werden durch die positiven Wirkungen ausgeglichen.

## ▪ **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

### **Derzeitiger Zustand**

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

#### • **Grundwasser**

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Halterner Sande / Nord“ (928\_18). Dieser Grundwasserkörper liegt im westlichen Münsterländer Kreide-Becken und wird zu einem wesentlichen Teil aus der Haltern-Formation aufgebaut. Sie stellt eine sandige Fazies der höheren Oberkreide dar und bildet einen weitgehend unverfestigten, zusammenhängenden Grundwasserleiter aus. Er besteht aus überwiegend mittelkörnigen Sanden mit Einlagerungen von Kalksandsteinen und Quarzitbänken bei einer Gesamtmächtigkeit von rd. 130 m. Im westlichen Teil des Gebietes bewegt sich das Grundwasser generell nach Norden, im übrigen Teil meist nach Westen und Nord-Osten. Auf rd. 25 % der Fläche liegt das Grundwasser unter zwei m Tiefe. Die größten Flurabstände mit ca. 40 m sind westlich Reken anzutreffen. Im Einflussbereich mehrerer Brunnenanlagen, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, wurde der natürliche Grundwasserspiegel abgesenkt.

Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Halterner Sande / Hohe Mark“ (278\_07) und dort in der Haltern-Formation. Es handelt sich um einen weitgehend unverfestigten, zusammenhängenden Grundwasserleiter aus meist mittelkörnigen Sanden mit Einlagerungen von Kalksandsteinen und Quarzitbänken. Die quartären Sande und Kiese bilden mit den Haltern-Sanden entweder einen gemeinsamen Grundwasserleiter oder, sofern von ihnen durch gering durchlässige Schichten getrennt, wie z.B. bei Rhade, das 1. Stockwerk, das jedoch wasserwirtschaftlich keine Bedeutung hat. Das Grundwasser bewegt sich überwiegend nach Süden zur Lippe und nach Osten zum Heubach. Die Grundwasserflurabstände betragen meist zwischen 10 und 30 m, können aber bis über 50 m anwachsen. Eine Absenkung des natürlichen Grundwasserspiegels findet bei Förderung der öffentlichen und industriellen Wasserversorgung statt.

Der gesamte südwestliche Bereich des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel“ (928\_17). Der Grundwasserkörper befindet sich im Bereich des Niederrheinischen Tertiär-Beckens und tritt auch morphologisch in Erscheinung. Die leicht nach Westen einfallenden tertiären Lockergesteinsschichten werden meist von quartärem Terrassenschotter und von Grundmoräne überlagert. Die Hauptterrasse sowie Nieder-, Mittelterrassen- und Talaue-Sande der Bachtäler bilden den obersten Grundwasserleiter. Er wird meist bis zu 10 m mächtig. Nach Osten hin streichen zunächst feinsandige Schluffe der bis zu 70 m mächtigen Lintfort-Schichten, danach etwa 70 m mächtige schluffige Tone der Ratingen-Schichten mit dem 12 m dicken Ton an der Basis aus. Im äußersten Osten folgt ein schmaler Streifen von ausstreichendem Feinsand der Walsum-Schichten. Sie bilden einen 10 bis 14 m mächtigen Grundwasserleiter und ein 2. Stockwerk und liegen unmittelbar auf Kreide-Schichten (meist Mergeltonstein der Emscher-, Sandmergel der Recklinghausen-, Kalk-, Mergelkalk-, Kalkmergelstein der Wüllen-Formation). Die nach Westen abtauchenden tertiären Sande bilden dort tiefere, (gespannte) Stockwerke mit meist mineralisiertem Grundwasser. Die Bachtäler sind mit Niederterrassen-Sand (Talsand) sowie Talaue-Sand und -Jehm ausgefüllt. Zuerst lagern stellenweise Flugsande. Das Grundwasser strömt generell in westliche und südliche, im Süden auch in nördliche Richtung. Die Flurabstände liegen bei rd. 45 % der Fläche unter zwei m. Im morphologisch höher gelegenen Gebiet der Hauptterrasse steigen bis auf sieben m an.

Entlang der Bocholter Aa verläuft der Grundwasserkörper „Niederung der Bocholter Aa“ (928\_03). Den Grundwasserkörper bauen im wesentlichen quartäre Sedimente auf, die eine mit der Bocholter Aa nach Westen von Ramsdorf nach Bocholt verlaufende Rinne ausfüllen. Diese tritt aus dem Münsterländer Kreide-Becken bei Rheidebrügge in das Niederrheinische Tertiär-Becken über. Die Rinnenfüllung besteht aus Sanden und Kiesen der

Niederterrasse sowie örtlich aus Rinnenschottern (Holstein-Formation), die zusammen den Hauptgrundwasserleiter bilden. Seine Mächtigkeit steigt von ca. fünf m im Osten auf rd. 25 m nach Westen an. Unter dem Hauptgrundwasserleiter streichen tertiäre Schichten aus. Die Oberfläche wird meist von Talsanden sowie äolischen Ablagerungen gestaltet. Das Grundwasser fließt dem Grundwasserkörper aus süd- und nordöstlicher Richtung von den benachbarten Grundwasserkörpern zu. Ca. 60 % des Flächenanteils weist Flurabstände kleiner als zwei m auf. Lediglich am östlichen Stadtrand von Bocholt, am Hohenhorster Berg (außerhalb des Plangebietes), können sie bis zu sieben m betragen.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Vardingholt“ (928\_16). Dieser Grundwasserkörper zeichnet sich durch überwiegend sehr gering durchlässige, leicht nach Westen einfallende tertiäre Lockergesteine sowie überlagernde quartäre Terrassenschotter und Grundmoränen aus. Der Grundwasserkörper ist auch morphologisch gegenüber der Terrassenebene des Rheins herausgehoben. Insbesondere im Westen stehen zuoberst Sande und Kiese der Hauptterrasse an. Sie werden teilweise von der Grundmoräne überlagert, deren Verbreitung nach Osten hin zunimmt. Die Hauptterrasse bildet neben den Talsanden den obersten Grundwasserleiter. Die Bachtäler sind mit Niederterrassen-Sand (Talsand) sowie Talaue-Sand und -lehm ausgefüllt. Das Grundwasser strömt generell nach Südwesten. Ein Grundwasserzufluss erfolgt von Osten her aus dem benachbarten Grundwasserkörper „Weseker- u. Winterswijker Sattel“ (928\_14). Bei rund 52 % der Fläche liegen die Grundwasserflurabstände unter zwei Meter. Im übrigen Gebiet betragen sie meist zwischen zwei und drei Metern.

Ein marginaler Teil des Plangebietes nördlich des Pröbstingsees liegt im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“ (928\_19). Er besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Die Grundwasserhöflichkeit ist sehr unterschiedlich. Bei etwa 35 % der Fläche liegt das Grundwasser unter zwei m tief, zu einem großen Anteil zwischen zwei und drei m und in Bereichen höheren Geländes bis zu sieben m (jedoch nicht im Plangebiet).

Aus der Beschreibung der Bodenverhältnisse wird deutlich, dass das Grundwasser in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen häufig zwischen 0 – 3 m, vornehmlich in den östlichen Bereichen des Plangebietes sind die Flurabstände größer.

#### • **Fließgewässer**

Das Landschaftsplangebiet wird von einer Vielzahl an Fließgewässern durchzogen und die Landschaft des Plangebietes wird durch die Strom- und Einzugsgebiete der Bocholter Aa und an der südlichen Plangebietsgrenze z.T. der Issel entwässert. Bei den Fließgewässern des Plangebietes handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche (Typ 14, LAWA Typologie), hierzu zählen u.a. die Bocholter Aa, die Borkener Aa, der Engelradingbach, der Wichersbach, der Döringbach und die Issel.

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Die Ufer weisen über weite Strecken keinen oder nur spärlichen Bewuchs auf. Der Planungsraum unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, welche oft unmittelbar an die Gewässer heranreicht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fließgewässer im Plangebiet kurz charakterisiert:

- Die Bocholter Aa durchfließt das Plangebiet. Sie verläuft im nordöstlichen Bereich durch eine von Grünlandnutzung geprägte Landschaft. Von dort fließt sie in westlicher Richtung entlang des Waldgebietes „Pröbsting Busch“. Danach verläuft sie durch eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und oftmals strukturarme Landschaft, in der Ackerbau deutlich überwiegt. Der Flusslauf ist über die gesamte Strecke ausgebaut, begründet und vertieft worden. Als einem der großen Fließgewässer im Kreis Borken mit weitem Einzugsgebiet kommt der Bocholter Aa trotz des weitgehend naturfernen Zustandes des Gewässers und der Aue eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu. Die Gewässerstrukturgüte variiert zwischen 4 (deutlich verändert) und 7 (vollständig verändert).
- Der Döringbach durchfließt das Plangebiet von Süden nach Norden. Der Bach ist weitgehend begründet und naturfern ausgebaut, nur selten begleiten Gehölze die Ufer. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker gegenüber Grünland überwiegt. Im mittleren Abschnitt des Bachverlaufes liegen zwei Feldgehölze, zum Teil mit Feuchtwaldcharakter. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist der Döringbach trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von Bedeutung im Biotopverbund. Die Gewässerstrukturgüte liegt im überwiegenden Teil

bei 6 (sehr stark verändert). In einigen Abschnitten liegt die Gewässerstrukturgüte bei 7 (vollständig verändert) und im Bereich des Hauses Döring bei der Stufe 5 (stark verändert).

- Die Borkener Aa ist in dem Abschnitt, mit dem sie im nordöstlichen Bereich das Plangebiet durchfließt, begradigt und besitzt ein sandig-steiniges bis schlammiges Gewässerbett. Südlich der B 67 grenzt ein feuchter bis örtlich nasser Erlenwald, der noch als Niederwald bewirtschaftet wird, an die Borkener Aa an. Im übrigen Verlauf grenzen einzelne Grünlandflächen, Teichanlagen sowie Waldflächen an den Bach an. Die Gewässerstrukturgüte liegt im überwiegenden Teil bei 6 (sehr stark verändert), in den übrigen Bereichen bei 5 (stark verändert) und 7 (vollständig verändert). Kurz nach dem Zusammenfluss des Engelradinbaches und des Dorfbaches weist die Borkener Aa die Gewässerstrukturgüte 4 (deutlich verändert auf).
- Am Engelradingbach befinden sich ausgedehnte Feuchtwaldkomplexe, die wechselweise von Erlen- und Eschen-Auenwäldern sowie von Quell- und Bruchwäldern eingenommen werden. Innerhalb der Auen- und Sumpfwälder weist der Bachlauf einen naturbetonten Verlauf mit typischen Strukturelementen wie Auskolkungen, Prall- und Gleitufeln sowie Uferunterspülungen auf. Daneben finden sich stärker entwässerte Sumpfwälder, jedoch mit hohem Entwicklungspotential. Das Gebiet stellt im Biotopverbund eine Kernfläche für Auen- und Feuchtwaldzönosen dar. Außerhalb der Feuchtwälder ist der Bachlauf überwiegend begradigt oder grabenartig ausgebaut und durchfließt Acker-Grünland-Kleingehölzkomplexe. Die Gewässerstrukturgüte variiert zwischen den Stufen 2 (gering verändert) und 7 (vollständig verändert). Der Abschnitt kurz vor dem Zusammenfluss mit dem Dorfbach weist die Gewässerstrukturgüte 2 (gering verändert) auf. Der Oberlauf hingegen besitzt durchgehend die Gewässerstrukturgüte 7 (vollständig verändert).
- Am Wichersbach befinden sich wie am Engelradingbach ausgedehnte Feuchtwaldkomplexe. Innerhalb eines Feuchtwaldes weist auch dieser Bachlauf einen naturbetonten Verlauf mit typischen Strukturelementen wie Auskolkungen, Prall- und Gleitufeln sowie Uferunterspülungen auf. Außerhalb des Feuchtwaldes ist dieser Bachlauf ebenfalls überwiegend begradigt oder grabenartig ausgebaut. Die Gewässerstrukturgüte reicht in dem kurzen Abschnitt, in dem der Wichersbach das Plangebiet durchfließt, zwischen 3 (mäßig verändert) und 7 (vollständig verändert). Die Bereiche mit der besser bewerteten Strukturgüte liegen im Bereich des Feuchtwaldes.
- Im Süden des Plangebietes verläuft an der Grenze zum Landschaftsplangebiet Raesfeld die Issel. Die Issel hat in diesem Bereich einen grabenartigen Charakter. Auf Borkener Seite sind nur abschnittsweise Ufergehölze vorhanden. Die Issel fließt überwiegend entlang von Ackerflächen. Nördlich der Hoflage Rensing verläuft sie entlang von einem Eichengehölz und einer Streuobstweide. Die Gewässerstrukturgüte der Issel liegt in diesem Abschnitt überwiegend bei 6 (sehr stark verändert). Ein kurzer Abschnitt im Bereich des Weges „Isselkämpe“ weist die Gewässerstrukturgüte 7 (vollständig verändert) auf.

Im Landschaftsplangebiet sind formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz an der Bocholter Aa, der Issel, an der Borkener Aa, dem Engelradingsbach und dem Döringbach sowie an zufließenden Gewässern wie dem Wichersbach oder dem Bruchbach und in kleineren Bereichen an weiteren Nebenläufen wie dem Hornefeldbach oder dem Dorfbach ausgewiesen.

Im Landschaftsplangebiet ist das Wasserschutzgebiet „Borken / Im Trier“ südlich des Stadtrandes von Borken ausgewiesen.

#### • Stillgewässer

Im Plangebiet sind im Bereich des Pröbstingbusches zwei kleinere Abgrabungsgewässer vorhanden. Ein weiteres Abgrabungsgewässer liegt auf der Abgrabungsfläche Brokamp nordwestlich der Deponie Hoxfeld. Im Plangebiet kommen verschiedene kleine Stillgewässer vor. Es handelt sich dabei sowohl um naturnahe als auch um nur bedingt naturnah ausgebildete und durch Beschattung und Eutrophierung beeinträchtigte Kleingewässer und Blänken. Im Umfeld der Höfe existieren verschiedene Tümpel auf den Weideflächen. Weiterhin gibt es eine Reihe von Angelteichen. Der Pröbstingsee und der angrenzende Badensee liegen außerhalb des Plangebietes, da für diesen Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

#### Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, tlw. Pflanzenschutzmittel und tlw. Metalle). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Aus-

baus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Eine Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Ziele, naturnahe Bachläufe mit Feuchtwäldern und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in den Gewässer-Landschaftsschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und dienen der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

## **▪ Klima / Luft**

### **Derzeitiger Zustand**

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Das Plangebiet ist klimatisch dem atlantisch getönten Bereich zuzuordnen. Es ist gekennzeichnet durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5° C). Im Januar beträgt die mittlere Temperatur 0,5°C, im Juli 16,5°C. Die frostfreie Zeit liegt im Bereich von Mitte April bis Mitte Oktober. Es herrscht eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen vor. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Regionale oder lokale Variationen der großräumigen Verhältnisse können sich durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum kleinräumig entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss folgt dem lokal vorhandenen Gefälle, dabei fungieren Fluss- und Bachtäler als Kaltluftabflussbereiche. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperatureausgleich zwischen unbebauten und bebauten Flächen und damit auch für eine Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen.

Für die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche sind vor allem die Freiflächen südlich bzw. westlich vom Borkener Stadtrand von Bedeutung, da die Hauptwindrichtung bei Süd-Südwest liegt. Der Siedlung vorgelagerte Waldflächen in diesen Bereichen tragen zusätzlich zu einer Luftfilterung und -abkühlung bei.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und –abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

## ▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Plangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete vielfältig strukturierte Landschaft gekennzeichnet. Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Acker- und Grünlandflächen werden durch kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturiert und durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert. Als etwas größere Waldflächen sind der Pröbtingbusch, das Dünengebiet Reiterlager und der Waldbereich Haselhof zu nennen.

Das Plangebiet ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster (LANUV 2012) in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung in fünf Landschaftsräume gegliedert (siehe auch Kapitel „Naturräumliche Gliederung“). Es handelt sich dabei um die „Vardingholter Hauptterrassenplatte“, die „Aa-Niederung“, die „Brünen-Schermecker Sandplatten“, das „Borken-Velener-Aatal“ sowie die „Lembecker Sandplatten“.

Der gesamte östliche Bereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Lembecker Sandplatten**“ (LR-IIIa-068). Der Landschaftsraum ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Raum war früher stark bewaldet, nur auf wenigen Hochflächen wurde auf größeren Schlägen Ackerbau betrieben. Von den ehemals diesen Landschaftsraum prägenden dichten Waldbeständen sind nur noch Relikte vorhanden. Die verlandenden Fließgewässer sind fast durchgehend begradigt und naturfern ausgebaut. Ufergehölze sind nur noch selten vorhanden. In den Auenbereichen findet sich noch Grünlandnutzung, die aber auch zunehmend entwässert und durch ackerbauliche Nutzung ersetzt wird. Neben Einzelhöfen und kleinen Hofgruppen ist als Siedlungsschwerpunkt im Plangebiet Marbeck zu nennen. Vielgestaltig und abwechslungsreich zeigt sich der westliche Randbereich. Kleinere Laubwaldbestände wie nördlich des Naturschutzgebietes Haart-Venn oder am Meyeringbach wechseln mit Hecken und Baumreihen entlang der Wege. Auf den nährstoffarmen Podsolen stocken vorwiegend Kiefernforste, teilweise jedoch auch noch naturnahe Bestände mit Eichen und Birken. Der Engelradingbach zeigt noch landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen. Entlang des Bachlaufes stocken bachbegleitende Erlen-Sumpfwälder und teils bruchwaldartige Erlen-Quellwälder. An feuchten Stellen, etwa entlang des Wichersbaches oder des Engelradingbaches, treten vereinzelt noch kleine entwässerte und kultivierte Niedermoorbereiche auf. Als dominierender Aspekt der potentiellen natürlichen Vegetation ist der Buchen-Eichenwald mit Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen anzusehen, stellenweise auch Eichen-Birkenwälder. Auf grundwassernahen Böden sind Erlenbruchwälder charakteristisch. Ein dicht verzweigtes Wegenetz erschließt den Raum und macht ihn für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung zugänglich. Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A). Marbeck, erstmals in den Güterverzeichnissen der Abtei Werden im 9./10. Jahrhundert als „Marckapu“ erwähnt, besitzt zwei alte Herrensitze. Als kulturhistorisch besonders erwähnenswert ist neben dem Haus Engelrading das Haus Döring, das wohl im 12. Jahrhundert auf einem kreisrunden, künstlichen Hügel und von einem doppelten Wassergraben geschützt, als Steinturm errichtet wurde.

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-068-O) für diesen Landschaftsraum vollständig „mittel“ bewertet. Am südlichen Stadtrand von Borken liegt ein Bereich mit Sportplätzen und einem Schwimmbad, der zum Plangebiet gehört. Dieser Bereich wird als Ortslage dargestellt.

Der südwestliche Bereich des Plangebietes gehört zum Landschaftsraum „**Brünen-Schermecker Sandplatten**“ (LR-I-009). Ende des 19. Jahrhunderts prägten ausgedehnte Wälder, vor allem Kiefern- und Kiefern-mischwälder, die Brünen-Freudenberger Hauptterrassenplatte. Der Wechsel von Ackerflächen und den Resten der Waldbestände ist das wesentliche Kennzeichen des Gebietes. Als potentielle natürliche Vegetation ist der Trockene Eichen-Buchenwald bzw. der Feuchte Eichen-Buchenwald mit Übergängen zum Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald anzusehen. Der Wechsel von Waldbeständen und landwirtschaftlichen Nutzflächen macht den Raum für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung insbesondere auch für die Bewohner des nahen nördlichen Ruhrgebiets inte-

ressant. Die verstreut im Landschaftsraum liegenden Einzelhöfe sind oftmals von Hecken, Baumgruppen und vereinzelt auch von Obstwiesen umrahmt. Das dichte Wegenetz wird streckenweise von Baumreihen und Hecken begleitet. Dieser Landschaftsraum enthält großflächig lärmarme Erholungsräume. Die Landschaftsbildeinheit (LBE-I-009-O3) wird für diesen Landschaftsraum mit der Wertstufe „mittel“ bewertet.

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Bocholter Aa mit ihren Zuflüssen liegt im Landschaftsraum „**Aa-Niederung**“ (LR-I-008). Die Wasservegetation der Bocholter Aa ist artenarm und nur stellenweise vorhanden. Artenreich sind dagegen die Uferbereiche und die bis zu drei m hohen Uferböschungen. Fragmentarisch ausgebildete Röhrichtsäume und vereinzelt Ufergehölze begleiten das Fließgewässer. Prägend für das Landschaftsbild ist der Talraum der Bocholter Aa. Die regelmäßig gemähten Uferböschungen werden von Arten des Grünlandes sowie von Hochstaudenfluren eingenommen. Der obere Böschungsrand ist teilweise mit Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen bestanden. Den Talraum bereichern markante Auenkanten sowie Dauerweiden, Obstweiden, Feldgehölze und Stillgewässer. Die früher überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden heute weitgehend als Acker genutzt. Als potentielle natürliche Vegetation dieses Bereiches sind Auenwälder aus Eschen und Erlen anzusehen. Unmittelbar im Grenzbereich zwischen Talau und Niederterrasse treten häufig Plaggenesch-Böden auf. Als potentiell natürliche Vegetation sind Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder anzusehen. Insbesondere der ca. 120 ha große Bereich um Haus Pröbsting am östlichen Rand des Landschaftsraumes stellt ein beliebtes Ausflugsziel dar. Die Landschaftsbildeinheit (LBE-I-008-O) wird für diesen Landschaftsraum mit der Wertstufe „mittel“ bewertet.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze gehört ein kleiner Bereich des Plangebietes zum Landschaftsraum „**Vardingholter Hauptterrassenplatte**“ (LR-I-002). Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch zahlreiche größere und kleinere Wälder unterbrochen sind. Die potentielle natürliche Vegetation für dieses Gebiet setzt sich aus Feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtem und Trockenem Eichen-Buchenwald, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Hochmoor-Vegetationskomplexen und Birkenbruchwald zusammen. Der Landschaftsraum trägt in einigen Bereichen typische Kennzeichen der Münsterländer Parklandschaft. Acker- und Grünlandflächen werden u.a. durch Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Baumreihen strukturiert sowie durch Bäche und Gräben zusätzlich gegliedert. Kennzeichnend für die Bebauungsform im Raum sind Einzelhöfe. Der Rückgang des Waldflächenanteils innerhalb des letzten Jahrhunderts, Veränderungen in der Landwirtschaft wie die Abnahme von Grünland zugunsten intensiven Ackerbaus, die Reduzierung gliedernder Landschaftselemente und die naturferne Umgestaltung von Fließgewässern führen jedoch in weiten Teilen zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In dem Bereich dieses Landschaftsraumes, in dem das Plangebiet liegt, sind noch Waldflächen vorhanden und die Landschaft weist überwiegend das typische Bild der Münsterländer Parklandschaft auf.

Die Landschaftsbildeinheit (LBE-I-002-O) wird für diesen Landschaftsraum mit der Wertstufe „mittel“ bewertet.

Östlich des Pröbstingsees und südwestlich der Stadt Borken liegt ein Teil des Landschaftsraumes „**Borken-Veener-Aatal**“ (LR-IIIa-043). Prägend für die Entwicklung des Gebietes war der Talraum der Bocholter Aa, der jedoch heute durch das Fehlen von flussbegleitenden Gehölzstrukturen kaum erlebbar ist. Heute ist die Bocholter Aa begradigt und besitzt ein sandig-steiniges Gewässerbett. Die Ufer sind überwiegend steil und nur kleinflächig mit schmalen Röhrichtbeständen bewachsen. Ufergehölze fehlen an den Fließgewässern weitgehend. Der Auenbereich setzt sich etwa zur Hälfte aus Grünland und Acker zusammen, wobei ein zunehmender Grünlandrückgang zu beobachten ist. Als potentielle natürliche Vegetation des unmittelbaren Talraumes sind Bruchwälder anzusehen. Die angrenzenden Niederterrassenflächen sind typische Standorte für Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder im Wechsel mit Eichen-Buchenwäldern. Im Stadtgebiet von Borken verläuft am Südufer der Aa in Teilbereichen ein Rad- und Fußweg. Dass die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an die Uferkanten reicht, mindert jedoch die Bedeutung des Flusslaufes für die Erholungsnutzung.

Die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-043-O) wird für diesen Landschaftsraum mit der Wertstufe „mittel“ bewertet.

### **Vorbelastungen**

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie die B 67, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchschneidet und die B 70, die in Nord-Süd-Richtung verläuft, stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Weiterhin verlaufen mehrere Landes- und Kreisstraßen durch das Plangebiet. Hierunter fallen die L 581, die L 896, die L 829. Entlang der nordöstlichen Grenze zum Landschaftsplan „Heiden“ verläuft ein Teil der L 600. Die K7, die K39 und die K50 verlaufen ebenfalls durch das Plangebiet und die K3 verläuft entlang eines Teiles der Grenze zum Landschaftsplan „Borken Nord“. Im Plangebiet sind drei kleine Windenergieanlagen (Gesamthöhen ca. 14 m, 24 m und 31 m) sowie zwei Anlagen vom Typ enercon e48 (Nabenhöhe jeweils 76 m, Gesamthöhe ca. 100 m) vorhanden. Optisch sind jedoch im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Windenergieanlagen auf Heidener und Raesfelder Ge-

meindegebiet wahrnehmbar. Eine oberirdische Leitungstrasse, die 380/220 kV-Leitung Wesel /Niederrhein-Ibbenbüren quert die Gemarkung Marbeck in Nord-Süd-Richtung und verursacht z.T. eine starke Beeinträchtigung für das Landschaftsbild.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubereiten, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gesichert. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und werden erhalten. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

## ▪ **Mensch und menschliche Gesundheit**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Die Münsterländer Parklandschaft ist bekannt für ihre herrlichen Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben örtlichen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die überregional bedeutsame **Flamingoroute** führt durch bedeutende Feuchtwiesen-, Moor- und Heideschutzgebiete im deutsch/niederländischen Grenzgebiet. Sie verläuft im Landschaftsplangebiet zum Teil entlang der Bocholter Aa, vorbei am Pröbstingsee und der Deponie Hoxfeld, wo sie zuerst Richtung Norden und dann weiter nach Westen Richtung Rhede entlang führt. Informationstafeln informieren während der Radtour über diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft. Am Bollenbergweg gibt es so eine Informationstafel und einen Rastplatz.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderoute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrnsitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Die 100 Schlösser Route verläuft parallel zur Flamingoroute auf demselben Streckenabschnitt durch das Plangebiet. Sie führt vorbei an der kleinen Wasserburg Haus Pröbsting. Die denkmalgeschützte Wasserburg Haus Pröbsting wurde erstmals 1221 urkundlich als Probsteigut des Stiftes Vreden erwähnt. Goswin von Gemen erhielt 1345 die Genehmigung, hier ein Steinwerk zu errichten. Es entstand ein Juwel in der münsterländischen Parklandschaft. Das aus Backstein gemauerte Haus ist das älteste profane Ziegelgebäude des Münsterlandes. Es war die Geburtsstätte der Autorin Ilse Stach und die Residenz des königlichen Landrates Georg Karl von Basse. Im 19. Jahrhundert wurde das Gebäude erweitert und umgebaut. Jahrelang war der Bau danach dem Verfall preisgegeben, bevor er 1988 wieder aufgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt wurde. Heute wird die Wasserburg als Privatklinik genutzt. Die 100 Schlösser Route verläuft neben diesem nördlichen Bereich weiterhin auf einem kurzen Streckenabschnitt im Südosten des Plangebietes auf dem Weg „Im Kühl“.

Die Grenzregion Westmünsterland und den niederländischen „Achterhoek“ erleben: das garantiert das agrar-touristische Euregio-Projekt „agri-cultura“. Die für die Region typischen Hersteller- und Handwerksbetriebe garantieren ein abwechslungsreiches Programm. Viele Aktivitäten zum Mitmachen und Ausprobieren laden dazu ein, die ländliche Kultur auf lebendige Weise kennen zu lernen. Die **Erlebnisroute agri-cultura** verläuft durch Marbeck, Grütlohn, Westenborken und Hoxfeld, wo sie auch zum Teil entlang der Bocholter Aa verläuft.

Die **Naturpark Hohe Mark Route** führt durch eine echte Bilderbuchlandschaft im Münsterland. Die ca. 310 km langen Radtour führt zu den schönsten Flecken in der Region Münsterland und verspricht eine abwechslungsreiche Radtour durch das „platte“ Land. In allen Orten entlang der Route kann man Interessantes entdecken, sich nach der Radtour entspannen und die gute westfälische Küche genießen. Die Naturpark Hohe Mark Route schneidet das Plangebiet nördlich des Pröbstingsees und verläuft auf einem kurzen Streckenabschnitt entlang der Bocholter Aa.

Unter dem Motto: „Wo stehen alte markante **Baumpersönlichkeiten?**“ führte der Kreis Borken mit Unterstützung der Borkener Zeitung im Jahr 1997 einen erfolgreichen Umweltwettbewerb durch. Über 100 außergewöhnlich sehenswerte Bäume wurden bei diesem Wettbewerb prämiert, von denen allein 20 ihren Standort in Borken haben. Die Natur- und Umweltfachleute aus dem Kreis Borken und die Borkener Zeitung haben zwei interessante Rundtouren von 30 und 33 km Länge ausgearbeitet und sie zusammen mit den Bäumen ausführlich beschrieben. Die Radtour 1 (vorbei an alten liebenswerten Bäumen in Borken – Grütlohn – Westenborken - Rhedebrügge – Hoxfeld) führt entlang von mehreren Baumpersönlichkeiten, die sich im Plangebiet befinden. Gleichzeitig erschließt sich den Radlern die landschaftliche Schönheit der Münsterländischen Parklandschaft im Raum Borken. Die Route ist als Rad-Rundweg konzipiert und kann an jedem Standort begonnen und beendet werden. Auf einem Falblatt sind Fotografien der einzelnen Bäume zu sehen. Darüber hinaus gibt es zu jedem Baum eine kleine Erläuterung, teilweise auch mit netten „Anekdotchen“. Einige dieser Baumpersönlichkeiten werden durch den Landschaftsplan „Borken-Süd“ als Naturdenkmale festgesetzt.

Die Region rund um die Bocholter Aa liegt eingebettet in die münsterländische Parklandschaft. Der 58 km lange Fluss entsteht in Velen und schlängelt sich vorbei an Borken, Rhede, Bocholt und Isselburg in Richtung Niederlande. Der **Aa-Radweg** ist Teil der 460 km langen Route "**Flusslandschaft**". Zahlreiche Grenzerlebnisse können auf der Radtour entlang der Flüsse Aa, Berkel, Slinge und Ijssel entdeckt werden. Die Wasserläufe bilden gemeinsam die Zuflüsse zur Ijssel und zum Ijsselmeer und sind somit ideale Voraussetzung für ein grenzüberschreitendes Netz an Flussradwegen.

Die „Natura 2000-Gebiete“ im Kreis Borken sind in den vergangenen Jahren mit großem Aufwand für die Öffentlichkeit attraktiver gestaltet worden. Die verschiedenartigen Areale bieten sich seither auf ganz besondere Weise für einen Ausflug in die nahe Natur an. Gemeinsam mit den Tourismusbüros der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat die Kreisverwaltung insgesamt 19 Radrouten (**Grenzenlose Naturerlebnisse per Rad**) entwickelt, die zu diesen Gebieten führen. Auch wenn im Landschaftsplangebiet keine Natura 2000 Gebiete liegen, so verlaufen doch die Route 07 „Rhede Burlo-Vardingholter-Venn“ und die Route 08 „Borken Burlo-Vardingholter-Venn“ in einem Abschnitt durch das Plangebiet, vornehmlich im Bereich der Bocholter Aa.

Insbesondere der Pröbstingbusch stellt ein beliebtes Ausflugsziel im Plangebiet dar. Die Bocholter Aa, die z.B. durch den Aa-Radweg von Erholungssuchenden erlebt werden kann, durchfließt das Plangebiet. Der südliche Teil des Plangebietes besticht durch seine siedlungsarme Struktur, weswegen sich dieser Bereich besonders gut für die Erholungsnutzung eignet. Es gibt mehrere Alleen im Plangebiet, die die Landschaft erlebbar machen. Diese Besonderheiten spiegeln den landschaftlichen Erholungswert wieder.

## Vorbelastungen

Hinsichtlich der Vorbelastungen wird auf die Ausführungen zum Abschnitt Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verwiesen.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Die zu den Schutzgütern, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern. Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

## **▪ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese relativ waldarme Kulturlandschaft ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturieren die Landschaft, die ebenso durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert ist. Die ehemals ausgedehnten Moorlandschaften sind nur in Resten vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive. Unter den archäologischen Hinterlassenschaften des Westmünsterlandes sind steinzeitliche Rast- und Bestattungspplätze am Rande von Mooren oder Dünengebieten ebenso hervorzuheben wie große bronze- und eisenzeitliche Brandgräberfelder und frühmittelalterliche Friedhöfe.

Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Es gibt eine Reihe von obertägigen Bodendenkmälern, die z. T. in Denkmallisten eingetragen sind und die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden (siehe auch Kapitel 3, Punkt „Fachplanungen, rechtliche Bindungen“). Die Bodendenkmäler dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden:

### **Bodendenkmäler**

- 4106,15 Grabhügel, neol./bronzezeitl., Rest eines Gräberfeldes,
- 4106,28 Grabhügel, neol./bronzezeitl., Rest eines Gräberfeldes,
- 4106,63 Paläontologisches Bodendenkmal Ehemalige Tongrube Pröbstring Busch,
- 4107,39 Haus Döring, hochmittelalterliche Turmhügelburg,
- 4107,47a Grabhügel bronzezeitl., darunter Reste eines neol. Hügels,
- 4107,38 Haus Engelrading, mittelalterliche Burganlage und
- 4107,60 Halbkreisförmiger Wall unbekannter Zeitstellung.

Weiterhin befindet sich im Landschaftsplangebiet ein Geotop, d. h. eine erdgeschichtliche Bildung, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermittelt. Es handelt sich dabei um das „Dünengebiet Galenberg südöstlich von Borken“ (GK-4107-001).

Im Fachbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) sind im Plangebiet zwei Bereiche mit herausragender Bedeutung sowie zwei Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Diese Landschaftsbereiche sind für das Schutzgut besonders hervorzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- a) herausragende Bedeutung:
  - K-MS-4106-005: Landschaft sdl. Borken (Komplex aus alten Eschlagen und angrenzender historischer Siedlungsstrukturen, Niederungsbereich des Döringbaches und des Engelradingbaches)

- K-MS-4106-004: Haus Rhede mit Rheder Busch (der südöstliche Teilbereich liegt im Landschaftsplan-gebiet, es handelt sich hierbei überwiegend um Waldflächen)
- b) besondere Bedeutung:
  - K-MS-4105-006: Bocholter Aa zw. Bocholt und Borken (Niederungsbereich der Bocholter Aa, Haus Pröbsting)
  - K-MS-4105-007: Landschaft sdl. Rhede (der nordöstliche Teilbereich liegt im Plangebiet, landwirtschaftlich genutzte, reichstrukturierte Parklandschaft)

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler, Geotope oder wertvolle Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Baudenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt. Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben eher positive Effekte für das Schutzgut.

## **7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

## **8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes**

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Umbau von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

## **9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme**

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

## **10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie Landschaftsräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

## **11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

## **12 Kurzdarstellung der Alternativen**

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete sind durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 13er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

## **13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen**

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der überwiegenden Maßnahmen des Landschaftsplanes ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 45 UVPG nicht erforderlich.

Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzauflagen und -standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzauflagen wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Angebotsräumen dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsauflagen statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

## **14 Zusammenfassung**

Der Landschaftsplan Borken-Süd verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft, die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie der Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines Biotopverbundes von Vernetzungsräumen.

Die Schutzfestsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie durch ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Borken-Süd führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen ist insgesamt mit einer Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan Möglichkeiten und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen aufzeigt.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.